

Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

19. Jahrgang

Berlin, den 15. Dezember 1908.

Nummer 24.

Dieses Blatt erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Verleihen werden alle Befehle derjenigen, die mindestens einmal vierteljährlich erscheinen: Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten, herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danneberg. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Befehlen beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen M. 3.—, direkt unter Streifenband durch die Verlagsbuchhandlung: a) M. 4.— für Deutschland einzahl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) M. 5.— für die übrigen Weltpostländer. — Einhebungen und Aufträgen sind an die Königlich Preussische Buchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 68, Kochstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Deutsch-englisches Abkommen über die Bekämpfung der Schlafkrankheit. Vom 27. Oktober 1908 Z. 1197. — Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. den Handel und Verkehr mit rohen oder ungeschliffenen Diamanten. Vom 21. Oktober 1908 Z. 1199. — Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Kamerun zur Kaiserlichen Verordnung, betr. Kranks- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbeförden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Juli 1905. Vom 24. September 1908 Z. 1200. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun zu den vorstehenden Ausführungsbestimmungen. Vom 8. Oktober 1908 Z. 1209. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Samoa, betr. die Erhebung einer Durchfuhrgebühr. Vom 31. August 1907 Z. 1209. — Übersicht über die Geschäfte der kaiserlichen Gerichte in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee während des Kalenderjahres 1907 Z. 1210. — Zulassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft Z. 1225. — Personaten Z. 1225. — Patriotische Gaben Z. 1227.

Nichtamtlicher Teil: Kamerun: Vom Bau der Manengubabahn Z. 1227. — Expedition zur Erforschung der Flora und Fauna Kameruns Z. 1228.

Deutsch-Südwestafrika: Von der Südbahn (mit einer Skizze) Z. 1228. — Norengas Ende Z. 1228. — Nachweisung der bei den Postämtern des Schutzgebieten Deutsch-Südwestafrika im Monat Juni 1908 fällig gewordenen Postbeiträge Z. 1234.

Deutsch-Ostafrika: Übersicht über die Bewegung des Handels des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebieten über die Zolllinien der Vennengrenze im 1. Viertel des Kalenderjahres 1908 im Vergleich mit dem Handel im gleichen Zeitraum des Vorjahres Z. 1234. — Die Zentralbahn Z. 1237.

Deutsch-Ruuginea: Die Expedition Zapper-Feidrich Z. 1237. — Die deutsche Marine-Expedition 1907/08 Z. 1237. Kolonialwirtschaftliche Mitteilungen: Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika Z. 1239. — Aus dem „Tropenpflanzer“ Z. 1240.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Handel Portugals im Jahre 1907 Z. 1241. — Handel der Kolonie Gambia 1907 Z. 1241. — Handel der Goldküste 1907 Z. 1242. — Zum Handel Britisch-Indiens 1907/08 aus dem Gebiete der Textil-Industrie Z. 1242. — Handel Britisch-Südafrikas im 1. Halbjahr 1908 Z. 1244. — Ausichten der indischen Baumwollenernte 1908/09 Z. 1245. — Stand der ägyptischen Baumwollenernte im Oktober 1908 Z. 1245. — Der Anteil der einzelnen Baumwollsorten an den Erntergebnissen Britisch-Indiens Z. 1246. — Die rumänische Seidenzucht im Jahre 1907 Z. 1247. — Ausichten der indigene Britisch-Indiens 1908/09 Z. 1247. — Tabakernte in Bahia Z. 1247. — Kellenausfuhr Mozambiks 1907 Z. 1247. — Entwidlung Neufelands von 1902 bis 1907 Z. 1249. — Westaustralische Mineralerginnung 1907 Z. 1249. — Die Aufnahme der Koffein-Industrie in der portugiesisch-ostindischen Kolonie Goa Z. 1250. — Straußenzucht in der Kapkolonie Z. 1250. — Handlungsgreifende und Zollbehandlung der Warenmüter in Liberia Z. 1250. — Ermäßigung der Lizenzgebühr für den Verkauf inländischer Weine in der Kapkolonie Z. 1251. — Geplante Erhöhung der Hafenabgaben in Natal Z. 1251. — Zollbefreiungen in Britisch-Ostafrika Z. 1251. — Verbot der Ausfuhr von Angoraziegen aus der Kapkolonie nach Deutsch-Südwestafrika Z. 1251. — Vorschriften für die Einfuhr geistiger Getränke in Nord-Nigeria Z. 1251. — Der „Tabakkrieg“ in Venezuela Z. 1251.

Vermischtes: *Die mikrobiologische Tätigkeit Z. 1252. — *Eine neue Kolonial-Akademie Z. 1253. — Staats-haushalt Transvaals für 1908/09 Z. 1254. — Volkszählung in Johannesburg (Transvaal) Z. 1254. — Beitritt Liberias zum Internationalen Verbands zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst Z. 1254. — Literatur-Verzeichnis Z. 1255. — Verkehrs-Nachrichten Z. 1255. — Schiffsbewegungen Z. 1258. — Kurze deutscher Kolonialmerkte Z. 1260.

Amtlicher Teil

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Deutsch-englisches Abkommen über die Bekämpfung der Schlafkrankheit in Ostafrika.

Vom 27. Oktober 1908.

Die Kaiserlich Deutsche Regierung und die königlich Großbritannische Regierung haben zwecks wirksamer Bekämpfung der in den beiderseitigen

With a view to the more effectual combating of the disease known as Sleeping Sickness in the respective British and German



Beisungen Ostafrikas als Schlafkrankheit bekann- ten Seuche die folgende Vereinbarung getroffen:

Die genannten Regierungen werden:

1. Insofern ausführbar, Maßnahmen dahin treffen, daß solche Eingeborene der beiderseitigen Gebiete, welche an Schlafkrankheit leiden oder bei welchen der wohlbegründete Verdacht für das Vorliegen der Schlafkrankheit besteht, verhindert werden, in das Gebiet der anderen Macht überzutreten.

2. Insofern ausführbar, Maßnahmen dahin treffen, daß alle Eingeborenen, welche aus dem Gebiete der einen Macht in das der anderen Macht kommen und bei denen auf Grund ärztlicher Untersuchung die Schlafkrankheit festgestellt wird, im Gebiete derjenigen Macht, in dem sie im besagten Zustande angetroffen werden, festgehalten oder gesondert untergebracht werden.

3. (a). Insofern ausführbar, Maßnahmen dahin treffen, daß alle Eingeborenen innerhalb ihrer beiderseitigen Gebiete verhindert werden, vom Gebiet der einen Macht in Gebietsteile der anderen Macht, die für infiziert erklärt worden sind, überzutreten.

(b). Sich gegenseitig schnellstmöglichst Mitteilung von den für infiziert erklärten Gebiets- teilen machen.

4. Insofern es die örtlichen Verhältnisse ge- statten, innerhalb der beiderseitigen Gebiete an benachbarten Punkten auf beiden Seiten der ge- meinjamen Grenze gesonderte Lager zwecks Auf- nahme und Behandlung solcher Eingeborenen errichten, die schlafkrank sind oder unter dem Verdacht der Schlafkrankheit stehen oder der An- steckung durch die Schlafkrankheit ausgesetzt ge- wesen sind.

5. Jedwede ausführbare Maßnahme treffen, um in den beiderseitigen Gebieten Skrofolobite und sonstige Wandertiere zu vermindern, die nach ge- gründeter Annahme als Nahrungspender der glossina palpalis in Betracht kommen.

6. Das Abkommen tritt am 1. Januar 1909 in Kraft.

Das Abkommen wird für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen und gilt so lange jedesmal als für ein Jahr erneuert, als es nicht sechs Monate vor dem Ablaufe der Gültigkeitsfrist von einer Seite gekündigt wird.

In doppelter Ausfertigung vollzogen zu London, den 27. Oktober 1908.

possessions in East Africa, the Imperial German Government and His Britannic Majesty's Go- vernment have agreed as follows:

The said Governments will:

1. Take such steps as are practicable to prevent natives of their respective territories who are suffering, or are suspected on reasonable grounds to be suffering, from sleeping sickness, from passing into each other's terri- tories.

2. Take such steps as are practicable in order that all natives coming from the terri- tory of the one Power into that of the other and found on medical examination to be suffer- ing from sleeping sickness may be detained or segregated in the territory of that Power in which they are found in the said condition.

3. (a). Take such steps as are practicable to prevent all natives within their respective territories from crossing from the territory of the one Power into areas in the territory of the other Power which have been declared infected.

(b). Lose no time in notifying to each other the areas so declared infected.

4. As far as local circumstances permit, establish segregation camps in their respective territories at adjacent points on either side of the common boundary for the detention and care of natives suffering, or reasonably sus- pected of suffering, from or who have been exposed to infection from sleeping sickness.

5. Take all such steps as are practicable for the destruction within their respective terri- tories of crocodiles and other migratory ani- mals which may be reasonably suspected of being a source of aliment to the glossina pal- palis.

6. This Agreement shall come into effect on January 1, 1909.

This Agreement is concluded for a term of three years, and it will remain in force automatically for further periods of one year until denounced by one of the parties six months before the expiration of that year.

Done in duplicate at London the 27 Oc- tober, 1908.

(L. S.) geg. E. Grey.

(L. S.) geg. P. Retternich.

Bei Zeichnung des Abkommens zur Befämpfung der Schlafkrankheit in Ostafrika stellen die Unterzeichneten noch das Einverständnis ihrer Regierungen über folgende Maßnahmen zur Ausführung des Abkommens fest:

1. Den beiderseitigen Ärzten und Beamten, welche Konzentrationslager leiten, sollen gegenseitige Besuche zur Aussprache über ihre Erfahrungen empfohlen werden.

2. Für jede Gegend, in der die Krankheit auftritt, bleibt zu erfordern, welche wandernden Tiere es sind, von deren Blute die *Glossina palpalis* lebt; nach dem Ergebnis bleiben örtliche Maßnahmen zur Ausrottung oder Vertreibung der Tiere aus den von der Krankheit heimgesuchten Gegenden zu vereinbaren. Dabei muß selbstverständlich von der Ausrottung wirtschaftlich wertvoller Tiere möglichst abgesehen werden.

In doppelter Ausfertigung vollzogen zu London, den 27. Oktober 1908.

(L. S.) gez. E. Grey.

(L. S.) gez. P. Metternich.

On proceeding to the signature of the Agreement for the combating of sleeping sickness in East Africa, the Undersigned declare that their Governments have agreed to adopt the following measures for the purpose of carrying out the Agreements:

1. The medical officers and officials of both Powers in charge of concentration camps shall be recommended to visit each other for the purpose of discussing their experience of the disease.

2. In every district where the disease exists steps will be taken to ascertain which migratory animals nourish the *Glossina palpalis*, and, in accordance with the result of the investigation, local measures will be concerted for the extermination of the animals in question or for their removal from the regions infested with the disease. Animals useful for domestic purposes must, naturally, as far as possible be spared.

Done in duplicate at London the 27, October, 1908.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. den Handel und Verkehr mit rohen oder ungechliffenen Diamanten.

Vom 21. Oktober 1908.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) und § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird hiermit für das südwestafrikanische Schutzgebiet verordnet, was folgt:

§ 1. Der Besitz, die Weitergabe, die Annahme, der Handel oder jegliches Inverkehrbringen von rohen oder ungechliffenen Diamanten ohne behördlichen Erlaubnischein ist verboten, sofern nicht eine der in §§ 5 und 6 bezeichneten Ausnahmen vorliegt.

§ 2. Der Erlaubnischein wird von dem Bezirks- oder Distriktsamt des Aufenthaltsorts des Antragstellers, und zwar jedesmal für die Dauer eines Jahres, vom Tage der Ausstellung ab gerechnet, erteilt. Er kann verweigert werden, wenn die beantragende Person keine hinreichende Gewähr für eine einwandfreie Benutzung des Erlaubnischeines bietet. Nicht erteilt werden darf ein Erlaubnischein solchen Personen, welche schon einmal wegen einer Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung bestraft worden sind, sowie Eingeborenen. Der Erlaubnischein wird nur natürlichen Personen erteilt und ist nicht übertragbar.

Aber die erteilten Erlaubnischeine wird von der zuständigen Behörde ein Register geführt, dessen Einsichtnahme jedermann gestattet ist.

§ 3. Die für die Erteilung des Erlaubnischeines jährlich zu zahlende Gebühr beträgt 1000 *M.* Dieselbe ermäßigt sich auf den Betrag von 10 *M.*, wenn nachgewiesen wird, daß die rohen oder ungechliffenen Diamanten zu wissenschaftlichen Zwecken oder zu Werkzeugzwecken im eigenen Betriebe ausschließlich Verwendung finden.

§ 4. Schürfer, welche auf Diamanten fündig geworden sind, haben gleichzeitig mit der nach § 89 der kaiserlichen Bergverordnung vorgeschriebenen Fundanzeige um die Ausstellung eines Erlaubnissscheines nachzusuchen. Die Gebühr für diesen Schein beträgt für das erste Jahr 10 *M.*, später 1000 *M.* jährlich.

§ 5. Wer sich bei dem Erlaße dieser Verordnung in dem Besitze von rohen oder ungechliffenen Diamanten befindet, ohne daß er die Weitergabe usw. im Schutzgebiete beabsichtigt, hat diese bis zum 1. Januar 1909 zur Registrierung bei der kaiserlichen Bergbehörde in Windhof bzw. der Bohrkolonne Süd in Kuisib einzusenden. Die Registrierungskosten belaufen sich auf 1 *M.* pro Stein.

§ 6. Personen, welche im Diamantbergbau als Angestellte oder Arbeiter beschäftigt sind, bedürfen zum Besitze von Diamanten keines Erlaubnissscheines (vgl. § 1), solange sie sich innerhalb der Grenzen des betreffenden Graben- bzw. Schürffeldes befinden.

§ 7. Jede Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen wird mit Geldstrafe bis zu 5000 *M.* oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten, allein oder in Verbindung miteinander, bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen Inhaber eines behördlichen Erlaubnissscheines, welcher rohe oder ungechliffene Diamanten von Personen annimmt oder an solche weitergibt, welche keinen behördlichen Erlaubnissschein besitzen.

Die den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildenden Diamanten und die Erlaubnissscheine unterliegen der Einziehung.

§ 8. Eingeborenen gegenüber finden außer den im § 7 angedrohten Strafen auch diejenigen Strafmittel Anwendung, die in den allgemeinen, die Strafrechtspflege gegenüber den Eingeborenen regelnden Vorschriften für zulässig erklärt sind.

§ 9. Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Windhof, den 21. Oktober 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.

v. Schuckmann.

Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Kamerun zur Kaiserlichen Verordnung, betr. Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Juli 1905.

Vom 24. September 1908.

Mit Zustimmung des Reichskanzlers wird zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Juli 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 717) folgendes bestimmt:

§ 1. (Zu § 1 der Kaiserlichen Verordnung.)

1. Zur Zwangsvollstreckung wegen festgestellter Geldforderungen und Ansprüche auf Herausgabe von Sachen werden, soweit nicht durch bestehende Vorschriften oder die gegenwärtigen Bestimmungen (vgl. § 9 Nr. 2) ein anderes angeordnet ist, die Bezirksamtänner und Stationsleiter und bei ihrer Verhinderung ihre vom Gouverneur ausdrücklich als solche bestellten Vertreter für ihren Amtsbezirk ermächtigt.

Dem Gouverneur bleibt vorbehalten, im Einzelfalle eine andere Person zu beauftragen oder die Funktionen der Vollstreckungsbehörde selbst zu übernehmen.

Die Bergbehörde hat die Zwangsvollstreckung durch Ersuchen des Bezirksrichters auszuführen. 2. Wegen anderer als öffentlich rechtlicher Forderungen und Ansprüche, insbesondere zur Beitreibung von Forderungen des Fiskus als Privatunternehmers, findet das Zwangsvollstreckungsverfahren (in Ermangelung der Möglichkeit einer „Feststellung“ der beglücklichen Forderungen im Sinne des § 1 der Kaiserlichen Verordnung) nicht statt.

3. Für die Gerichte bleibt hinsichtlich der Beitreibung der Geldstrafen und aller Kosten, einschließlic der Kosten der Strafvollstreckung, die Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die



Regelung des gerichtlichen Kostenweises in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 28. November 1901 (Kol. Bl. S. 853) maßgebend.

§ 2. (Zu § 2 der Kaiserlichen Verordnung.)

1. Anwendung finden insbesondere auch die Vorschriften des § 5 der Verfügung des Reichsanstalters, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 25. Dezember 1900 (Kol. Bl. 1901 S. 1).

2. Die Frist für die sofortige Beschwerde wird auf vier Wochen verlängert.

3. Als Anhalt für die Zwangsvollstreckungsverfügungen können die in Anlage I enthaltenen Vordrucke Nr. I und II dienen.

§ 3. (Zu § 8 der Kaiserlichen Verordnung.)

1. Zu Anordnungen polizeilicher Art (Polizeiverfügungen) und zur Anwendung von Zwang behufs deren Durchführung (§§ 9 bis 22 der Kaiserlichen Verordnung) sind innerhalb ihres Verwaltungsbezirks die Bezirksamtänner und Leiter selbständiger Stationen und bei ihrer Verhinderung ihre vom Gouverneur ausdrücklich als solche bestellten Vertreter mit der Einschränkung ermächtigt, daß erstere Geldstrafen bis zu 50 *M.*, letztere bis zu 30 *M.* androhen und festsetzen dürfen.

Soweit die Hafen- und Schiffsahrts-, Eisenbahn-, Jagd- und Forstpolizei durch Bekanntmachung des Gouverneurs im Amtsblatt unter Ausschließung der allgemeinen örtlichen Verwaltungsbehörde besonderen Organen übertragen wird, sind die letzteren innerhalb ihrer Zuständigkeit zu Anordnungen polizeilicher Art ermächtigt. Sie haben jedoch wegen zwangsweiser Durchführung ihrer Anordnung (Androhung, Festsetzung, Ausführung der in den §§ 9 bis 12 der Kaiserlichen Verordnung bezeichneten Zwangsmittel und Gebrauch unmittelbaren Zwanges nach § 15 ebenda) die nach Abs. 1 zuständige Dienststelle zu ersuchen.

Die Bergbehörde ist ermächtigt, innerhalb ihrer Zuständigkeit selbst Zwang zur Durchführung ihrer bergpolizeilichen Anordnungen anzuwenden und in jedem einzelnen Falle Strafen bis zu 150 *M.* anzudrohen und festzusetzen. Das gleiche gilt von denjenigen Behörden, denen die bergpolizeiliche Aufsicht gemäß § 86 der Kaiserlichen Bergverordnung für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika vom 27. Februar 1906 (Reichs-Befehl. S. 363) übertragen wird.

2. Unter Anordnungen polizeilicher Art fallen diejenigen, bei denen die Voraussetzungen des § 10 des Preussischen Allgemeinen Landrechts Teil II, Titel 17 zutreffen. Dieser Paragraph lautet:

„Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei.“

Vgl. hierzu die Anlage II.

Anordnungen polizeilicher Art sollen zur Vermeidung von Mißverständnissen stets als „Polizeiverfügung“ ausdrücklich bezeichnet werden. (Vgl. § 6 dieser Bestimmungen.)

3. Zu obrigkeitlichen Anordnungen nichtpolizeilicher Art und zur Anwendung von Zwang behufs deren Durchführung sind die vom Gouverneur namentlich bezeichneten Personen ermächtigt, mit der Einschränkung, daß sie in jedem einzelnen Falle Geldstrafen bis zu 50 *M.* androhen und festsetzen dürfen.

§ 4. (Zu §§ 9 bis 13 der Kaiserlichen Verordnung.)

Als Anhalt für die schriftliche Androhung und Verfügung der Ausführung einer Handlung durch die Behörde oder durch einen Dritten auf Kosten des Verpflichteten und für die schriftliche Androhung und Festsetzung einer Geldstrafe können die Vordrucke III—VII in Anlage I dienen.

§ 5. (Zu § 14 der Kaiserlichen Verordnung.)

Unberührt bleibt die Befugnis der nach § 3 dieser Bestimmungen zu Anordnungen polizeilicher Art ermächtigten Organe, vorchriftswidrige Zustände (drohenden Einsturz von Baulichkeiten,

Verkehrshindernisse wie Menschenansammlungen, umgefallene Bäume, Steine usw. auf öffentlichen Wegen u. dgl.) durch unmittelbares Eingreifen zu beseitigen sowie die Entstehung solcher Zustände zu hindern.

Vgl. auch die Anlage II.

§ 6. (Zu § 17 der Kaiserlichen Verordnung.)

1. Die Frist für die Beschwerde gegen Anordnungen polizeilicher Art (Polizeiverfügungen) oder gegen die Androhung, Festsetzung oder Ausführung der in den §§ 9 bis 12 der Kaiserlichen Verordnung bezeichneten Zwangsmittel oder gegen den Gebrauch unmittelbaren Zwanges wird auf vier Wochen verlängert.

2. Damit die durch die Polizeiverfügungen betroffenen Personen nicht im ungewissen darüber bleiben, daß es sich um solche Verfügungen, im Gegensatz zu anderen Verfügungen obrigkeitlicher Art (§ 3 Nr. 3 dieser Bestimmungen), handelt und daß deshalb die Beschwerde binnen der in Nr. 1 bestimmten Frist zu erheben ist, wird hier wiederholt unter Hinweis auf § 3 Nr. 2 dieser Bestimmungen den Dienststellen zur Pflicht gemacht, die Polizeiverfügungen stets ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

3. Die Vorlage der Beschwerden an den Gouverneur hat mit einem Begleitbericht — in der Regel unter Beifügung der Akten — zu erfolgen.

§ 7. (Zu § 19 der Kaiserlichen Verordnung.)

Die Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird auf vier Wochen verlängert.

§ 8. (Zu § 23 der Kaiserlichen Verordnung.)

1. Zum Erlasse polizeilicher Strafverfügungen sind innerhalb ihres Verwaltungsbezirks die Bezirksamtänner und Leiter selbständiger Stationen und bei ihrer Verhinderung ihre vom Gouverneur ausdrücklich als solche bestimmten Vertreter, mit der Einschränkung ermächtigt, daß sie Geldstrafen bis zu 50 \mathcal{M} und Haft bis zu drei Tagen sowie Entziehung festsetzen können. Die Haft darf das bezeichnete Strafmaß, auch wenn sie an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, nicht übersteigen.

Des Erlasses einer polizeilichen Strafverfügung haben die Genannten sich zu enthalten, wenn sie die Anwendung eines ihre Ermächtigung überschreitenden Strafmaßes für angezeigt erachten, wenn sie in Erfahrung bringen, daß bereits Schritte zur gerichtlichen Verfolgung einer Übertretung getan sind und wenn sie ein persönliches Interesse an dem Ausgang der Sache haben.

2. Die polizeiliche Strafverfügung ist auch gegen Beschuldigte im Alter von zwölf bis achtzehn Jahren zulässig. Dabei sind die Bestimmungen der §§ 56 und 57 des Reichsstrafgesetzbuches zu beachten. Ist gegen eine solche Person eine Strafverfügung erlassen worden, so ist zum Antrag auf gerichtliche Entscheidung auch ihr gesetzlicher Vertreter befugt. (Strafprozeßordnung § 340.)

3. Gegen aktive Militärpersonen dürfen polizeiliche Strafverfügungen nur wegen solcher Übertretungen ergehen, zu deren Aburteilung im gerichtlichen Verfahren die ordentlichen Gerichte zuständig sind. (Vgl. § 2 der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898, Reichs-Gesetzbl. S. 1189.) Eine Festsetzung von Haft findet nicht statt. (Vgl. § 9 Nr. 2 dieser Bestimmungen.)

4. Die polizeiliche Strafverfügung hat außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, Zeit und Ort derselben, die angewendete Strafvorschrift und die Beweismittel sowie die Angabe zu enthalten, wohin die Geldstrafe oder die eingezogene Sache abgeliefert werden soll.

Sie hat ferner die Eröffnung zu enthalten:

- a) binnen welcher Frist (§ 23 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung, bzw. Nr. 5 dieses Paragraphen) der Beschuldigte auf gerichtliche Entscheidung antragen kann,
- b) daß der Antrag auf gerichtliche Entscheidung entweder bei der Dienststelle, welche die polizeiliche Strafverfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Bezirksrichter anzubringen ist,
- c) daß die polizeiliche Strafverfügung, falls innerhalb der Frist zu a ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht erfolgt, vollstreckbar wird.

5. Die Frist für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegenüber polizeilichen Strafverfügungen wird auf sechs Wochen verlängert.

6. Als Anhalt für die Erlassung von Strafverfügungen und Strafbescheiden können die Vorbrufe VIII und IX in Anlage I dienen.

7. Wird bei dem Bezirksrichter auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so ist dem Antragsteller eine Bescheinigung darüber kostenfrei zu erteilen.

8. Die polizeilichen Strafverfügungen wegen Übertretungen und die Strafbescheide sind in die Strafliste (Vorbruf X in Anlage I) einzutragen.

§ 9. (Zu § 28 der Kaiserlichen Verordnung.)

1. Ist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Dienststelle, welche die polizeiliche Strafverfügung erlassen hat, nicht fristgerecht gestellt, auch die in § 8 Nr. 7 dieser Bestimmungen vorgesehene Bescheinigung nicht vorgelegt, so ist die Strafverfügung zu vollstrecken.

2. Wird gegen eine aktive Militärperson eine auf Geldstrafe oder Einziehung lautende polizeiliche Strafverfügung vollstreckbar, so ist die Vollstreckung bei der zuständigen Militärbehörde zu beantragen und dabei zu bemerken, wohin die Geldstrafe oder die eingezogene Sache abgeliefert werden soll.

§ 10. (Zu § 29 der Kaiserlichen Verordnung.)

Als Anhalt für Abfassung einer Zustellungsurkunde kann der Vorbruf XI in Anlage I dienen.

§ 11. (Zu § 23 der Kaiserlichen Verordnung.)

Die Befugnis zum Erlaß von Strafbescheiden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle steht den Bezirksamtännern und Stationsleitern und bei ihrer Verhinderung ihren vom Gouverneur ausdrücklich als solchen bestimmten Vertretern zu.

Insofern die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle nicht ihnen, sondern für ihren Bezirk einem besonderen Beamten übertragen ist, steht diesem die Befugnis zum Erlaß von Strafbescheiden zu.

§ 12.

Die Ausführungsbestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Verordnung, betreffend die Handhabung der Polizei, vom 6. Mai 1901,
- alle Vorschriften in Verordnungen des Gouvernements, welche sich auf das in der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1905 geregelte Verfahren beziehen.

Buenos Aires, den 24. September 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Seip.

Anlage I.

Vorbruf I. Verfügung der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen (mit Abänderungen auch für Zwangsvollstreckung zur Herausgabe von Sachen zu verwenden).

(Amtsbezeichnung.)

(Datum.)

1. Vollstreckungsverfügung.

(Name und Beruf) in

schuldet dem Fiskus

(Genaue Angabe der geschuldeten Summe und Entstehungsgrund der Schuld.)

Da Schuldner trotz Aufforderung diese Schuld bis heute nicht bezahlt hat, so wird gegen ihn hiermit die Zwangsvollstreckung verfügt und mit deren Vollziehung durch Pfändung von Körper-

lichen Sachen, die sich im Gewahrsam des Schuldners befinden, gemäß §§ 808 ff. der C. P. O. (Dienststellung und Name des Beamten) beauftragt. Derselbe darf mit der Pfändung erst Tage,*) nachdem die Anordnung dem Verpflichteten bekannt**) gemacht ist, beginnen. Über jede Vollstreckungsverhandlung hat er eine schriftliche Nachricht mit kurzer Erwähnung der wesentlichen Vorgänge und der Namen der Personen, mit welchen verhandelt wurde, zu den Akten zu bringen.

(Unterschrift.)

2. Die Verfügung Ziffer 1 ist

- a) dem Verpflichteten bekannt**) zu machen;
- b) dem beauftragten Beamten in beglaubigter Abschrift zuzustellen.

Anmerkungen:

*) Zwischen der Bekanntmachung und dem Beginne der Vollstreckung soll eine mindestens dreitägige Frist liegen, es sei denn, daß Gefahr im Verzug obwaltet. (§ 1 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1905.)

**) Die in diesem Vordruck behandelte Verfügung kann durch Mitteilung zu Protokoll oder durch Zustellung bekannt gemacht werden. Die Zustellungen sollen mittels eingeschriebenen Briefes (Telegramms) oder durch Übergabe der Urschrift oder einer beglaubigten Abschrift des zustellenden Schriftstücks stattfinden (vgl. § 20 der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1905 und Vordruck XI).

Vordruck II. Pfändungs- und Überweisungsverfügung.

(Amtsbezeichnung.)

(Datum.)

Der

..... schuldet dem Fiskus

(genaue Angabe der geschuldeten Summe und des Entstehungsgrundes der Schuld). Da er trotz Aufforderung diese Schuld bis heute nicht gezahlt hat, so wird hiermit die ihm gegen

in zustehende Geldforderung im Betrage von

..... Mark gepfändet und dem Fiskus in Höhe seiner oben erwähnten Forderung nebst den durch das Verfahren entstandenen baren Anslagen im Betrage von Mark zur Einziehung überwiesen.

Zu diesem Zweck ergeht hiermit an den Drittschuldner

..... das Verbot, an den Schuldner

zu zahlen. Zugleich ergeht an letzteren das Gebot, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten.

Der Drittschuldner hat binnen Wochen, von der Zustellung*) dieser Verfügung an gerechnet, der unterzeichneten Behörde zu erklären:

1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei;

(Unterschrift.)

Die vorstehende Verfügung ist zuzustellen:

1. an den Schuldner;
2. an den Drittschuldner. — In der die Zustellung an diesen nachweisenden Urkunde ist die Aufforderung zur Abgabe der in Ziffer 1 bis 3 der obenstehenden Verfügung bezeichneten Erklärung aufzunehmen.

*) Vgl. Anmerkung *) zu Vordruck I.



Vordruck III. Aufforderung zur Ausführung einer Handlung unter Androhung der Ausführung durch die Behörde oder einen Dritten auf Kosten des Verpflichteten.

(Amtsbezeichnung.)

(Datum.)

Polizei Verfügung.

Sie werden hiermit aufgefordert, binnen einer Frist von
von Zustellung*) dieses Schreibens an gerechnet,

Falls Sie binnen der genannten Frist dieser Aufforderung nicht vollständig nachkommen sollten, würde die Handlung von der Behörde selbst oder im Auftrag der Behörde von einem Dritten auf Ihre Kosten, die Sie im voraus zu erlebigen hätten, ausgeführt werden.

Gegen diese Polizeiverfügung ist Beschwerde an den Gouverneur zulässig. Dieselbe ist bei der unterzeichneten Behörde innerhalb 4 Wochen, von der Zustellung dieses Schreibens an gerechnet, anzubringen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(Adresse.)

(Unterschrift.)

*) Vgl. Anmerkung **) zu Vordruck I.

Vordruck IV. Aufforderung zur Ausführung einer Handlung unter Androhung einer Geldstrafe.

(Nur zu verwenden, wenn die Ausführung der zu erzwingenden Handlung durch die Behörde oder durch einen Dritten nicht nützlich ist oder feststeht, daß der Verpflichtete die dadurch entstehenden Kosten nicht tragen könnte.)

(Amtsbezeichnung.)

(Datum.)

Polizei Verfügung.

Sie werden hiermit aufgefordert, binnen einer Frist von
von Zustellung*) dieses Schreibens an gerechnet,

Falls Sie binnen der genannten Frist dieser Aufforderung nicht vollständig nachkommen sollten, würde gegen Sie auf eine Geldstrafe von Mark erkannt werden.

Gegen diese Polizeiverfügung ist Beschwerde an den Gouverneur zulässig. Dieselbe ist bei der unterzeichneten Behörde innerhalb 4 Wochen, von Zustellung dieses Schreibens an gerechnet, anzubringen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(Adresse.)

(Unterschrift.)

*) Vgl. Anmerkung **) zu Vordruck I.

Vordruck V. Verbot einer Handlung unter Androhung einer Ungehorsamsstrafe.

(Amtsbezeichnung.)

(Datum.)

Polizei Verfügung.

Es wird Ihnen hiermit verboten,.....

Zu Falle der Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot würde gegen Sie auf eine Geldstrafe von Mark erkannt werden.

Gegen diese Polizeiverfügung ist Beschwerde an den Gouverneur zulässig. Dieselbe ist bei der unterzeichneten Behörde innerhalb von 4 Wochen, von Zustellung*) dieses Schreibens an gerechnet, anzubringen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(Adresse.)

(Unterschrift.)

*) Vgl. Anmerkung **) zu Vordruck I.



Vordruck VI. Verfügung der Ausführung einer Handlung durch die Behörde oder einen Dritten auf Kosten des Verpflichteten.

(Amtsbezeichnung.)

(Datum.)

Polizeiverfügung.

Durch formrichtig zugestellte Polizeiverfügung vom _____ sind Sie auf-
gefordert worden, binnen einer Frist von _____

Da Sie binnen der genannten Frist dieser Aufforderung nicht — nicht vollständig — nach-
gekommen sind, so wird hiermit verfügt, daß die Handlung — durch die Behörde selbst — im Auf-
trage der Behörde durch _____
— auf Ihre Kosten ausgeführt wird.

Die Kosten in vorläufig berechnetem Betrag von _____ Mark haben Sie binnen
Tagen, von Zustellung*) dieser Verfügung an gerechnet, hierher einzubringen, widrigenfalls
Zwangsvollstreckung gegen Sie erfolgen wird.

Gegen diese Verfügung ist Beschwerde an den Gouverneur zulässig. Dieselbe ist bei der
unterzeichneten Behörde innerhalb von 4 Wochen, von Zustellung dieses Schreibens an gerechnet,
anzubringen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(Adresse.)

(Unterschrift.)

*) Vgl. Anmerkung **) zu Vordruck I.

Vordruck VII. Festsetzung einer Geldstrafe wegen Nichtausführung einer von der Behörde ver-
langten Handlung. — Übertretung eines von der Behörde erlassenen Verbots.

(Amtsbezeichnung.)

(Datum.)

Nr. _____ der Strafliste 190

Polizeiverfügung.

Durch formrichtig zugestellte Polizeiverfügung vom _____ sind Sie aufgefordert worden, binnen einer Frist von _____
ist Ihnen verboten worden*)

Da Sie dieser Aufforderung binnen der genannten Frist nicht — nicht vollständig — nach-
gekommen sind — da Sie dieses Verbot am _____ übertreten haben — wird gegen
Sie eine bei der unterzeichneten Behörde zu erlegenden Geldstrafe von _____ Mark festgesetzt.

Zugleich werden Sie aufgefordert — binnen einer Frist von _____
, von Zustellung**) dieses Schreibens an gerechnet, der Polizeiverfügung vom _____
nachzukommen — das Verbot künftig zu beachten — widrigenfalls
gegen Sie auf eine Geldstrafe von _____ Mark erkannt werden wird.

Gegen diese Verfügung ist Beschwerde an den Gouverneur zulässig. Dieselbe ist bei der
unterzeichneten Behörde innerhalb von 4 Wochen, von der Zustellung**) dieses Schreibens an ge-
rednet, anzubringen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die festgesetzte Geldstrafe
wird vollstreckbar, falls innerhalb der vorgesehenen Frist keine Beschwerdeerhebung erfolgt.

(Adresse.)

(Unterschrift.)

*) Anmerkung. Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

**) Vgl. die Anmerkung **) zu Vordruck I.

Vordruck VIII. Polizeiliche Strafverfügung.

Kaiserl. Bezirksamt.

Kaiserl. Militärstation.

(Datum.)

Nr. _____ der Straßliste 190 _____

Polizeiliche Strafverfügung.

wohnhaft in _____, hat am _____ (Name, Vorname und Beruf),
(genaue Bezeichnung des Tatbestandes der Übertretung). in

Die Übertretung ist bewiesen durch _____

Es wird deshalb gegen den Beschuldigten wegen _____

(kurze Bezeichnung der begangenen Straftat) auf Grund des _____

(Bezeichnung der Strafvorschrift) eine bei der unterzeichneten Behörde zu erlegende Geldstrafe von _____ Mark festgesetzt.

Gegen diese Strafverfügung ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig. Derselbe ist binnen der Frist von _____ 6 Wochen, von der Zustellung*) dieser Verfügung an gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder mündlich oder bei dem zuständigen Bezirksrichter schriftlich oder zu Protokoll anzubringen. Die Strafverfügung wird vollstreckbar, falls ein solcher Antrag innerhalb der vorgeesehenen Frist nicht erfolgt.

(Unterschrift.)

*) Vgl. Anmerkung **) zu Vordruck I.

Vordruck IX. Strafbescheid.

Kaiserl. Bezirksamt.

(Datum.)

1. Strafbescheid.

wohnhaft in _____, hat am _____ (Name, Vorname und Beruf),
(genaue Bezeichnung der Zuwiderhandlung) in

Die Zuwiderhandlung ist bewiesen durch _____

Es wird deshalb gegen den Beschuldigten wegen _____

(kurze Bezeichnung der begangenen Straftat) auf Grund des _____

(Bezeichnung der Strafvorschrift) eine bei der unterzeichneten Behörde zu erlegende Geldstrafe von _____ Mark festgesetzt.

Gegen diesen Strafbescheid steht dem Beschuldigten nach seiner Wahl der Antrag auf gerichtliche Entscheidung oder die Beschwerde an den Gouverneur zu. In der Wahl des einen dieser Anfechtungsmittel liegt der Verzicht auf das andere. Die Beschwerde oder der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist innerhalb zweier Wochen nach der Bekanntmachung*) schriftlich oder mündlich bei der Behörde anzubringen, die den Strafbescheid dem Beschuldigten bekannt gemacht ist.

(Unterschrift.)

*) Vgl. die Anmerkung **) zu Vordruck I.

Vordruck X. Strafliste.

Nr. laufende Nummer	Art der Verfügung: Polizeil. Strafverfügung, Strafbescheid	Name, Stand und Wohnort des Verurteilten	Datum der Strafsetzung	Strafe	Ware vom Verurteilten zu tragende Auslagen	Angabe, ob Strafe vollstreckt (ja oder nein, letzterenfalls warum)	Bemerkungen



Vorwurf XI. Zustellungsurkunde.

Zustellungsurkunde.

Die Verfügung des (Amtsbezeichnung)
 vom J. Nr. betreffend

habe ich heute — dem persönlich übergeben —
 da ich den in seiner Wohnung nicht angetroffen habe, dem
 (erwachsenen Hausgenossen, dienenden erwachsenen Person,
 Hauswirt, Vermieter usw. vgl. §§ 180 bis 184 der C. P. D.) übergeben — da die Annahme der
 Zustellung von ohne gesetzlichen Grund verweigert wurde, am Orte der Zustellung
 zurückgelassen.*)

An Datum und Unterschrift des mit der
 (Amtsbezeichnung.) Zustellung Beauftragten.

*) Anmerkung. Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Anlage II.

1. In betreff der Auslegung, welche Wissenschaft und Praxis, insbesondere die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts, dem § 10 A. V. R. Teil II, Tit. 17 gegeben hat, ist folgendes hervorzuheben:

Unter Anstalten sind Anordnungen, Vorkehrungen zu verstehen; sie müssen notwendig („nötig“) sein, es soll nicht mehr als notwendig vorgekehrt werden. Der Begriff „Ruhe“ hat keine selbständige Bedeutung, insbesondere nicht die des Fernhaltens von Lärm, wird vielmehr durch die Begriffe „Erhaltung der öffentlichen Sicherheit“ und „Erhaltung der öffentlichen Ordnung“ mitgedeckt. Unter „öffentlicher Sicherheit“ ist das Fernsein von Gefahren für den Staat sowie für die bürgerliche Gesellschaft zu verstehen. „Öffentliche Ordnung“ bedeutet etwas Tatsächliches, den Gegenstand der Unordnung, wie auch etwas Rechtliches die öffentliche Rechtsordnung. Die Polizei kann danach zum Schutze des öffentlichen Rechtes, insbesondere des Strafrechts und des Verwaltungsrechtes, gleichviel ob dessen aufrechtzuerhaltende Norm zur Abwendung von Gefahren oder zur Förderung des allgemeinen Wohles aufgestellt ist, einschreiten; nicht aber zum Schutze des Privatrechtes, es sei denn, daß private Rechte durch eine strafbare Handlung bedroht sind oder der Bedrohte die Gefahr zu vermeiden oder abzuwenden außerstande ist oder die Polizei durch besondere gesetzliche Vorschrift (z. B. Gefindeordnung) zur Tätigkeit berufen ist. „Gefahren“ sind Zustände, welche die Besorgnis begründen, daß sie einen Schaden herbeiführen werden. Bloße Nachteile, Störungen oder Belästigungen sind keine Gefahren im Sinne der Vorschrift. Nur erhebliche Gefahren erfordern ein polizeiliches Einschreiten. Sie müssen „bevorstehend“, d. h. nach verständigem Ermessen zu befürchten sein, und es reicht weder eine bloß mögliche, in weiter Ferne liegende Gefahr aus, noch ist eine unmittelbar bevorstehende Gefahr Voraussetzung.

2a. Soweit die Polizei zum Schutze des Strafrechts mitberufen ist (s. Nr. 1), ist sie ein Hilfsorgan der Bezirksrichter, des Obergerichtes und der Staatsanwaltschaft bezw. der Militärgerichte und hat deren Erjuden zu erledigen (vgl. §§ 2, 3, 6 Nr. 2 des Schutzgebietsgesetzes, § 56 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit, § 5 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, vom 9. November 1900, § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes; ferner §§ 153 bis 155, 161 der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898). Im einzelnen ergeben sich die Befugnisse und Obliegenheiten der Polizei auf dem Gebiete der Strafrechtspflege der ordentlichen Gerichte, namentlich hinsichtlich der Feststellung des Tatbestandes, der Befugnis zu Vernehmungen, Beschlagnahmen und Durchsuchungen, Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen aus der Strafprozeßordnung (vgl. insbesondere §§ 156 ff., § 94, §§ 112 ff.), sowie aus den im Schutzgebiet eingeführten, dieselbe ergänzenden Gesetzen (z. B. Preßgesetz vom 7. Mai 1874, Reichs-Gesetzbl. S. 65).

2b. Die Polizeibehörden sind ferner an der Strafrechtspflege insofern mitbeteiligt, als sie Übertretungen gegen die Strafgesetze und Strafverordnungen im Wege polizeilicher Strafverfügungen ahnden, vorbehaltlich des Antrags des Beschuldigten, auf gerichtliche Entscheidung (für die Schutzgebiete jetzt durch die §§ 23 bis 28 der Kaiserlichen Verordnung geregelt).

Die polizeilichen Strafverfügungen unterscheiden sich einerseits von den Polizeiverfügungen dadurch, daß letztere erst Gebote und Verbote schaffen, die dann mit Zwangsmitteln, einschließlich Strafenzwanges, durchgesetzt werden, andererseits von den im § 15 des Schutzgebietsgesetzes erwähnten



„polizeilichen und sonstigen die Verwaltung betreffenden Vorschriften“ dadurch, daß diese in Ergänzung der bestehenden Geetze neue Rechtsnormen schaffen, — mögegen die polizeilichen Strafverfügungen die Nichtbefolgung vorhandener Rechtsnormen ahnden.

Polizeiverfügungen und „polizeiliche Vorschriften“ im Sinne des § 15 des Schutzgebietsgesetzes unterscheiden sich ihrerseits dadurch, daß die ersteren konkrete Fälle regeln wollen, die letzteren abstrakte, objektive Rechtsnormen schaffen (weshalb diese Befugnis auch lediglich dem Reichsfürstentum und dem von ihm durch die Verfügung vom 27. September 1903, Kol. Bl. S. 509, ermächtigten Beamten vorbehalten ist).

3. Auch abgesehen von der Verfolgung strafbarer Handlungen (Nr. 2), ist die Polizei berechtigt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, sobald deren eigene Schutz oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dies dringend erfordert (z. B. wenn ein Betrunkener auf der Straße selbst gefährdet erscheint oder andere gefährdet). In solchen Fällen muß jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages die Freilassung erfolgen, sofern nicht hinterher der Verdacht einer schweren Straftat sich herausstellt, deshalb eine weitere Festhaltung angezeigt erscheint und das zur Überweisung an das Gericht Erforderliche veranlaßt wird.

Ebenso sind die Beamten der Polizei, falls dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unbedingt notwendig erscheint, auch in anderen als den in der Strafprozeßordnung vorgesehenen Fällen befugt, in eine Wohnung einzudringen, z. B. wenn deren Beschaffenheit gefährdend ist oder es sich darum handelt, ein Verbrechen zu verhüten.

Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun zu den vorstehenden Ausführungsbestimmungen.

Vom 3. Oktober 1908.

Zu Anordnungen polizeilicher Art (Polizeiverfügungen) und zur Anordnung von Zwang behufs deren Durchführung sowie zum Erlaß polizeilicher Strafverfügungen sind auf Grund der §§ 3 und 8 der zur kaiserlichen Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrika und der Südsee, unterm 24. September 1908 erlassenen Ausführungsbestimmungen die Bezirksamtänner von Duala, Victoria, Kribi, Edea und Jaunde, sowie die Leiter der Stationen Ossidinge, Zabassi, Johann-Albrechtshöhe, Buea, Eholova, Bamenda, Baoyo, Djang, Lomie, Molundu und Dume innerhalb ihres Verwaltungsbezirks ermächtigt.

Im Sinne des § 11 der Ausführungsbestimmungen sind zum Erlaß von Strafbescheiden ermächtigt die Vorsteher des Hauptzollamts Duala, des Zollamts Victoria und des Zollamts Kribi.

Buea, den 3. Oktober 1908.

Der kaiserliche Gouverneur.

Ⓢ i g.

Bekanntmachung des Gouverneurs von Samoa, betr. die Erhebung einer Durchfuhrgebühr.

Vom 31. August 1907.

§ 1. Für Waren, die in dem Zollamt in Apia gelandet und unverzollt wieder ausgeführt werden, wird eine Durchfuhrgebühr erhoben.

§ 2. Die Gebühr beträgt:

- a) bei Holzladungen $\frac{1}{2}$ „/ für je 100 Fuß (engl.), wobei angefangene 100 Fuß für voll gerechnet werden;
- b) bei allen übrigen Waren $\frac{1}{2}$ „/ für jedes Frachtstück (Stollo).

§ 3. Die Durchfuhrgebühr ist vor Abnahme der Güter an das kaiserliche Zollamt in Apia zu entrichten.

§ 4. Diese Bestimmung tritt heute in Kraft mit der Maßgabe, daß ihr auch alle die am heutigen Tage im Zollschuppen lagernden Durchfuhrgüter unterworfen sind.

Apia, den 31. August 1907.

Der kaiserliche Gouverneur.

Ⓢ o l l.

Überblick über die Geschäfte der Kaiserlichen Gerichte in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee während des Kalenderjahres 1907. *)

I. Ostafrika.

I. Gerichtsbarkeit des Obergerichts.

Es waren anhängig:	Aus		aufammen	Davon	
	früheren Jahren	dem Berichtsjahre		wurden erledigt	blieben unerledigt
A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten:					
1. Berufungen	5	20	25	12	13
2. Beschwerden	—	14	14	9	5
B. Beschwerden in Kontursachen	—	—	—	—	—
C. Strafsachen (einschl. Privatklagesachen):					
1. Berufungen	5	12	17	12	5
2. Beschwerden	1	2	3	3	—
D. Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	—	—	—	—	—

Gerichtstage sind im Geschäftsjahre nicht abgehalten worden.

II. Gerichtsbarkeit des Bezirksamts Daresalam.

A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten:					
1. Prozesse, einschl. Urkunden-, Ehe- und Entmündigungssachen	65	184	249	202	47
2. Sonstige Rechtsfachen:					
Arreste und einstweilige Verfügungen	1	35	36	34	2
Rechtshilfesachen	3	92	95	93	2
Zwangsvollstreckungen	1	176	177	175	2
Zwangsverteigerungen	—	—	—	—	—
Zwangsverwaltungen	1	—	1	—	1
Wahnjachen	—	147	147	144	3
Sühnesachen	2	66	68	68	—
Anträge außerhalb eines bei dem Gericht anhängigen Rechtsstreits	—	5	5	5	—
Aufgebote	1	—	1	1	—
Von den Sachen gehörten zur Zuständigkeit:					
a) des Richters	54	608	662	642	20
b) des Gerichts	20	97	117	80	37
B. Kontursachen	4	6	10	5	5
C. Strafsachen:					
1. Sachen, in denen ein Strafbefehl zu erlassen war	—	4	4	3	1
2. Sachen, in denen ein Hauptverfahren einzuleiten war	7	24	31	22	9
davon Privatklagesachen	4	5	9	9	—
3. Einzelne richterliche Anordnungen, Ermittlungssachen	15	80	95	66	29
4. Beschwerden gegen Entscheidungen des Richters	—	1	1	1	—
In den Sachen zu 2 fanden Hauptverhandlungen statt:					
a) ohne Beisitzer	—	17	17	17	—
b) mit Beisitzern	—	5	5	5	—
D. Freiwillige Gerichtsbarkeit:					
1. Vormundschaften und Pflegschaften (außer Nachlasspflegschaften)	—	2	2	—	2
2. Erbteilungen	—	—	—	—	—
3. Testamente	1	—	1	1	—
4. Nachlassregulierungen	41	25	66	33	33

*) Siehe Deutsches Kolonialblatt 1907, Z. 982 ff. u. Z. 1084.



Es waren anhängig:	Aus		Davon	
	früheren Jahren	den letzten Jahre	zurück erlitbt	leben unerlitbt
5. Erbscheine	—	2	2	—
6. Eintragungen in das Handelsregister	—	12	12	—
7. Eintragungen und Löschungen im Grundbuch	—	87	87	—
8. Eintragungen und Löschungen im Landregister	—	12	12	—
9. Sonstige Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit	—	129	129	—

Gerichtstage wurden abgehalten: In Mikindani, Lindi, Morogoro je 1, in Ngeregere 2.

III. Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichts Tanga.

A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten:					
1. Prozesse einschl. Urkunden-, Ehe- und Entmündigungssachen	36	127	163	102	61
2. Sonstige Sachen, und zwar:					
Arrete und einstweilige Verfügungen	4	26	30	25	5
Rechtshilfesachen	1	215	216	203	13
Nahnsachen	—	105	105	105	—
Zwangsvollstreckungen	3	90	93	82	11
Sühnesachen	1	21	22	21	1
Anträge außerhalb eines bei dem Gericht anhängigen Rechtsstreits	—	10	10	10	—
Von den Sachen gehörten zur Zuständigkeit:					
a) des Richters	26	536	562	512	50
b) des Gerichts	19	58	77	36	41
B. Konkursachen					
1	1	—	1	—	1
C. Straffachen:					
1. Sachen, in denen ein Strafbefehl zu erlassen war	—	13	13	10	3
2. Sachen, in denen ein Hauptverfahren zu eröffnen war	10	33	43	30	13
davon Privatklagen	3	4	7	5	2
3. Einzelne richterliche Anordnungen, Ermittlungssachen	6	76	82	66	16
4. Beschwerden gegen Entscheidungen des Richters	—	13	13	13	—
In den Sachen zu 2 fanden Hauptverhandlungen statt:					
a) ohne Beisitzer	—	28	28	28	—
b) mit Beisitzern	—	8	8	8	—
D. Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit:					
1. Vormundschaften bzw. Pflegschaftssachen	6	3	9	2	7
2. Erteilungen	—	1	1	1	—
3. Testamente und Erbverträge	—	—	—	—	—
4. Nachlassregulierungen	11	10	21	7	14
5. Erbscheine	—	1	1	1	—
6. Eintragungen in das Handelsregister	—	6	6	6	—
7. Eintragungen und Löschungen im Grundbuch	3	29	32	32	—
8. Eintragungen und Löschungen im Landregister	3	36	39	39	—
9. Sonstige Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit	—	198	198	198	—

Gerichtstage wurden abgehalten: In Umani, Arusha, Morogwe, Moji, Pangani, Ujeguha je 1, in Bugiri 2, in Mombo 3, in Wilhelmstal 4.

IV. Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichts Muanja.

A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten:					
1. Prozesse, einschl. Urkunden-, Ehe- und Entmündigungssachen	4	21	25	21	4
2. Sonstige Rechtsachen, und zwar:					
Arrete und einstweilige Verfügungen	—	3	3	3	—



Es waren anhängig:	Aus			Dabon	
	früheren Jahren	dem Gerichtsjahre	aufgenommen	wurden erledigt	bleiben unerledigt
Rechtshilfesachen	2	12	14	12	2
Zwangsvollstreckungen	1	11	12	10	2
Zwangsverteigerungen	—	—	—	—	—
Mahnfachen	—	10	10	10	—
Sühnesachen	—	8	8	8	—
Anträge außerhalb eines bei dem Gericht anhängigen Rechtsstreits	—	2	2	2	—
Von den Sachen gehörten zur Zuständigkeit:					
a) des Richters	4	55	59	54	5
b) des Gerichts	3	12	15	12	3
B. Kontursachen	—	—	—	—	—
C. Strafsachen:					
1. Sachen, in denen ein Strafbefehl zu erlassen war	—	3	3	3	—
2. Sachen, in denen ein Hauptverfahren einzuleiten war	1	6	7	3	4
davon Privatklagesachen	—	1	1	—	1
3. Einzelne richterliche Anordnungen, Ermittlungssachen	3	20	23	17	6
4. Beschwerden gegen Entscheidungen des Richters	—	—	—	—	—
In den Sachen zu 2 fanden Hauptverhandlungen statt:					
a) ohne Beisitzer	—	3	3	3	—
b) mit Beisitzern	—	2	2	2	—
D. Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit:					
1. Vormundschaften und Pflightschaften	—	—	—	—	—
2. Erbteilungen	—	—	—	—	—
3. Testamente	—	—	—	—	—
4. Nachlassregulierungen	2	4	6	5	1
5. Erbscheine	—	1	1	1	—
6. Eintragungen in das Handelsregister	—	4	4	4	—
7. Eintragungen und Löschungen im Grundbuche	—	—	—	—	—
8. Eintragungen und Löschungen im Landregister	—	—	—	—	—
9. Eintragungen und Löschungen im Berggrundbuch	—	1	1	1	—
10. Sonstige Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit	—	16	16	16	—

Gerichtstage wurden abgehalten: In Schirati 1.

2. Südwestafrika.

I. Gerichtsbarkeit des Obergerichts.

A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten:					
1. Berufungen	25	92	117	56	61
2. Beschwerden	—	32	32	29	3
B. Beschwerden in Kontursachen	—	—	—	—	—
C. Strafsachen:					
1. Berufungen	26	94	120	86	34
davon in Privatklagesachen	1	10	11	10	1
2. Beschwerden	1	19	20	20	—
D. Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	—	5	5	4	1

Es fanden Gerichtstage statt: In Swakopmund 3, Lüderixbucht 2, Keetmanshoop, Suib und Gibeon je 1.



Es waren anhängig:

	Ans		Zusammen	Davon	
	früheren Jahren	dem Gerichtsjahre		wurden erledigt	blieben unerledigt
II. Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichts Windhof.					
A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten:					
1. Prozesse, einschl. Urkunden- und Wechselprozesse, Ehe- und Entmündigungsfachen	284	1527	1811	1151	660
hiervon gehörten zur Zuständigkeit:					
a) des Bezirksrichters	100	665	765	448	317
b) des Bezirksgerichts	184	862	1046	703	343
Es wurden erledigt:					
a) durch Urteil auf Grund widersprechender Anträge	134				
b) durch andere Urteile	685				
c) durch Vergleich	19				
2. Sühnefachen	—	—	—	—	—
3. Mahnfachen	24	962	986	962	24
4. Arreste und einstweilige Verfügungen	10	161	171	137	34
5. Aufgebotsverfahren	—	3	3	2	1
6. Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Rechtsstreits	1	25	26	24	2
7. Zwangsvollstreckungen in das bewegliche Vermögen	110	1497	1607	1276	331
8. Zwangsversteigerungen von unbeweglichen Gegenständen	1	9	10	5	5
9. Zwangsverwaltungen	—	6	6	3	3
10. Verteilungsverfahren	—	1	1	1	—
11. Andere Zwangsvollstreckungshandlungen	12	482	494	343	151
12. Beschwerden	—	1	1	1	—
13. Rechtshilfefachen	39	691	730	705	25
B. Konkursfachen	9	8	17	6	11
C. Straffachen:					
1. Ermittlungsfachen, einschl. der einzelnen richterlichen Anordnungen in Straffachen	59	495	554	412	142
2. Strafbefehle	19	79	98	52	46
3. Öffentliche Klagen:					
a) wegen Übertretungen	—	1	1	—	1
b) wegen Vergehen	49	180	229	96	133
c) wegen Verbrechen	3	8	11	3	8
hiervon gehörten zur Zuständigkeit:					
a) des Bezirksrichters	41	115	156	74	82
b) des Bezirksgerichts	11	74	85	25	60
4. Sühnefachen	—	34	34	28	6
5. Privatklagesachen	19	24	43	11	32
6. Beschwerden	—	1	1	1	—
7. Rechtshilfefachen	6	144	150	133	17
D. Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit:					
1. Beurkundungen von Verträgen und einseitigen Willenserklärungen	—	602	602	602	—
2. Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	—	278	278	278	—
3. Freiwillige Versteigerungen von Grundstücken	—	—	—	—	—
4. Andere gerichtliche Beurkundungen	—	6	6	6	—
5. Verfügungen von Todes wegen	—	5	5	5	—
6. Grundbuchfachen:					
a) Anträge auf Erlaß des Aufgebotes und Anlegung des Grundbuches	—	89	89	89	—
b) Eigentumsänderungen	—	27	27	27	—



Es waren anhängig:	Aus		aufkommen	Dabon	
	früheren Jahren	dem Gerichtsjahre		wurden erledigt	blieben unerledigt
c) Eintragungen von Hypotheken und Grundschulden	—	108	108	108	—
d) Sonstige Eintragungen	—	74	74	74	—
7. Landregisterfachen:					
a) Anlegung des Landregisters	—	72	72	72	—
b) Eigentumsänderungen	—	5	5	5	—
c) Eintragungen von Hypotheken und Grundschulden	—	100	100	100	—
d) Sonstige Eintragungen	—	4	4	4	—
8. Eintragungen in das Handelsregister	—	40	40	40	—
9. Eintragungen in das Güterrechtsregister	—	6	6	6	—
10. Eintragungen in das Genossenschaftsregister	—	4	4	4	—
11. Nachlaßpflegschaften und Verwaltungen	36	21	57	21	36
12. Erklärungen gegenüber dem Nachlaßgerichte	—	2	2	2	—
13. Ausstellungen von Erbseinen und ähnlichen Zeugnissen	—	9	9	7	2
14. Auseinanderhebungen	—	3	3	3	—
15. Andere Handlungen des Nachlaßgerichts	—	—	—	—	—
16. Vormund-, Pflieg- und Beistandschaften	7	9	16	1	15
17. Sonstige familienrechtliche Angelegenheiten	—	8	8	8	—
18. Proceßsachen	—	71	71	71	—
19. Rechtshilfesachen	8	8	16	14	2
20. Beschwerden	—	1	1	1	—
21. Hinterlegung von Geld und Wertpapieren	—	121	121	121	—

Gerichtstage fanden statt: In Olahandja 3, in Grootfontein 2, in Outjo, Otavi, Tsumeb, Namutoni und Rehoboth je 1.

III. Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichts Swakopmund.

A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten:				
1. Prozesse, einschließlich Urkunden- und Wechselprozesse, Ehe- und Entmündigungssachen	118	794	912	668 244
Hiervon gehörten zur Zuständigkeit:				
a) des Bezirksrichters	13	441	484	344 140
b) des Bezirksgerichts	75	353	428	324 104
Es wurden erledigt:				
a) durch Urteil auf Grund widersprechender Anträge	70			
b) durch andere Urteile	384			
c) durch Vergleich	19			
2. Sühnesachen	—	—	—	—
3. Rahmsachen	112	1107	1219	1137 82
4. Arreste und einstweilige Verfügungen	—	52	52	52
5. Aufgebotsverfahren	1	2	3	1 2
6. Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Rechtsstreits	—	24	24	24
7. Zwangsvollstreckungen in das bewegliche Vermögen	132	1756	1888	1843 45
8. Zwangsvollstreckungen von unbeweglichen Gegenständen	—	2	2	2
9. Zwangsverwaltungen	—	—	—	—
10. Verteilungsverfahren	—	—	—	—
11. Andere Zwangsvollstreckungshandlungen	—	—	—	—
12. Beschwerden	—	1	1	1
13. Rechtshilfesachen	17	839	856	829 27
B. Konkursfachen	7	10	17	4 13



Es waren anhängig:	Zus		insgesamt	Davon	
	früheren Jahren	dem Berichtsjahre		unverändert	verändert
C. Strafsachen:					
1. Ermittlungssachen einschl. der einzelnen richterlichen Anordnungen in Strafsachen	80	483	563	451	112
2. Strafbefehle	57	199	256	226	30
3. Öffentliche Klagen:					
a) wegen Übertretungen	—	1	1	1	—
b) wegen Vergehen	61	103	164	106	58
c) wegen Verbrechen	3	11	14	7	7
Hiervon gehörten zur Zuständigkeit:					
a) des Bezirksrichters	39	53	92	54	38
b) des Bezirksgerichts	25	62	87	60	27
4. Sühnefachen	1	24	25	24	1
5. Privatklagesachen	10	17	27	20	7
6. Beschwerden	1	4	5	5	—
7. Rechtshilfefachen	8	223	231	231	—
D. Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit:					
1. Beurkundungen von Verträgen und einseitigen Willenserklärungen	—	18	18	18	—
2. Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	—	143	143	143	—
3. Freiwillige Versteigerungen von Grundstücken	—	—	—	—	—
4. Andere gerichtliche Beurkundungen	—	5	5	5	—
5. Verfügungen von Todes wegen	—	4	4	4	—
6. Grundbuchfachen:					
a) Anträge auf Erlaß des Aufgebots und Anlegung der Grundbücher	—	14	14	14	—
b) Eigentumsänderungen	—	5	38	43	—
c) Eintragungen von Hypotheken und Grundschulden	—	23	23	23	—
d) Sonstige Eintragungen	—	58	58	58	—
e) Sonstige Eintragungen	—	37	37	37	—
7. Landregisterfachen:					
a) Anlegung des Landregisters	—	1	19	20	—
b) Eigentumsänderungen	—	—	3	3	—
c) Eintragungen von Hypotheken und Grundschulden	—	35	35	35	—
d) Sonstige Eintragungen	—	—	2	2	—
8. Eintragungen in das Handelsregister	—	25	25	25	—
9. Eintragungen in das Güterrechtsregister	—	4	4	4	—
10. Eintragungen in das Genossenschaftsregister	—	—	—	—	—
11. Nachlaßpflegschaften und Verwaltungen	58	16	74	36	38
12. Erklärungen gegenüber dem Nachlaßgerichte	—	—	—	—	—
13. Ausstellung von Erbscheinen und ähnlichen Zeugnissen	—	1	1	1	—
14. Auseinandersetzungen	—	—	—	—	—
15. Andere Handlungen des Nachlaßgerichts	—	—	—	—	—
16. Vormund-, Pfleg- und Beistandschaften	9	4	13	2	11
17. Sonstige familienrechtliche Angelegenheiten	—	—	—	—	—
18. Protestfachen	—	54	54	54	—
19. Rechtshilfefachen	—	—	—	—	—
20. Beschwerden	—	—	—	—	—
21. Hinterlegung von Geld und Wertfachen	49	57	106	67	39

Gerichtstage fanden statt: In Karibib und Omaruru je 2.

Es waren anhängig:	Aus		Davon
	früheren Jahren	dem Bezirktjahre	
E. Seemannsämtliche Handlungen:			
1. An- und Abmusterungen	—	219	219
2. Protekte	—	—	—
3. Strafverfahren nach § 122 der Seemannsordnung	9	26	34
4. Verkärungen	—	—	—
5. Unterfuchungen von Seunfällen	1	4	5
6. Andere Handlungen des Seemannsämts	—	—	—

IV. Gerichtsbarkeit des Bezirktgerichts Keetmanshoop.

A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten:					
1. Prozesse, einschl. Urkunden- und Wechselprozesse, Ehe- und Entmündigungsfachen	55	603	658	336	322
Hiervon gehörten zur Zuständigkeit:					
a) des Bezirktrichters	4	271	275	144	131
b) des Bezirktgerichts	51	332	383	192	191
Es wurden erledigt:					
a) durch Urteil auf Grund widersprechender Anträge	18				
b) durch andere Urteile	211				
c) durch Vergleiche	11				
2. Sühnefachen	—	—	—	—	—
3. Mahnfachen	—	168	168	168	—
4. Arreste und einstweilige Verfügungen	—	53	53	53	—
5. Aufgebotsverfahren	—	—	—	—	—
6. Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Rechtsstreits	—	21	21	21	—
7. Zwangsvollstretungen in das bewegliche Vermögen	—	259	259	259	—
8. Zwangsversteigerungen von unbeweglichen Gegenständen	1	—	1	1	—
9. Zwangsverwaltungen	—	—	—	—	—
10. Verteilungsverfahren	—	1	1	1	—
11. Andere Zwangsvollstreckungshandlungen	—	91	91	91	—
12. Beschwerden	—	—	—	—	—
13. Rechtshilfefachen	15	401	416	388	28
B. Konkursfachen	—	1	1	1	—
C. Straffachen:					
1. Ermittlungen einschl. der einzelnen richterlichen Anordnungen in Straffachen	47	193	240	147	93
2. Strafbescheide	—	22	22	19	3
3. Öffentliche Klagen:					
a) wegen Übertretungen	1	1	2	1	1
b) wegen Vergehen	34	69	103	45	58
c) wegen Verbrechen	3	1	4	2	2
Hiervon gehörten zur Zuständigkeit:					
a) des Bezirktrichters	11	55	66	31	35
b) des Bezirktgerichts	27	16	43	17	26
4. Sühnefachen	—	3	3	3	—
5. Privatklagesfachen	6	4	10	3	7
6. Beschwerden	—	—	—	—	—
7. Rechtshilfefachen	1	124	125	119	6



Es waren anhängig:

D. Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit:

	Aus		insgesamt	Davon	
	früheren Jahren	dem Berichtsjahre		wurden erledigt	blieben unerledigt
1. Beurkundungen von Verträgen und einseitigen Willenserklärungen	—	60	60	60	—
2. Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	—	106	106	106	—
3. Freiwillige Versteigerungen von Grundstücken	—	—	—	—	—
4. Andere gerichtliche Beurkundungen	—	22	22	22	—
5. Verfügungen von Todes wegen	—	5	5	5	—
6. Grundbuchsachen:					
a) Anträge auf Erlaß des Aufgebots und Anlegung der Grundbücher	18	40	58	26	32
b) Eigentumsänderungen	—	30	30	30	—
c) Eintragungen von Hypotheken und Grundschulden	—	13	13	13	—
d) Sonstige Eintragungen	—	3	3	3	—
7. Landregisterfachen:					
a) Anlegung des Landregisters	22	22	44	14	30
b) Eigentumsänderungen	—	21	21	21	—
c) Eintragungen von Hypotheken und Grundschulden	—	16	16	16	—
d) Sonstige Eintragungen	—	—	—	—	—
8. Eintragungen in das Handelsregister	—	12	12	12	—
9. Eintragungen in das Güterregister	—	1	1	1	—
10. Eintragungen in das Genossenschaftsregister	—	3	3	3	—
11. Nachlaßpflegschaften und Verwaltungen	29	14	43	13	30
12. Erklärungen gegenüber dem Nachlaßgerichte	—	1	1	1	—
13. Ausstellung von Erbscheinen und ähnlichen Zeugnissen	—	3	3	3	—
14. Auseinandersetzungen	—	1	1	1	—
15. Andere Handlungen des Nachlaßgerichts	—	—	—	—	—
16. Vormund-, Pfleg- und Beistandschaften	7	1	8	—	8
17. Sonstige familienrechtliche Angelegenheiten	4	4	8	1	7
18. Protektionsachen	—	2	2	2	—
19. Rechtshilfsachen	2	13	15	12	3
20. Beschlwerden	—	—	—	—	—
21. Hinterlegung von Geld und Werksachen	12	27	39	3	36

Gerichtstage fanden statt: In Gibeon 2.

V. Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichts Lüderichsbudt.

A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten:

1. Prozesse, einschl. Urkunden- und Wechselprozesse, Ehe- und Entmündigungsfachen	365	829	1194	990	204
Siervon gehörten zur Zuständigkeit:					
a) des Bezirksrichters	324	613	937	774	163
b) des Bezirksgerichts	41	216	257	216	41
Es wurden erledigt:					
a) durch Urteil auf Grund widersprechender Anträge	76	—	—	—	—
b) durch andere Urteile	318	—	—	—	—
c) durch Vergleich	23	—	—	—	—
2. Sühnesachen	—	1	1	1	—
3. Wahnsachen	32	295	327	285	42
4. Arreste und einstweilige Verfügungen	1	109	110	110	—

	Aus		insgesamt	Davon	
	früheren Jahren	dem Berichtsjahre		wurden erledigt	bleiben unerledigt
Es waren anhängig:					
5. Aufgebotsverfahren	—	1	1	—	1
6. Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Rechtsstreits	—	26	26	26	—
7. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen	—	377	377	377	—
8. Zwangsversteigerungen von unbeweglichen Gegenständen	—	—	—	—	—
9. Zwangsverwaltungen	—	—	—	—	—
10. Verteilungsverfahren	—	—	—	—	—
11. Andere Zwangsvollstreckungshandlungen	13	215	228	228	—
12. Beschwerden	—	1	1	1	—
13. Rechtshilfefachen	13	462	475	471	4
B. Konkursfachen	—	9	9	5	4
C. Straffachen:					
1. Ermittlungsfachen, einschl. der einzelnen richterlichen Anordnungen in Straffachen	25	298	323	304	19
2. Strafbefehle	1	105	106	101	5
3. Öffentliche Klagen:					
a) wegen Übertretungen	1	21	22	22	—
b) wegen Vergehen	20	97	117	90	27
c) wegen Verbrechen	1	5	6	4	2
Hiervon gehörten zur Zuständigkeit:					
a) des Bezirksrichters	7	104	111	88	23
b) des Bezirksgerichts	15	19	34	28	6
4. Sühnefachen	—	14	14	14	—
5. Privatklagefachen	5	9	14	8	6
6. Beschwerden	—	—	—	—	—
7. Rechtshilfefachen	6	197	203	201	2
D. Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit:					
1. Beurkundungen von Verträgen und einseitigen Willenserklärungen	—	84	84	84	—
2. Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	—	81	81	81	—
3. Freiwillige Versteigerungen von Grundstücken	—	—	—	—	—
4. Andere gerichtliche Beurkundungen	—	11	11	11	—
5. Verfügungen von Todes wegen	—	1	1	1	—
6. Grundbuchfachen:					
a) Anträge auf Erlass des Aufgebots und Anlegung der Grundbücher	—	44	44	44	—
b) Eigentumsänderungen	—	42	42	42	—
c) Eintragungen von Hypotheken und Grundschulden	—	26	26	26	—
d) Sonstige Eintragungen	—	—	—	—	—
7. Landregisterfachen:					
a) Anlegung des Landregisters	—	8	8	8	—
b) Eigentumsänderungen	—	6	6	6	—
c) Eintragungen von Hypotheken und Grundschulden	—	7	7	7	—
d) Sonstige Eintragungen	—	—	—	—	—
8. Eintragungen in das Handelsregister	8	24	32	32	—
9. Eintragungen in das Güterrechtsregister	—	1	1	1	—
10. Eintragungen in das Genossenschaftsregister	—	—	—	—	—
11. Nachlasspflegschaften und Verwaltungen	13	32	45	18	27
12. Erklärungen gegenüber dem Nachlassgerichte	—	—	—	—	—
13. Ausstellung von Erbscheinen und ähnlichen Zeugnissen	—	1	1	1	—
14. Auseinanderetzungen	—	—	—	—	—



	Aus		zusammen	Dabon	
	früheren Jahren	dem Berichtsjahre		wurden erledigt	blieben unerledigt
Es waren anhängig:					
15. Andere Handlungen des Nachlassgerichts	—	—	—	—	—
16. Vormund-, Pfleg- und Beistandschaften	3	9	12	6	6
17. Sonstige familienrechtliche Angelegenheiten	—	—	—	—	—
18. Protestsachen	—	55	55	55	—
19. Rechtshilfsachen	—	5	5	5	—
20. Beschwerden	—	—	—	—	—
21. Hinterlegungen von Geld und Wertpapieren	6	65	71	46	25
Gerichtstage fanden statt: In Aus 5.					
E. Seemannsamtliche Handlungen:					
1. An- und Abmusterungen	—	40	40	40	—
2. Proteste	—	4	4	4	—
3. Strafverfahren nach § 122 der Seemannsordnung	3	5	8	7	1
4. Verklarungen	—	1	1	1	—
5. Untersuchungen von Seeunfällen	—	1	1	1	—
6. Andere Handlungen des Seemannsamtes	—	1	1	1	—

3. Kamerun.

I. Gerichtsbarkeit des Obergerichts.

A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten:					
1. Berufungen	3	5	8	3	5
2. Beschwerden	1	2	3	3	—
B. Beschwerden in Konkursachen					
C. Strafsachen (einschl. Privatklagesachen):					
1. Berufungen	4	6	10	6	4
2. Beschwerden	—	3	3	3	—
D. Beschwerden in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit					
zusammen	1	—	1	1	—
Von den 25 Sachen entfallen:					
a) auf die Bezirksgerichte in Kamerun	23				
b) auf das Bezirksgericht in Logo	2				

E. Gerichtstage fanden statt: In Duala 3, in Victoria 6.

II. Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichts Duala.

A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten:					
1. Prozesse, einschl. der Urkunden-, Ehe- und Entmündigungssachen	11	54	65	49	16
2. Sonstige Rechtsachen, Arreste, einstweilige Verfügungen, Zwangsvollstreckungen, Mahnsachen, Sühnesachen, Aufgebote usw.	7	177	184	169	15
Von den Sachen zu 1 und 2 gehörten zur Zuständigkeit:					
a) des Richters	12	206	218	195	23
b) des Gerichts	6	25	31	23	8
B. Konkursachen					
C. Strafsachen:					
1. Sachen, in welchen ein Strafbefehl zu erlassen war	7	18	25	24	1
2. Sachen, in welchen ein Hauptverfahren einzuleiten war	11	22	33	27	6
3. Ermittlungssachen	44	90	134	115	19



	Aus		aufkommen	Davon	
	früheren Jahren	den Ver- richtsjahre		wurden erleidet	blieben unerleidet
4. Privatklagesachen, einschl. Sühnesachen	2	15	17	13	4
In den Sachen zu 1 und 2 fanden Hauptverhandlungen statt:					
a) ohne Beisitzer	—	21	21	—	—
b) mit Beisitzern	—	14	14	—	—
5. Beschwerden gegen Entscheidungen des Richters	—	4	4	4	—
D. Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und zwar:					
1. Nachlassregulierungen, Erbseine usw.	11	22	33	24	9
2. Vormundschafts- und Pflegschaftsachen	—	16	16	10	6
3. Eintragungen und Löschungen im Grundbuch	62	13	75	32	43
3a. Eintragungen und Löschungen im Landregister	—	1	1	1	—
4. Rechtshilfesachen	1	87	88	83	5
5. Sonstige Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Beglaubigungen, Testamenterrichtungen, vorläufige Verwahrungen usw.	—	99	99	99	—
E. Seemannsamtliche Handlungen	—	17	17	17	—

Gerichtstage wurden abgehalten: In Scribi, Edea und Jabassi je 3.

III. Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichts Victoria.

A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten:					
1. Prozesse, einschl. der Urkunden-, Ehe- und Entmündigungssachen	8	19	27	23	4
2. Sonstige Rechtsachen, Arrete, einstweilige Verfügungen, Zwangsvollstreckungen, Mahnsachen, Sühnesachen, Aufgebote usw.		23	23	22	1
Von den Sachen zu 1 und 2 gehörten zur Zuständigkeit:					
a) des Richters	4	30	34	31	3
b) des Gerichts	4	12	16	14	2
B. Konkursachen	—	—	—	—	—
C. Strafsachen:					
1. Sachen, in welchen ein Strafbefehl zu erlassen war	—	1	1	1	—
2. Sachen, in welchen ein Hauptverfahren einzuleiten war	4	3	7	7	—
3. Ermittlungssachen	1	16	17	14	3
4. Privatklagesachen, einschl. Sühnesachen	1	3	4	4	—
In den Sachen zu 2 fanden Hauptverhandlungen statt:					
a) ohne Beisitzer	—	6	6	6	—
b) mit Beisitzern	—	1	1	1	—
5. Beschwerden gegen Entscheidungen des Richters	—	2	2	2	—
D. Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit:					
1. Nachlassregulierungen, Vormundschafts- und Pflegschaftsachen	8	9	17	5	12
2. Eintragungen und Löschungen im Grundbuch	17 ¹⁾	4	21	6	15
3. Eintragungen und Löschungen im Landregister	—	—	—	—	—
4. Handelsgerichtliche Angelegenheiten	—	12	12	12	—
5. Sonstige Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Beglaubigungen, Beurkundungen usw.	—	17	17	17	—
6. Rechtshilfesachen	—	62	62	62	—
E. Seemannsamtliche Handlungen	—	1	1	1	—

¹⁾ Die entsprechenden Zahlen in der früheren Geschäftsübersicht waren unzutreffend angegeben.



Es waren anhängig:	Aus		aufommen	Davon	
	früheren Jahren	dem Berichtsjahre		wurden erledigt	blieben unerledigt

4. Togo.

Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichts Lome.

A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten:					
1. Zivilprozesse	3	28	31	24	7
2. Zahlungsbefehle	—	15	15	15	—
3. Arreste und einstweilige Verfügungen	—	7	7	7	—
4. Sicherung des Beweises	—	3	3	3	—
5. Zwangsvollstreckungen, Aufgebote usw.	—	6	6	6	—
B. Konkursachen	1	1	2	—	2
C. Strafsachen:					
1. Sachen, in denen ein Strafbefehl zu erlassen war	—	11	11	11	—
2. Sachen, in denen ein Hauptverfahren einzuleiten war	3	17	20	16	4
3. Ermittlungssachen	3	35	38	33	5
4. Privatklagesachen	2	1	3	2	1
5. Beschwerden gegen Entscheidungen des Richters	—	1	1	—	1
6. Sühnesachen	—	2	2	2	—
D. Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit:					
1. Vormundschafts- und Pflegschaftssachen	—	—	—	—	—
2. Testamente und Erbverträge	—	—	—	—	—
3. Nachlassregulierungen	5	5	10	5	5
4. Erbbeeidigungen	—	—	—	—	—
5. Handelsregisterachen	—	2	2	2	—
6. Grundbuchsachen:					
a) Anträge auf Anlegung eines Grundbuchsblattes	154	127	281	103	178
Eintragungen:					
b) Eigentumsveränderungen	—	13	13	13	—
c) Übertragungen auf andere Blätter	—	11	11	11	—
d) Eintragungen in den Abteilungen II und III	—	54	54	54	—
e) Richtigungen	—	9	9	9	—
f) Berichtigungen nach dem Inhalt der Grundbücher	—	51	51	51	—
7. Landregisterachen	—	—	—	—	—
8. Sonstige Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit:					
a) Verträge und einseitige Willenserklärungen	—	122	122	122	—
darunter Grundbuchsachen	—	86	86	86	—
b) Beglaubigungen von Unterschriften usw.	—	22	22	22	—
E. Rechtshilfesachen	—	22	22	22	—
F. Seemannsamt:					
1. Verklarungen, An- und Abmusterungen usw.	—	14	14	14	—
2. Seemannsamtliche Strafverfahren	—	5	5	5	—

Gerichtstage sind nicht abgehalten worden.

5. Neuguinea.

I. Gerichtsbarkeit des Obergerichts.

A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten:					
1. Berufungen	2	—	2	2	—
2. Beschwerden	—	—	—	—	—
B. Beschwerden in Konkursachen	—	—	—	—	—



Es waren anhängig:	Aus		aufgenommen	Dabon	
	früheren Jahren	dem Ver- richtsjahre		wurden erledigt	blieben unerledigt
C. Strafsachen (einschl. Privatklagesachen):					
1. Berufungen	2	6	8	6	2
2. Beschwerden	—	—	—	—	—
D. Beschwerden in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit	—	—	—	—	—

II. Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichts Herberthshöhe.

A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten:					
1. Prozesse, einschl. Urkunden-, Ehe- und Entmündigungssachen	7	21	28	22	6
2. Sonstige Rechtsachen:					
Arreste und einstweilige Verfügungen	—	5	5	5	—
Rechtshilfeachen	—	4	4	4	—
Zwangsvollstreckungen	—	2	2	2	—
Mahnachen	—	23	23	23	—
Zwangsvorsteigerungen	1	—	1	1	—
Aufgebotsverfahren	2	1	3	3	—
Von den Sachen zu 1 und 2 gehören zur Zuständigkeit:					
a) des Richters	—	34	34	34	—
b) des Gerichts	10	22	32	26	6
B. Konkursachen	—	—	—	—	—
C. Strafsachen:					
1. Sachen, in denen ein Strafbefehl zu erlassen war	2	11	13	13	—
2. Sachen, in denen das Hauptverfahren zu eröffnen war	2	7	9	9	—
davon Privatklagesachen	1	1	2	2	—
3. Sachen, in denen ein Hauptverfahren nicht zu eröffnen war (Einstellungen, Zurückweisungen, Zurücknahmen)	—	22	22	22	—
4. Ermittlungssachen	2	3	5	1	4
5. Beschwerden gegen Entscheidungen des Richters	—	—	—	—	—
In den Sachen zu 2 fanden Hauptverhandlungen statt:					
a) ohne Beiführer	—	5	5	5	—
b) mit Beiführern	—	4	4	4	—
D. Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit:					
1. Vormundschaften und Pflegschaften	16	3	19	7	12
2. Testamente	—	4	4	4	—
3. Eintragungen in das Handelsregister	—	4	4	4	—
4. Eintragungen in das Schiffsregister	—	2	2	2	—
5. Eintragungen und Löschungen:					
a) im Grundbuch	—	143	143	143	—
b) im Landregister	—	—	—	—	—
6. Sonstige Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit	—	41	41	41	—
Gerichtstage haben nicht stattgefunden.					

III. Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichts Friedrich-Wilhelmsshafen.

A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten:					
1. Prozesse, einschl. der Urkunden-, Ehe- und Entmündigungssachen	—	3	3	3	—
2. Sonstige Rechtsachen, Arreste, einstweilige Verfügungen, Zwangsvollstreckungen, Mahnachen, Sühnesachen, Aufgebote usw.	—	13	13	13	—
Von den Sachen zu 1 und 2 gehörten zur Zuständigkeit:					
a) des Richters	—	16	16	16	—
b) des Gerichts	—	—	—	—	—

Es waren anhängig:	Aus		zusammen	Davon	
	früheren Jahren	beim Gerichtsjahre		kurden erledigt	blieben unerledigt
B. Konkursachen	—	—	—	—	—
C. Strafsachen, und zwar:					
1. Sachen, in welchen ein Strafbefehl zu erlassen war	—	3	3	3	—
2. Sachen, in welchen ein Hauptverfahren eingeleitet war	—	7	7	7	—
In Sachen zu 2 fanden Hauptverhandlungen statt:					
a) ohne Beisitzer	—	2	2	2	—
b) mit Beisitzern	—	1	1	1	—
3. Beschwerden gegen Entscheidungen des Richters	—	—	—	—	—
D. Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit:					
1. Vormundschaften und Pflégschaften	3	4	7	—	7
2. Ertheilungen	—	—	—	—	—
3. Eintragungen und Löschungen im Grundbuch	—	4	4	4	—
4. Sonstige Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Beglaubigungen, Testamentserrichtungen, vorläufige Verwahrungen usw.)	4	39	43	34	9
Gerichtstage haben nicht stattgefunden.					

IV. Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichts Bonape.

A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten:					
1. Prozesse, einschl. der Urkunden, Ehe- und Entmündigungssachen	—	—	—	—	—
2. Sonstige Rechtsachen, Arreste, einstweilige Verfügungen, Zwangsvollstreckungen, Mahnsachen, Sühnesachen, Aufgebote usw.	—	2	2	2	—
Von den Sachen zu 1 und 2 gehörten zur Zuständigkeit:					
a) des Richters	—	2	2	2	—
b) des Gerichts	—	—	—	—	—
B. Konkursachen	1	—	1	1	—
C. Strafsachen	—	1	1	1	—
D. Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit:					
1. Vormundschaften und Pflégschaften	5	4	9	6	3
2. Ertheilungen	—	—	—	—	—
3. Eintragungen und Löschungen im Landregister	—	7	7	7	—
4. Sonstige Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Beglaubigungen, Testamentserrichtungen, vorläufige Verwahrungen)	—	19	19	19	—
Gerichtstage wurden nicht abgehalten.					

V. Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichts Zap.

A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten:					
1. Prozesse, einschl. der Urkunden, Ehe- und Entmündigungssachen	1	2	3	3	—
2. Sonstige Rechtsachen, Arreste, einstweilige Verfügungen, Zwangsvollstreckungen, Mahnsachen, Sühnesachen, Aufgebote usw.	—	6	6	6	—
Von den Sachen zu 1 und 2 gehörten zur Zuständigkeit:					
a) des Richters	—	6	6	6	—
b) des Gerichts	1	2	3	3	—
B. Konkursachen	—	—	—	—	—
C. Strafsachen:					
1. Sachen, in welchen ein Strafbefehl zu erlassen war	—	2	2	2	—
2. Sachen, in welchen ein Hauptverfahren einzuleiten war	—	4	4	4	—



Es waren anhängig:		früheren Jahren	Aus dem we- richtigsjahre	zusammen	Darvon erheblich blieben unverändert
In den Sachen zu 2 fanden Hauptverhandlungen statt:					
a) ohne Beisitzer		—	4	4	4
b) mit Beisitzern		—	—	—	—
3. Beschwerden gegen Entscheidungen des Richters		—	2	2	1 1
D. Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit:					
1. Vormundschaften und Pflégischaften		2	1	3	3
2. Erbteilungen		1	—	1	1
3. Eintragungen und Löschungen im Landregister		—	2	2	2 —
4. Eintragungen im Handelsregister		—	3	3	3 —
5. Eintragungen im Schiffsregister		—	1	1	1
6. Sonstige Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Beglaubigungen, Testamentserrichtungen, vorläufige Verwahrungen usw.)		—	11	11	11 —

VI. Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichts Jaluit.

A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten:					
1. Prozesse, einschl. der Urkunden-, Ehe- und Entmündigungsprozesse		—	—	—	—
2. Sonstige Rechtsachen, Arreste, einstweilige Verfügungen, Zwangsvollstreckungen, Mahnsachen, Sühnesachen, Aufgebote usw.		—	—	—	—
Von den Sachen zu 1 und 2 gehörten zur Zuständigkeit:					
a) des Richters		—	—	—	—
b) des Gerichts		—	—	—	—
B. Konkursachen					
C. Strafsachen:					
1. Sachen, in welchen ein Strafbefehl zu erlassen war		—	—	—	—
2. Sachen, in welchen ein Hauptverfahren einzuleiten war		1	1	2	1 1
In den Sachen zu 2 fanden Hauptverhandlungen statt:					
a) ohne Beisitzer		—	1	1	1 —
b) mit Beisitzern		—	—	—	—
3. Beschwerden gegen Entscheidungen des Richters		—	—	—	—
D. Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit:					
1. Vormundschaften und Pflégischaften		8	—	8	3 5
2. Erbteilungen		—	—	—	—
3. Eintragungen und Löschungen im Grundbuch		2	14	16	16 —
4. Sonstige Handlungen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit (Beglaubigungen, Testamentserrichtungen, vorläufige Verwahrungen usw.)		—	23	23	23 —
Gerichtstage fanden nicht statt.					

6. Samoa.

I. Gerichtsbarkeit des Obergerichts.

A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten:					
1. Berufungen		4	8	12	2 10
2. Beschwerden		—	3	3	3 —
B. Beschwerden in Konkursachen					
C. Strafsachen (einschl. Privatklagesachen):					
1. Berufungen		1	3	4	3 1
2. Beschwerden		4	3	7	6 1
D. Beschwerden in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit					



Es waren anhängig:

	Aus		Davon	
	früheren Jahren	dem Berichtsjahre	genommen	wurden erledigt
II. Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichts Apia.				
A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten:				
1. Prozesse einschl. Urkunden-, Ehe- und Entmündigungssachen	74	328	402	299 103
2. Mahnsachen	1	133	134	— —
3. Sühnesachen	—	6	6	5 1
4. Arreste und einstweilige Verfügungen	—	10	10	9 1
5. Zwangsvollstreckungssachen	—	70	70	70 —
6. Zwangsversteigerungen von Grundstücken	2	2	4	4 —
7. Rechtshilfesachen	2	12	14	13 1
Von den Sachen zu 1 gehörten zur Zuständigkeit:				
a) des Richters	53	269	322	232 90
b) des Gerichts	21	59	80	67 13
B. Konkursachen	—	2	2	1 1
C. Strafsachen:				
1. Sachen, in denen ein Strafbefehl erlassen wurde	1	4	5	5 —
2. Sachen, in denen das Hauptverfahren eröffnet wurde	8	34	42	37 5
davon Privatklagesachen	4	1	5	4 1
3. Ermittlungssachen	13	32	45	40 5
4. Rechtshilfesachen	2	4	6	6 —
In den Sachen zu 2 fanden Hauptverhandlungen statt:				
a) ohne Beisitzer	—	39	39	39 —
b) mit Beisitzern	—	3	3	3 3
5. Sühnesachen	—	7	7	7 —
D. Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit:				
1. Vormundschaftssachen und Pflugeschaften	4	6	10	9 1
2. Nachlasssachen	1	4	5	5 —
3. Errichtung letztwilliger Verfügungen	—	5	5	5 —
4. Eintragungen in das Handelsregister	—	3	3	3 —
5. Eintragungen und Löschungen:				
a) im Landregister	10	119	129	118 11
b) im Grundbuch	—	275	275	265 10
6. Sonstige Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Verlaubigungen, Beurkundungen usw.)	13	153	166	164 2
Gerichtstage fanden statt: In Savaii 6.				

Personalien.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem ehemaligen Bezirksrichter bei dem Gouvernement von Deutsch-Ostafrika Dr. Gustav Neuhaus den Roten Adler-Orden vierter Klasse und dem ehemaligen Gouvernementsarchitekten bei demselben Gouvernement Alfred Lipowsky den königlichen Kronen-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft sind zugelassen:

der Rechtsanwalt von der Mojel bei dem kaiserlichen Bezirksgericht in Daraesalam, der Gerichtsassessor von Kositj bei dem kaiserlichen Bezirksgericht in Tanga.



Kaiserliche Schutztruppen.

Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika:

A. R. D. vom 26. November 1908.

Tafel, königlich Württembergischer Oberleutnant im Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen (2. Württembergischen) Nr. 120, nach erfolgtem Ausscheiden aus dem XIII. (Königlich Württembergischen) Armeekorps am 4. Dezember 1908 als Oberleutnant mit einem Patent vom 10. September 1908 D.d. in der Schutztruppe angestellt.

Schutztruppe für Südwestafrika:

Verfügung des Reichs-Kolonialamts (Kommando der Schutztruppen) vom 25. November 1908.

Blümel, Feldlazarettinspektor, anlässlich seiner Veretzung in den dauernden Ruhestand der Charakter als „Lazarettverwaltungsinspektor“ verliehen.

A. R. D. vom 30. November 1908.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigt geruht, dem königlich Bayerischen Oberleutnant Corrad im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, früher in der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigt geruht, den nachbenannten Offizieren usw. die Erlaubnis zur Anlegung der ihnen verliehenen nichtpreussischen Orden und Ehrenzeichen zu erteilen, und zwar:

Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika:

der goldenen Medaille des Kronenordens des KongoStaats:

dem Unteroffizier Geczatta;

Schutztruppe für Südwestafrika:

des Ritterkreuzes 2. Klasse des königlich Württembergischen Friedrichsordens mit Schwertern:

den Leutnants Frhr. v. Brand zu Reidstein und Stoebe und dem Oberarzt Dr. Haeseler;

der königlich Württembergischen silbernen Militärverdienstmedaille:

dem Gefreiten Schmelzle;

des neben dem Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen gestifteten Verdienstkreuzes 2. Klasse mit Schwertern:

dem Gefreiten Riemann;

der dem Herzoglich Sachsen Ernestinischen Hausorden angereichten Verdienstmedaille in Silber mit Schwertern:

dem Gefreiten Wahrholz.

Deutsch-Ostafrika.

Im Schutzgebiet neu eingetroffen am 17. Oktober: Tierarzt Dr. Schellhase, die kommiss. Sekretäre Barneck und Müller und Wegebautechniker Baldamus.

Die Wiederaustritte nach Ostafrika hat am 30. November angetreten: Zollamtsassistent 2. Kl. Steiner.

Das Schutzgebiet haben am 15. November mit Heimatsurlaub verlassen: Regierungsbaumeister Almaraz, Meteorologe Dr. Castens, kommiss. Sekretär Hönisch, kommiss. Hauptzollamtsvorsteher Zahn, die Kolonialeleven Dr. Karstedt, Wager, Schiller, Menzel und Bauer, Techniker Hoffeld, die Förster Richter und Simon.

Mit Heimatsurlaub sind in Reapel eingetroffen: am 12. November 1908: Hauptmann

v. Grawert (B.); am 1. Dezember 1908: Feldwebel Utech, Sanitätsfeldwebel Steffenhagen.

Kamerun.

Im Schutzgebiet sind eingetroffen bzw. wieder eingetroffen: Bezirksamtmann Stabsarzt Dr. Mansfeld, Bezirksamtmann v. Krojigt, Fort-assessor Reber, Leiter der Versuchsanstalt Dr. Bücher, die Sekretäre Kehler und Stein, Vermessungstechniker Haubold, Geometergehilfe Barthel, Materialienverwalter Bichert, Zoll-assistent Kerber, Stationsassistent Klimowiß, die Polizeimeister Hornke und Koppentug und Schlosser Antaszd.

Das Schutzgebiet haben mit Heimatsurlaub verlassen: Lanbmesser Moldenhauer, Maschinist Engelle und Zollassistent Dittrich.



Am 9. Dezember traten die Wiederausreise an: Vorstand des Hauptmagazins Fickel, Gouvernements-Architekt Penderit, Zimmermann Campclair und Kupfer Schmied Kröhnke.

Mit Heimatsurlaub sind am 1. Dezember 1908 in Hamburg eingetroffen: die Feldwebel Kastlan, Kühn und Peter, Sanitäts Sergeant Henke und Bäckermacher Strobach.

Die Wiederausreise in das Schutzgebiet hat am 10. Dezember 1908 von Hamburg aus angetreten: Stabsarzt Dr. Berke.

Deutsch-Südwestafrika.

Wiedereingetroffen ist am 7. August der Strecken-asseser Schulze.

Eingetroffen sind: am 7. September: die Polizeisergeanten Zipp, Duellmalz, Wandel, Francken, Beng, Ruhland, Arnold, Pauerhaß, Diermann, Stein, Behnte, Bengien, Wichmann, Schacht, Reymann, Olfermann, Bachmann, Wehnert, Liedtke, Jesche, Reie, Nowat, Buttke und Wosniha; am 28./29. September: die Polizeisergeanten Wilewski, Christianen, Dawereit, Epple, Jaas, Friedrich, Gossow, Gruhl, Hamrich, Deuer, Hennigs, Loefche, Ludwig, Paul, Polit, Roethke, Sach, Sasse, Springborn, Schreiber, Schimke, Schmidt, Schulzig, Stumpf, Tegner und Woelfening.

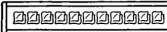
Abgereist sind mit Heimatsurlaub: am 13. November: Polizeisergeant Ollendorf; am 14. November: Schlosser Renaud, die Polizeisergeanten Pfafschel, Kleinau und Hirschmüller.

Mit Heimatsurlaub sind eingetroffen: am 15. November in Marseille: Oberstabsarzt Dr. Weinbel; am 16. November in Hamburg: Hauptmann Pfeiffer und Leutnant v. Salbern.

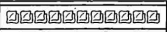
Patriotische Gaben.

Für die zur Zeit in Südwestafrika befindlichen Truppen sind weiterhin folgende freiwillige Gaben eingegangen, für welche hiermit nochmals der Dank des Kommandos ausgesprochen wird:

- Von Herrn Ernst Marquard in Göttingen:
- 100 Rappen Briefpapier und Kuverts mit Aufdruck: Ein deutscher Gruß aus Südwestafrika,
- 100 Lieberbücher, enthaltend 203 deutsche Lieder,
- 34 Bücher Erzählungen (Schlacht bei Mulden, Gefahrvolle Flucht usw.),
- 10 Bücher Prologe, Festreden und Lieder zu Kaisers Geburtstag,
- 10 Bücher: Der südele Coupletfänger,
- 2 " Des Sängers Luft (9999 Lieder und 400 poetische Postkarten-Grüße),
- 100 Bücher: Volkskalender (große) für 1909,
- 10 Stück Abreißkalender 1909,
- 10 Hefte: Kolonie und Heimat (illustriert),
- je 100 Stück Portemonnaie-Kalender 1909, Tafelspiegel, Tafelnotizblöcke, Tafelbleistift und -federhalter, Tafeltrinkbecher von wasserichtigem Papierstoff und Federhalter,
- 50 Schachteln Stahlfedern à 10 Stück,
- 200 Stück illustrierte und Neujahrs-Postkarten,
- 15 Stück Tintensteine,
- 10 " Lampions und 1 Pfund Lichte dazu,
- 5 Spiele Karten und 5 Stabklöße dazu,
- 100 Pakete mit je 100 Blatt bestem deutschen Klotztpapier und
- 12 Stück feinste parfümierte Blumenjeife.



Nichtamtlicher Teil



Nachrichten aus den deutschen Schutzgebieten.

(Abdruck der Nachrichten vollständig oder teilweise nur mit Zustimmung des Verfassers)

Kamerun.

Vom Bau der Manengubabahn.

Aber den Stand der Bauarbeiten an der Manengubabahn macht ein Bericht vom 4. Oktober folgende Angaben:

Die Räumungsarbeiten sind bis Kilometer 108 fertig, die Erdarbeiten sind vollendet von Kilometer 0 bis Kilometer 70,6.

Die in Arbeit befindliche Strecke von 70,6 bis 83 dürfte im Laufe dieses Monats vollendet werden. Diese Strecke ist besetzt mit neun Schächten. Die Schächte bis über Benja hinaus (Kilometer 102) sind ebenfalls besetzt und haben mit der Arbeit begonnen.

An der Brücke über den Nombebach ist das Montagegerüst zum größten Teil fertiggestellt. Für den gewöhnlichen Durchschlag bei Kilometer 62 sind die Fundamente ausgehoben.

Der Oberbau ist bis Kilometer 18,1 vor-gestreckt.

An der Fernspreckleitung, die bis Kilometer 47 hergestellt ist, wurde seit dem letzten Bericht nicht weitergearbeitet.

Neue Hochbauten wurden inzwischen nicht hergestellt.

Im Betrieb befindet sich eine Verbund-Tender-Lokomotive, eine Lokomotive für den Bauzug mit Meterspur und eine kleine Lokomotive für Erdtransport bei Kilometer 73.



Die Erdarbeiten sind in befriedigender Weise vorgeschritten. Die durch die starken Regengüsse hervorgerufenen Ausfaltungen und Abspülungen sind nicht von Belang und können leicht beseitigt werden. Das Fortschreiten des Oberbaues schreitet in befriedigender Weise fort.

Expedition zur Erforschung der Flora und Fauna Kameruns.

Von dem Botaniker Ledermann, dem Leiter der Expedition der Kommission für landeskundliche Erforschung der Schutzgebiete, ist beim königlichen Botanischen Museum in Dahlem eine erste, aus etwa siebenhundert Nummern bestehende Sammlung getrockneter und in Spiritus konservierter Pflanzen eingetroffen. Die Sammlung ist vortrefflich präpariert und mit großem Verständnis zusammengbracht. Sie umfaßt fünf-hundert höhere Pflanzen aus dem bisher wenig erforschten südlichen Küstengebiet Kameruns und zweihundert eben daher stammende Meeresalgen, über die bisher noch nichts bekannt war. Photographien und farbige, die beobachteten Formationen zur Darstellung bringende Skizzenblätter, die der Sammlung beigegeben sind, machen diese besonders wertvoll.

Deutsch-Südwestafrika.

Von der Südbahn.

(Siehe eine Skizze.)

Aber die Arbeiterverhältnisse und die Arbeitsleistungen beim Vorbau der Strecke Aus-Kretmanshoop wird zur Ergänzung der bisherigen Mitteilungen noch das anliegende Schaubild gegeben, das in gleicher Weise wie das seinerzeit („Deutsches Kol. Bl.“ 1907, S. 890/91) für die Vortrede veröffentlichte Bauverlauf veranschaulicht.

Morengas Ende.*)

Der Friede von Umas vom 23. Dezember 1906 sollte dem Schutzgebiet noch nicht endgültig die ersehnte Ruhe bringen. Noch lebten Simon Sopper und Morenga. Während jener, in der Malahari fast unerreichbar, eine beständige Gefah-

rung für die Sicherheit des Grenzgebietes bildete, hatte sich Morenga nach seiner Niederlage auf englischen Gebiete bei Van Koosisley am 4. Mai 1906 mit wenigen unbewaffneten Vetreuen vor seinen Verfolgern gerettet. Nachdem er sich der Kap-Polizei gestellt, wurde er zwar zunächst nach Uppington und dann ins Regierungsgefängnis Tolai bei Kapstadt gebracht, für immer unerschütterlich gemacht war er jedoch damit noch nicht.

Als mit dem 31. März 1907 der Kriegszustand im deutschen Schutzgebiet aufgehoben wurde, fiel für die Kap-Regierung der zwingende Grund fort, Morenga länger in Haft zu halten. Jedoch wurde der deutschen Regierung seine weitere polizeiliche Beaufsichtigung so lange zugesagt, bis er mit ihr förmlich Frieden geschlossen habe.

Es kam in dieser Sache darauf an, Morenga möglichst ohne Waffengewalt zu gewinnen. Noch vor seiner Freilassung aus der britischen Haft wurde ihm daher am 8. Juni durch den deutschen Generalkonul in Kapstadt mitgeteilt, daß der Ende Dezember 1906 mit den Bondelzwarts geschlossene Friede auch für ihn Gültigkeit haben sollte, sofern er in friedlicher Absicht in das deutsche Schutzgebiet zurückkehre. Er möge sich nach Heirachabis begeben, um mit dem dort stationierten Offizier der Schutztruppe das Nähere wegen seiner Übergabe zu verabreden. Da Morenga seine persönliche Sicherheit noch nicht genügend gewährleistet schien, wurde ihm ein Freipaß in Aussicht gestellt, gleichzeitig jedoch die ernste Warnung vor einem etwaigen Veruche zu heimlicher Rückkehr auf deutsches Gebiet ausgesprochen. Morenga, von diesen Eröffnungen äußerlich offenbar angenehm berührt, antwortete gleichwohl in ausweichendem Sinne, er wolle sich zunächst nach Uppington begeben und mit seiner Familie und seinen in der Kap-Kolonie befindlichen Anhängern die Sache besprechen. Die Kap-Regierung teilte ihm darauf mit, daß er in diesem Falle weiter unter ihrer polizeilichen Aufsicht gehalten werde und sich zunächst bei den Residenten in Prieska und Uppington melden solle. Ohne vorherige Benachrichtigung der deutschen Behörden dürfe er deutsch-südwestafrikanisches Gebiet nicht betreten.

Mitte Juni begab sich Morenga infolgedessen über Prieska nach Uppington. Im Juli gelang es ihm, sich der Kontrolle der Kap-Behörden zu ent-

gang Morengas und den Zug des Hauptmanns v. Erdert gegen Simon Sopper in die Malahari. Aus beiden Abschnitten geben wir in dieser und in der nächsten Nummer des „Kol. Bl.“ den wesentlichen Inhalt wieder. Der Vortrag des ganzen Werkes ist bestimmtlich für den Anwaldfonds der Afrikaer bestimmt. Wir können nur den Wunsch aussprechen, daß das hervorragende Buch, das auf jeder Seite ein leuchtendes Bild solch einer Jähigkeit und Tapferkeit gibt, noch viel größere Verbreitung im deutschen Hause finden möge.

* Aus der soeben erschienenen Lieferung des Werkes: Die Kämpfe der deutschen Truppen in Südwestafrika. Auf Grund amtlichen Materials bearbeitet von der kriegsgeschichtlichen Abteilung I des Großen Generalstabes. Berlin 1908. Verlag von E. Z. Wintler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Mohrenstraße 68/71. Preis: 30 Pf.

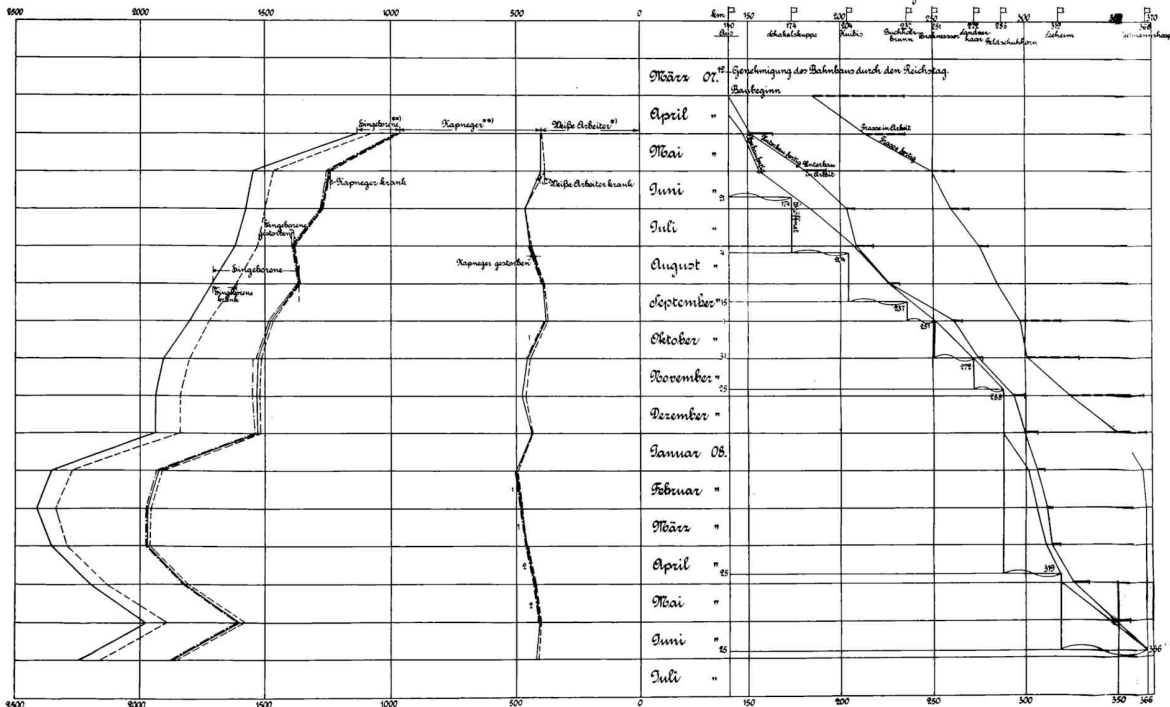
Das neueste Heft dieser (bereits früher gewürdigten) amtlichen Geschichte des südafrikanischen Feldzugs enthält zwei besonders bedeutsame Kapitel: den Unter-



Bahnbau Aus-Keetmanshoop.

Arbeitsverhältnisse

Arbeitsleistungen



*) Mit Einschluß der beim Vorbau tätigen Mannschaften der Eisenbahnbaukompagnie sowie mit Einschluß der Kranken.

***) Mit Einschluß der Kranken.



ziehen. Er wechselte mehrfach seinen Aufenthaltsort, erhielt einigen Zulauf durch Bondels, die sich noch im englischen Gebiet aufhielten, sowie durch eine Anzahl Kaffern und wurde auch mit Gewehren versehen. Ende Juli soll sich sein Anhang bereits auf fast 50 Köpfe belaufen haben. Anfang August wurde seine Spur im deutsch-englischen Grenzgebiet in der Gegend östlich Nlydevermacht festgestellt. Er hatte damit offensichtlich seine Unzuverlässigkeit bewiesen. Übertriebene Gerüchte über seine bedrohliche Nähe und die Größe seines Anhangs riefen in den Kreisen der Farmer sogleich eine lebhafte Bewegung herbor.

Die Spannung der Lage wuchs, als dem Unterstaatssekretär v. Lindequist, der bis zum Eintreffen des neuernannten Gouverneurs v. Schumann die Gouvernementsgeschäfte wahrnahm, von der Kap-Regierung die mit Bestimmtheit abgegebene Meldung eines Inspektors der englischen Grenzpolizei übermittelt wurde, Morenga habe mit 400 Anhängern, von denen 150 mit Henry-Martiny-Gewehren bewaffnet seien, die deutsche Grenze bei Orlogskloof*) bereits überschritten.

Die Morenga-Gefahr tauchte insoweit in einem für die Deutschen höchst unangünstigen Augenblicke auf, als gerade die Heimsendungstransporte zur Verringerung der Schutztruppe in Fluss gebracht waren. Da Erstjahrs Transporte nur in geringem Umfange eingetroffen waren, die zur Heimkehr bestimmten Mannschaften jedoch ihre Truppenteile größtenteils schon verlassen hatten, so waren deren Befechtsstärken zur Zeit stark verringert. Auch die gerade in Kamerun ausgebrochenen Unruhen drohten der Schutztruppe in Südwestafrika Kräfte zu entziehen. Schon war zum eventuellen Abtransport dorthin die Aufstellung je einer Kompagnie in Lüderitzbucht und Swakopmund angeordnet worden. Konnte einem Einbruch des gefährlichen Bandenführers in deutsches Gebiet nicht von vornherein mit hinreichenden Kräften begegnet werden, gelang es ihm vielmehr, gleich anfangs einen ersten glücklichen Schlag zu führen, so war zu befürchten, daß, durch sein Kriegsglück ermutigt, auch die Hottentotten im Schutzgebiete aufs neue zu den Waffen griffen und die soeben erfolgten Kriegsfäden im ganzen Lande wieder entzündeten. War doch auch der letzte Aufstand der Bondelzwarts im Juni 1904 mit durch seine Rückkehr vom britischen Gebiet hervorgerufen worden. Schon sagten Kundschasternachrichten, daß er mit dem Bondels-Kapitän Johannes Christiaan, der erst unlängst Frieden geschlossen hatte, in Warmbad in Verbindung getreten sei und daß auch von Simon Kopper aus der Kalahari Boten bei ihm eingetroffen seien. Welsch

schwere Nachteile und Opfer an Menschenleben und Geld dem Reiche und Schutzgebiete erwachsen mußten, wenn der so teuer erkaufte Friede erneut gestört wurde, lag auf der Hand.

Diese Erwägungen erbeichteten mit gebieterischer Notwendigkeit Maßnahmen, die es möglich machten, die drohende Gefahr im Keim zu ersticken. Dem Gegner mußten von vornherein so überlegene Kräfte entgegengesetzt werden, daß selbst in Rücksicht auf das klüsterreiche überaus schwierige Gelände des Dranje-Gebirges und auf die geschickte Kriegsführung des erfahrenen Räubers ein Erfolg mit Sicherheit zu erhoffen war.

Unterstaatssekretär v. Lindequist beantragte daher zunächst am 10. August in Übereinstimmung mit dem Kommandeur der Schutztruppe, Oberstleutnant v. Estorf, beim Reichs-Kolonialamt die Einstellung der Heimsendungstransporte, um dadurch die Truppen wieder auf hinreichende Befechtsstärke zu bringen. Diesem Ansuchen wurde sofort Folge gegeben. Es befanden sich daher Anfang September rund 6300 Mann im Schutzgebiet.

Von Bedeutung für den vorausschicklichen Gang der Begebenheiten mußte das Verhalten der britischen Behörden werden. Die Kap-Regierung zeigte sich sogleich bereit, alles, was in ihren Kräften stand, zur Verhütung eines neuen Eingeborenenaufstandes zu tun. Zweifellos war sie sich darüber klar, daß Morenga, „der Napoleon der Schwarzen“, wie er genannt wurde, ganz der Mann war, eine allgemeine Erhebung der Schwarzen in Südafrika hervorzurufen. Da er ungeachtet der ihm erteilten Warnung anscheinend heimlich deutsches Gebiet betreten hatte, so wurde dem deutschen Gouvernement mitgeteilt, daß er sein Asylrecht in der Kap-Kolonie verletzt habe. Der Magistrat in Uppington erhielt gleichzeitig die Weisung, alle verfügbaren Polizeikräfte an die Grenze zu senden, um Morenga, falls er britisches Gebiet betrete, zu verhaften oder ins deutsche Gebiet zurückzutreiben. Die lapländische Grenzpolizei wurde Mitte August um 4 Offiziere, 50 Polizisten auf etwa 120 Köpfe verstärkt.

Der Kommandeur der Schutztruppe, Oberstleutnant v. Estorf, nahm sofort eine engere Versammlung aller gegen Morenga verfügbar gemachten Kräfte nach der Südostseite des Schutzgebietes vor. Vom 18. August an standen in der Linie Ubadis—Uamas drei Kompagnien, ein Zug Gebirgsartillerie und ein Zug Maschinengewehre mit Posten in Stolzenfels, Nlydevermacht und Damignab unter dem Befehl des Hauptmanns Ritter dem Feinde gegenüber. Von den Truppen des Südbezirks wurden ferner fünf Kompagnien, eine Feldbatterie, drei Züge Gebirgsartillerie und zwei Züge Maschinengewehre sowie die Kamerun-Kompagnie Kausch im Raum Hafsaar—Reetmannshoop—Warmbad bis Anfang September ver-

*) Orlogskloof gleich Oomib-Matf.

jammelt; nur eine Kompagnie blieb in Rietmont zurück. Aus dem Nordbezirk trafen Anfang September als Referven drei Kompagnien unter Major Flügel von Bindhul in und bei Gibeon ein, eine ihnen beigegebene Batterie übernahm die Sicherung der durch Simon Kopper-Leute gefährdeten Etappenstraße Bindhul—Kreemanshoop. Da sich Gerüchte vom Wiederaufstand der Hereros wie ein Lauffeuer im ganzen Lande verbreiteten und die Bevölkerung ohne starken militärischen Schutz sich der Willfür der Eingeborenen preisgegeben glaubte, so mußte eine zweite, ursprünglich auch für den Süden bestimmte Batterie in der Gegend von Bindhul zurückbleiben. Auch wurde in Otahandja und Bindhul je eine Kompagnie aus den zurückgehaltenen Heimsendungsmannschaften der Nordtruppen und den bisher eingetroffenen Ersatzmannschaften gebildet, so daß beide Orte militärisch wieder stark besetzt waren. Simon Kopper gegenüber blieben im Raume Aminuis—Hoachanas—Rietmont—Kowes vier Kompagnien, ein Zug Maschinengewehre und ein Zug Gebirgsartillerie unter Hauptmann v. Erdert verfügbar.

Da die bisherigen Kriegserfahrungen zur Genüge gezeigt hatten, daß der Feind seine Haupterfolge durch das Abziehen von Patrouillen erzielte, so beabsichtigte Oberstleutnant v. Ertorf, die Erkundungen vorzugsweise durch Kundschafter ausführen zu lassen. Der entscheidende Schlag gegen Morenga sollte erst dann geführt werden, wenn ausreichende Kräfte versammelt und das Zusammenwirken mit der Kap-Polizei verbürgt waren. Der Versuch, den gewandten und beweglichen Gegner einzufesseln, versprach in dem unendlich klüftreichen Gebirgs Gelände kaum einen sicheren Erfolg. Ertorf gedachte daher, ihn durch eine ununterbrochene Verfolgung müde zu machen und zur Unterwerfung zu zwingen. Zu diesem Zwecke sollten Verfolgungsabteilungen mit tiefer Gliederung aufgestellt werden, die durch gegenseitige Ablösung die Verfolgung dauernd bis zum Enderfolge in Fluß zu erhalten hatten. Von Vorteil war dabei der Umstand, daß der Bau der Eisenbahn Knub—Kreemanshoop schon über Kuibis hinaus in gutem Fortschreiten begriffen war, und ferner, daß auf der Straße Kreemanshoop—Barmbad, die früher eine 95 km lange Dürsttredde enthalten hatte und daher für die Truppenverföhrung von Norden her nicht in Frage kommen konnte, jetzt an zwei vom Landrat v. Uslar bezeichneten Stellen reichlich Wasser erbohrt war.

Zunächst galt es, dem Räuber ein Eindringen in das deutsche Gebiet zu verwehren. Der Befehlshaber der Truppen des Südbezirks, Major Baerecke, erteilte schon am 16. August dem Haupt-

mann Ritter folgende Weisung: „Ihre Aufgabe ist für jetzt: 1. einen Durchbruch Morengas auf die Karraas- oder Dranje-Berge zu verhindern, 2. zu verhüten, daß dieser in Besitz von Vieh, besonders von Pferden, Waffen und Munition kommt. Der erste Schlag gegen ihn muß mit entscheidender Überlegenheit geführt werden, daher nicht übereilen.“

Die Farmer wurden gemart und brachten ihr Vieh großenteils in die Nähe der von den Truppen besetzten Posten in Sicherheit. Auf Morengas Kopf wurden vom Gouverneur 20 000 Mark gesetzt.

Es kam nunmehr darauf an, Morengas Aufenthaltort mit Sicherheit festzustellen. Am 17. August ergaben Erkundungen, daß er die Linie Stolzenfels—Nakab—Ulamas noch nicht überschritten hatte. Privatnachrichten aus Kapstadt besagten, daß er mit nur 50 Mann bei Nakab, 30 km nördlich des Dranje-Flusses, unmittelbar an der englischen Grenze sitze. Doch schon am 20. August wurde diese Angabe dahin berichtigt, daß er sich noch wie vor in der Gamfib-Kluft (ob auf deutschem oder englischem Gebiet, blieb fraglich) aufhielte und die Feindseligkeiten noch nicht eröffnet habe. Seine Anhängerzahl wurde entgegen den früheren Mitteilungen der Kap-Regierung nach mehrfachen Meldungen auf nur 50 Köpfe geschätzt. Demnach gebot Hauptmann Ritter schon jetzt über wesentlich überlegene Kräfte. Er erhielt daher freie Hand. Auf seinen Vorschlag erfolgte am 21. August vom stellvertretenden Gouverneur zunächst eine Anfrage an den als Unterhändler vielfach bewährten Vater Malinowski, ob er bereit sei, Morenga gegen Zusicherung seines Lebens zur Unterwerfung zu bewegen. Malinowski schien diese Grundlage für eine Verhandlung nicht ausreichend. An demselben Tage ergab eine Erkundung, daß die Gamfib-Kluft auf deutscher Seite frei vom Feinde war. Morenga schien nahe der Grenze auf englischem Gebiet zu sitzen, entweder noch in der Gamfib-Kluft oder, wie Nachrichten der Kap-Polizei sagten, in der ebenjü anzugänglichen Gegend der Einnündung des Bad-Reviers in den Dranje. Mit Vieh und Geld sollte er reichlich versehen sein. Die Zahl seiner Anhänger, einschließlich Weiber und Kinder, wurde jetzt auf etwa 300 angegeben. Hauptmann Ritter beabsichtigte deshalb, am 22. August nachmittags mit der 3. Kompagnie und dem Zug Gebirgsartillerie von Ulamas nach der Gamfib-Kluft zu rücken und diese zu besetzen, nahm jedoch von seinem Vorhaben zunächst noch Abstand, als sich herausstellte, daß an der Grenze bei Nakab noch viel Farmer Vieh sich befand, das leicht eine Beute des beweglichen Feindes werden konnte.

Ein weiterer Aufschub der Verfolgung wurde

dann mit Rücksicht auf ein einheitliches Zusammenwirken mit der Kap-Polizei erforderlich. Die Kap-Regierung hatte sich damit einverstanden erklärt, daß ein deutscher Offizier zur britischen Polizei entsandt wurde, um ein gemeinsames Operieren zu gewährleisten und die Verbindung zwischen den beiderseitigen Streitkräften sicherzustellen. Am 26. August begab sich daher der Generalstabsoffizier, Hauptmann v. dem Hagen, von Windhof über Swatopmund zunächst nach Kapstadt, um dort dem Ministerium und dem Chef der Cape Mounted Police (C. M. P.) die Wünsche und Pläne des deutschen Truppenkommandeurs mitzuteilen und dann dem an der Kap-Grenze befehligenden britischen Polizeioffizier beigegeben zu werden. Bis zu seinem Eintreffen sollte ihn der in Ullamas befindliche Oberleutnant v. Hanenfeldt in Upington vertreten.

Am 24. August teilte die Kap-Regierung dem Gouvernement mit, daß Morenga auf englisches Gebiet bei Bad-Reviermund plündere. Tags darauf sagten Nachrichten von Kundschaftern und englischen Spiontotten, daß Morris, der frühere Großmann der Bondels, der Ende 1906 auf englisches Gebiet übergetreten war, mit einigen Anhängern und 37 Pferden zu Morenga gestoßen und dieser von Bad-Reviermund wieder in die Berge gezogen sei.

Am 27. August traf Oberleutnant v. Hanenfeldt in Upington bei dem neuernannten Befehlshaber der dortigen Grenzpolizei, Major Elliot, ein. Nach wie vor hielt diese an der Richtigkeit ihrer ersten Angaben über Morengas Stärkeverhältnisse fest. Eine Offizierpatrouille wollte 250 Gewehre „selbst gesehen“ haben. Major Elliot hoffte, bis Anfang September etwa 100 Mann verfügbar zu machen, und wollte bis dahin von Upington aus eine Erkundung durch Patrouillen in die Gegend von Aries ausführen lassen. Oberleutnant v. Hanenfeldt vereinbarte mit ihm, daß in den ersten Tagen des September das gemeinsame Vorgehen der Deutschen und Engländer gegen Morenga beginnen sollte. Den deutschen Truppen wurde freigestellt, die Grenze jederzeit bis zu sieben Meilen, in Berührung mit dem Feinde auch auf weitere Strecken, zu überschreiten. Zur Erleichterung der Verbindung sollte eine deutsche Heliographenlinie von Ullamas nach Rafab eingerichtet werden, wo sie Anschluß an die von der englischen Polizei besetzte Linie Rafab—Upington zu gewinnen hatte.*

Bedor jedoch die einheitlichen Bewegungen

der deutschen und englischen Truppen in Fluß kamen, trat eine Wendung der Lage ein. Der größte Teil der bei Morenga befindlichen Bondels, denen die Absicht des gemeinsamen Handelns beider Gegner nicht verborgen geblieben war, sah nunmehr die Unzulänglichkeit eines weiteren bemanneten Widerstandes ein und hat am 29. August durch nach Warmbad gesandte Boten den Gouverneur um Aufnahme in das am 23. Dezember 1906 mit Johannes Christian geschlossene Abkommen. Es erschien in Rücksicht auf die Haltung der in den Lokationen befindlichen Bondels ratsam, die angebotene Unterwerfung anzunehmen. Denn wenn diese auch bisher ruhig geblieben waren und insbesondere an der Vertragstreue des Kapitäns nicht zu zweifeln war, so lag es doch auf der Hand, daß durch den Übertritt der bisherigen Gefolgschaft Morengas für die fernere friedliche Haltung des Stammes eine erhöhte Bürgschaft gegeben war.

Der inzwischen im Schutzgebiet eingetroffene Gouverneur v. Schudmann erklärte sich daher bereit, die Unterwerfung der bei Morenga befindlichen Bondels im wesentlichen unter den Bedingungen des Friedens von Ullamas nur unter Gewährung von weniger Kleinvieh anzunehmen. Morenga selbst wurden keine Zusicherungen gemacht, ihm nur nahe gelegt, der deutschen Regierung seine Bitten durch Vermittlung des Kapitäns zu unterbreiten. Am 31. August wurden dementsprechend Boten mit einem Briefe Johannes Christians in Morengas Lager entsandt. Sie trafen diesen erst nach einigen Tagen in der Samfisch-Kluft an. Auf die Botschaft des Kapitäns hin erklärten sich sämtliche dort befindlichen Bondels zur Unterwerfung bereit, obwohl Morenga sich alle Mühe gab, sie in seiner Gefolgschaft zu erhalten. Schließlich beauftragte er selbst die Boten, die deutsche Regierung auch für ihn um die Aufnahme in das Bondels-Abkommen zu bitten.

So stellten sich am 8. September in Ullamas 42 Männer, meist junge und kräftige Gestalten, mit 97 Weibern und Kindern und 140 Stück Kleinvieh. Sie brachten jedoch nur ein Gewehr Model 71 mit. Die Deute wurden über Heirachabis nach Warmbad gebracht. Nach Aussage der Boten befanden sich bei Morenga jetzt nur noch zehn Kaffern mit acht Gewehren. War zwar die Aussicht, seiner in der Samfisch-Kluft habhaft zu werden, dadurch nicht größer geworden, so schien doch die von ihm drohende Gefahr jetzt so erheblich gemindert, daß Oberleutnant v. Estorff den Zeitpunkt für gekommen hielt, die unterbrochenen Heimsendungstransporte wieder in Fluß zu bringen.

Auf Morengas Bitte um Aufnahme in das Bondels-Abkommen ermächtigte der Gouverneur

* Diese Signalverbindung hat nicht genügend funktioniert, woran die geringe Bedeutung der Stationen auf englischer Seite mit nur je einem Polizisten und die in jener Zeit herrschenden starken Sandstürme schuld gewesen zu sein scheinen.

den Kommandeur des Südbezirks, Major Baerecke, am 9. September, Morenga für Unterhandlungen freies Geleit zu gewähren und ihm demnächst für den Fall seiner Unterwerfung Strafflosigkeit für seine im Kriege begangenen Straftaten und Ansiedlung im Lande zuzusichern. Major Baerecke beehrte sich zur Übermittlung der ersten Nachricht an Morenga der Mitwirkung des Paters Malinowski, der, mit einem Briefe des Kapitäns Johannes Christian und einem Freibrief für Morenga versehen, in Begleitung von drei Großleuten der Bondels am Morgen des 14. September am Eingang in die Samisib-Kluft eintraf. Hier wartete er, während die Boten in die Kluft voringen. Es stellte sich jedoch am 15. September heraus, daß Morenga, nach den hinterlassenen Spuren zu urteilen, seit etwa sechs Tagen fortgezogen war, anscheinend zunächst in deutsches Gebiet, dann aber in weitem Bogen zurück ins englische in der Richtung auf Bas-Reviermund. Ohne englischen Paß wagten die Boten angesichts der Patrouillengänge der Kap-Polizei nicht die Grenze zu überschreiten. Erst am 17. wurden sie, mit einem englischen Paß versehen, von Uamas erneut auf die Suche nach Morenga geschickt, kehrten jedoch am 23. mit der Nachricht zurück, daß er weit ins Englische entwichen sei.

Inzwischen aber hatte den unützten Flüchtling auf britischem Boden sein Schicksal erreicht.

Seine Bitte um Aufnahme in das Bondels-Abkommen war auch diesmal nicht ernsthaft gemeint gewesen. Anscheinend aufgespücht durch das Herannahen einer von Major Elliot entsandten englischen Patrouille unter Leutnant Currie, hatte er seinen Schlupfwinkel verlassen. Wohin er sich gewandt hatte, konnte zunächst nicht festgestellt werden: Major Elliot war mit etwa 120 Mann in der ersten Woche des September von Upington nach Longklip, halbwegs zwischen Uamas und Upington, gerückt. Am 13. September traf dort Hauptmann v. dem Hagen bei ihm ein. Da Elliot inzwischen Kenntnis von Morengas Bitte um Aufnahme in das Bondels-Abkommen erhalten hatte, enthielt er sich zunächst einer weiteren Verfolgung und marschierte wegen der schlechten Wasserverhältnisse bei Longklip am 14. September nach Zwartmodder. Am 17. September traf die Patrouille des Leutnants Currie 10 km westlich von Longklip auf Morenga. Es kam zu einer Unterredung, in der Morenga äußerte, er wolle unter keinen Umständen mit den Deutschen Frieden schließen; dagegen bitte er um eine Aussprache mit Major Elliot bei Longklip am Vormittage des 18. Dieser sowohl wie Hauptmann v. dem Hagen, durch die bisherigen Erfahrungen mit der Handlungsweise des schlauen und unzuverlässigen Bandenführers hin-

länglich vertraut, durchschauten sofort seine Absicht, durch Vorpiegelung von friedlichen Verhandlungen vor Zeit zum Entkommen zu gewinnen. Elliot entschloß sich daher, für alle Fälle noch in derselben Nacht mit der ganzen Truppe nach Longklip zu marschieren. Um 6 Uhr vormittags traf er von Zwartmodder in Longklip ein. Gegen 8 Uhr vormittags ritt Leutnant Currie nach der etwa 8 km entfernten Stelle, wo Morenga sitzen sollte, um ihn zu holen. Mittags kehrte er unverrichteterfache zurück. Morenga war wiederum entwischt, nach den Spuren zu urteilen in der Richtung nach der deutschen Grenze. Damit war die Sachlage geklärt. Es gab nur noch die Entscheidung durch die Waffen.

Major Elliot befahl sofort die Aufnahme der Verfolgung, zunächst durch einen Zug, bis die Abzugsrichtung des Feindes genügend festgestellt war. Bereits um 2 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags brach Leutnant Mander mit etwa 30 Mann auf. Am Mittag des 19. lief die erste Meldung Manders in Longklip ein. Sie war am Morgen aus Gous im Molopo-Revier abgegangen und besagte, daß Morengas Spur erst in der Richtung nach der deutschen Grenze und dann im weiten Bogen nach Norden und zwischen Zwartmodder und Longklip über Gous nach Osten auf Upington führe. Morenga sollte nur einen kurzen Vorsprung vor der Patrouille haben.

Major Elliot brach mit seinen Hauptkräften von Longklip auf, erreichte um 5 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags Gous und blieb dort eine Stunde zum Tränken der Tiere. Nach weiterem zweistündigen Marsch wurde an der großen Bad Zwartmodder — Upington, etwa eine Stunde westlich Koegofub, bis Mitternacht gerastet. Noch immer führte die frische Spur des Feindes nach Osten auf Upington, bis sie bald hinter Koegofub plötzlich scharf nach Norden abbog.

„Nun war es kein Zweifel mehr,“ schreibt Hauptmann v. dem Hagen in seinem Bericht, „daß Morenga nicht etwa nach Upington gehen wollte, sondern durch die Kalahari zu Simon Kopfer. Der schlaue Fuchs rechnete damit, daß wohl wenige Menschen, wie er mit seiner Bande, etwa 30 Köpfe, durch die wasserlose Kalahari ziehen und sich von Tsamas nähren könnten, daß aber Truppen mit Tieren sich scheuen würden, die Verfolgung in die Kalahari aufzunehmen. Aber wie er sich im Mai 1906 bei der Verfolgung durch die Abteilung Beck mit dem Uebertritt auf englisches Gebiet verrechnet hatte, so sollte ihm auch die Zuflucht in die Kalahari nicht klagen.“

Major Elliot war sich darüber klar, daß in dieser Lage nur eine rücksichtslose, ununterbrochene Verfolgung zum Ziele führen konnte. Geling es nicht, Morenga noch im Laufe des 20. September



einzuholen und zu stellen, dann nahm ihn die schüßende Bildung auf. Der Wasserangel zwang den Verfolger, von seiner frischen Spur abzulassen und kehrt zu machen. Dieses Bewußtsein ließ dem Führer und seiner Truppe während der folgenden 14 Stunden bei fast ununterbrochener Vormärtsbewegung eine außerordentliche Kraft und Ausdauer im Ertragen von Anstrengungen. Ein Glück war es, daß das Pferdmaterial vorzüglich war. Der Lohn der rastlosen Verfolgung blieb nicht aus.

Von Mitternacht bis 2 Uhr nachmittags wurde der Marsch am 20. mit nur anderthalbstündiger Pause trotz großer Hitze fortgesetzt. Morengas Spur führte von Koegofeb zunächst nach Norden, dann nach Nordosten über die Farmen Harrisdale, Khorlam, Norotai auf Genjamheid, wohl über 300 Dänen fort. Hervorragend bewährten sich die Scouts (eingeborene Aufklärer) im Spurensuchen, so daß keine Verzögerungen im Marsch eintraten. Leutnant Mander hatte mit seinem Zuge, nachdem er 36 Stunden im Sattel gewesen, mittags Halt gemacht, um das Herantommen der Hauptkräfte abzuwarten. Morenga, wohl im Glauben, daß der Gegner am Ende seiner Kraft angelangt sei und die Verfolgung eingestellt habe, marschierte nur eine Stunde weiter und machte dann in der Nähe der wasserlosen Pflanze von Genjamheid, etwa 100 km nördlich Upington und ebensovweit von der deutschen Grenze, in bergigen Buschgelände, das sehr geeignet für eine Verteidigungsstellung war, gleichfalls Halt.

Um 1 Uhr erreichte Elliot den Zug Manders, der ihm die Nähe Morengas meldete. Unaufhaltsam ging es weiter, bald begann ein etwa 40 Minuten langer Galopp. Die vier Züge folgten aufgelöst hintereinander den Scouts. Der Feind war erreicht. Elliot ließ sofort den vordersten Zug zum Fußgefecht abziehen und entwickelte ihn und die Scouts auf den vorliegenden Höhen in großer Breite, um die feindlichen Flügel umfassen zu können. Bald darauf verlängerte ein zweiter Zug die Schützenlinie noch nach links hin. Beide Züge gingen, ohne Feuer zu erhalten, unter Sicherung ihrer Flanken bis auf die nächstgelegene Höhe vor. Es entspann sich nun ein längerer Feuerkampf. Der Feind lag so geschickt verborgen in den Büschen, daß während der ganzen ersten Stunde des Gefechts nicht ein einziger Mann zu sehen war.

Allmählich gewann Major Elliot den Eindruck, daß der Feind zwei vorliegende Höhen besetzt hielt, von denen die westliche den Schlüssel zum feiner Stellung zu bilden schien. Zu Übereinstimmung mit Hauptmann v. dem Hagen entschloß er sich, diese Höhe zu stürmen, und befahl dazu um 4 Uhr nachmittags dem bisher in Reserve

gehaltenen Zuge Mander, unter dem Feuerbeschuss eines Teils der entwickelten Schützen zum frontalen Angriff vorzugehen. Hauptmann v. dem Hagen übernahm es freiwillig, mit dem rechten Flügel die linke Flanke des Feindes zu umfassen. Zu sprunghaftem Vorgehen wurde die Höhe genommen. Der Gegner verlor dabei fünf Mann, darunter vier Tote.

Auf englischer Seite fiel ein Sergeant, ein Mann wurde leicht verwundet. Der Gegner räumte nun auch die östlich gelegene Höhe, doch fielen aus dem Grunde dahinter befindlichen Büschen erneut Schüsse. Gegen diese Büsche richteten nun die Engländer von den genommenen Höhen aus bis etwa 6 Uhr nachmittags ein lebhaftes, gut gezieltes und wirksames Feuer. Als drüben kein Schuß mehr fiel, wurde das Gefechtsfeld abgesehen. Hierbei fand man Morenga tot unter einem Baum liegen. Er hatte drei Schüsse erhalten; ein Geschloß war durch die rechte Schläfe eingedrungen und hinter dem linken Ohr wieder herausgetreten, ein zweites hatte ihm den Hinterkopf weggerissen, ein drittes das Herz durchbohrt. So hatte der tapfere und unverwundliche Feind den Tod im Kampfe einer weiteren Zukunft in die Wildnis vorgezogen. Außerdem wurden noch zwei tote Männer, vier tote Frauen und ein Verwundeter gezählt. Der Verlust des Feindes betrug somit an Toten: sieben Männer, darunter nach Aussage der Gefangenen ein Bruder, ein Schwager und drei Neffen Morengas, und vier Frauen, an Verwundeten ein Mann. Ferner wurden zwei Mann gefangen; es waren Leute von Simon Kopper, die Morenga zu diesem hatten bringen sollen. Major Elliot trat alsbald den Rückmarsch nach Upington an.

War es somit auch den deutschen Truppen nicht vergönnt gewesen, mit dem Feinde in Berührung zu kommen und selbst durch die enghaltige Beseitigung des hartnäckigen und starrsinnigen Friedensstörers das Wert ihrer anstrengenden und entlagungsvollen Tätigkeit zu krönen, so darf man doch mit Genugtuung feststellen, daß es nur der vom Oberleutnant v. Storff angeordneten raschen Versammlung so starker Kräfte in der Südostecke des Schutzgebiets zu danken gewesen ist, wenn die Morenga-Gefahr keine größere Ausdehnung angenommen hat und insbesondere die eben unterworfenen Bodels ruhig geblieben sind. Das Zusammenwirken der deutschen und englischen Truppen ist auch politisch nicht ohne Bedeutung gewesen. Es hat beide Nationen in Südafrika einander genähert. Den Eingeborenen aber ist dadurch zum Bewußtsein gekommen, daß sie mit einem einheitlichen Handeln der weißen Rasse rechnen müssen.

Nachweisung der bei den Zollämtern des Schutzgebiets Deutsch-Südwestafrika im Monat Juni 1908 fällig gewordenen Zollbeträge.

(Bgl. „Deutsches Kol. Bl.“ 1908 Nr. 21, S. 1048.)

Name der Zoll- ämter, bei welchen die Zölle fällig geworden sind	Gesamtbetrag der fällig gewordenen (neu deklarierten) Zölle im obigen Monat des Rechnungsjahres						Begen den gleichen Zeitraum des Vorjahres			
	1908			1907			mehr		weniger	
	Einfuhr	Ausfuhr	Zusammen	Einfuhr	Ausfuhr	Zusammen	M.	W.	M.	W.
Zwafopmund	55 101 30	— —	55 101 30	47 355 50	— —	47 355 50	7 745 80	— —	— —	— —
Lüderichbucht	37 278 90	1 —	37 279 90	39 324 50	— —	39 324 50	— —	2 044 60	— —	— —
Windhut	12 337 70	— —	12 337 70	29 755 40	— —	29 755 40	— —	17 417 70	— —	— —
Kamansdrift	1 473 60	— —	1 473 60	9 022 70	— —	9 022 70	— —	7 549 10	— —	— —
Utrass	104 40	— —	104 40	— —	16 —	16 —	88 40	— —	— —	— —
Daigamthab	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Maribis	5 539 20	— —	5 539 20	3 520 15	— —	3 520 15	2 019 05	— —	— —	— —
Tahandja	2 005 70	— —	2 005 70	2 208 60	— —	2 208 60	— —	202 90	— —	— —
Gobabis	1 668 20	— —	1 668 20	2 129 —	— —	2 129 —	— —	460 80	— —	— —
Omarruru	961 65	— —	961 65	893 85	— —	893 85	67 80	— —	— —	— —
Lutjo	548 80	— —	548 80	80 50	— —	80 50	468 30	— —	— —	— —
Grootfontein	1 636 90	— —	1 636 90	228 20	— —	228 20	1 408 70	— —	— —	— —
Ujafos	42 10	— —	42 10	5 60	— —	5 60	36 50	— —	— —	— —
Tjiwarongo	144 70	— —	144 70	57 55	— —	57 55	87 15	— —	— —	— —
Ltavi	49 30	— —	49 30	— —	— —	— —	49 30	— —	— —	— —
Tjumb	209 10	— —	209 10	— —	— —	— —	209 10	— —	— —	— —
Rehoboth	419 90	— —	419 90	— —	— —	— —	419 90	— —	— —	— —
Uub	8 —	— —	8 —	— —	— —	— —	8 —	— —	— —	— —
Gibeon	402 30	— —	402 30	4 507 —	— —	4 507 —	— —	4 104 70	— —	— —
Rattahöhe	28 40	— —	28 40	— —	— —	— —	28 40	— —	— —	— —
Meetsmanshoop	11 500 40	— —	11 500 40	1 373 40	— —	1 373 40	10 127 —	— —	— —	— —
Dauiur	172 80	— —	172 80	78 70	— —	78 70	94 10	— —	— —	— —
Warndab	542 70	— —	542 70	289 60	— —	289 60	253 10	— —	— —	— —
Damigab	27 60	— —	27 60	— —	— —	— —	27 60	— —	— —	— —
Uamas	1 493 80	— —	1 493 80	857 50	— —	857 50	636 30	— —	— —	— —
Stolzengfels	83 20	— —	83 20	116 70	— —	116 70	— —	33 50	— —	— —
Bethanien	22 60	— —	22 60	— —	— —	— —	22 60	— —	— —	— —
Zusammen	133 803 25	1 —	133 804 25	141 804 45	16 —	141 820 45	— —	8 016 20	— —	— —

Deutsch-Ostafrika.

Übersicht über die Bewegung des Handels des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets über die Zollstellen der Binnengrenze im I. Viertel des Kalenderjahres 1908 im Vergleich mit dem Handel im gleichen Zeitraum des Vorjahres.

Benennung der Warengruppen	Im I. Viertel 1908	Im I. Viertel 1907	Zunahme	Abnahme
	Wert M.	Wert M.	Wert M.	Wert M.

A. Einfuhr.

I. Erzeugnisse des Landbaues und der Forstwirtschaft sowie der zugehörigen Nebengewerbe				
a) Körner- und Hülsenfrüchte	10 561	7 401	3 160	—
b) Stängelgewächse, Gemüse und Früchte	6 201	4 787	1 414	—
c) Koloniale Verzehrungsgegenstände, Genußmittel	20 393	17 602	2 791	—
d) Ölfrüchte, Pflanzenöle, Pflanzenwachs	1 841	416	1 425	—
e) Getränke (außer Mineralwasser)	26 024	22 989	3 035	—
f) Sämereien, lebende Pflanzen und Futtermittel	307	227	80	—
g) Faserpflanzen	5	576	—	571
h) Erzeugnisse der Forstwirtschaft	11 495	38 297	—	26 802
Zusammen	76 827	92 295	—	15 468



Benennung der Warengruppen	Im I. Viertel 1908		Im I. Viertel 1907	
	Wert . M.		Wert . M.	
II. Tiere und tierische Erzeugnisse.				
a) Lebende Tiere	2 126		280	1 846
b) Fleisch und ehbare tierische Erzeugnisse aller Art	10 421		5 176	5 245
c) Tierische Rohstoffe	9 876		0 131	3 745
Summe II	22 423		11 587	10 836
III. Mineralische und fossile Rohstoffe, Mineralöle	7 219		5 722	1 497
IV. Fabrikate aus Wachs, Fetten und Ölen	7 916		4 264	3 652
V. Chemische u. pharmazeutische Erzeugnisse (außer Schießbedarf und Sprengmitteln)	8 885		8 416	—
VI. Textil- und Filzwaren, Bekleidungsgegenstände usw. (außer Lederwaren)	276 892		676 873	399 981
VII. Leder- und Lederwaren, Wadstuch, Stürchmerwaren	6 444		7 870	926
VIII. Gummis- und Kautschukwaren	225		198	27
IX. Holzwaren, Flecht- und Schnitzwaren	2 784		2 212	572
X. Papier- und Pappwaren, literarische und Kunstgegenstände	7 436		4 084	3 352
XI. Steins-, Ton- und Glaswaren	16 084		12 177	4 507
XII. Metalle und Metallwaren (außer Instrumenten, Maschinen und Waffen):				
a) Unbearbeitete Metalle und Holzzeug	—		3 741	3 741
b) Fabrikate	56 436		55 210	1 226
Summe XII	56 436		58 951	2 515
XIII. Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge	19 452		7 342	12 110
XIV. Raffen und Munition	6 892		5 275	1 617
XV. Geld	—		1 205	1 205
Summe der Einfuhr im I. Viertel 1908	516 015		897 971	381 956
Dagegen im vorhergehenden Vierteljahr	914 215		—	—
Zunahme +, Abnahme —	— 398 200		—	—

B. A u s f u h r .

I. Erzeugnisse des Landbaues und der Forstwirtschaft sowie der zugehörigen Nebengewerbe.				
a) Körner- und Hilfsfrüchte	82 754	81 793	961	—
b) Knollengewächse, Gemüse und Früchte	240	181	59	—
c) Koloniale Verzehrungsgegenstände und Genussmittel	24 865	13 058	11 810	—
d) Hüfrüchte, Pflanzenöle und Pflanzenwachs	28 744	43 466	—	14 722
e) Getränke	—	—	—	—
f) Sämereien, lebende Pflanzen und Futtermittel	53	—	53	—
g) Faserpflanzen	14 514	21 402	—	6 888
h) Erzeugnisse der Forstwirtschaft	35 052	175 150	—	140 008
Summe I	136 025	285 050	—	149 025
II. Tiere und tierische Erzeugnisse.				
a) Lebende Tiere	4 351	5 366	—	1 015
b) Tierische Nahrungsmittel	15 035	28 093	—	13 058
c) Tierische Rohstoffe	266 685	401 530	—	224 845
Summe II	286 071	524 989	—	238 918
III. Mineralische und fossile Rohstoffe	18 740	10 666	8 074	—
IV. Gewerbliche Erzeugnisse	5 286	12 646	—	7 860
V. Geld	16 500	—	16 500	—
Summe der Ausfuhr im I. Viertel 1908	402 622	833 351	—	370 720
Dagegen im vorhergehenden Vierteljahr	750 497	—	—	—
Zunahme +, Abnahme —	— 287 875	—	—	—

C. G e s a m t h a n d e l .

Summe der Einfuhr und Ausfuhr im I. Viertel 1908	978 637	1 731 322	—	752 685
Dagegen im vorhergehenden Vierteljahr	1 664 712	—	—	—
Zunahme +, Abnahme —	— 686 075	—	—	—



Wichtigste Warenpositionen.

Benennung der Waren	Im I. Viertel 1908		Im I. Viertel 1907		Zunahme		Abnahme	
	Menge kg	Wert M	Menge kg	Wert M	Menge kg	Wert M	Menge kg	Wert M
A. Einfuhr.								
Reis	13 075	1 210	437	107	12 638	1 103	—	—
Mehl und Backwaren	14 742	8 010	15 400	6 726	—	1 284	658	—
Juder, roh und raffiniert	11 659	4 400	10 252	4 217	1 407	183	—	—
Tabakfabrikate	2 910	10 070	2 346	7 708	564	2 362	—	—
Stille Weine aller Art	5 085	6 464	3 380	4 859	1 725	1 605	—	—
Braunweine aller Art	4 204	7 201	4 293	8 822	—	—	89	1 621
Bier	13 331	6 482	13 533	7 060	—	—	202	578
Baum- und Kuchholz	2 495	516	742	249	1 753	267	—	—
Fleisch u. ehbare tierische Erzeugn.	4 982	10 421	1 970	5 176	3 012	5 245	—	—
Zement	3 876	289	—	—	3 876	289	—	—
Salz	17 463	1 646	8 278	893	9 185	753	—	—
Stein-, Braunkohlen, Briketts	—	—	658	112	—	—	658	112
Petroleum	23 105	5 173	19 676	4 606	6 429	567	—	—
Seiden aller Art	12 336	7 095	7 177	3 791	5 159	3 304	—	—
Baumwollgewebe	70 558	227 063	182 639	415 584	—	—	112 081	188 521
Baumwollene Bekleidungen	10 747	35 162	77 187	241 718	—	—	66 440	206 556
Wollgarne und -waren, auch halbwollene	410	3 311	1 178	7 006	—	—	768	3 695
Garne und Waren aus Leinen, Jute usw.	2 796	5 360	2 972	3 337	—	2 023	176	—
Kojamentierwaren, Schirme, Zeug- schuhe	808	2 149	1 095	3 307	—	—	287	1 158
Lederne Schuhe und Stiefel	448	3 340	698	4 317	—	—	250	968
Sonstige Leder- u. Sattlerwaren	295	1 821	318	2 132	—	—	23	311
Möbel und sonstige Tischlerwaren	1 170	1 652	1 090	1 603	71	49	—	—
Papier und Pappe, Waren daraus	4 261	4 474	1 230	2 383	3 012	2 141	—	—
Tonwaren und Porzellan	751	715	1 192	378	619	337	—	—
Glas und Glaswaren	9 659	15 559	7 580	11 562	2 079	3 997	—	—
Roheisen, eiserne Schienen, Stangen usw.	—	—	6 663	3 532	—	—	6 663	3 532
Weißblech	27 890	9 324	16 149	6 032	11 741	3 292	—	—
Alle nicht genannten Eisenwaren	26 051	30 109	24 549	23 902	1 502	6 117	—	—
Waren aus and. unedlen Metallen	8 529	14 424	13 775	24 920	—	—	5 246	10 496
Landwirtschaftliche Maschinen	1 108	1 055	344	656	764	399	—	—
Maschinen für industrielle Betriebe	1 309	2 150	451	956	858	1 194	—	—
Transportmaschinen u. Fahrzeuge aller Art, auch Fahrräder	10 028	10 880	2 023	2 912	8 005	7 968	—	—
Feuerwaffen (Stückzahl)	59	4 399	50	3 949	9	450	—	—
Goldmünzen	—	—	—	—	—	—	—	—
Silbermünzen	—	—	9	1 205	—	—	9	1 205
B. Ausfuhr.								
Reis	182 003	32 319	206 302	30 768	—	1 551	24 299	—
Rizma	1 389	168	3 846	289	—	—	2 457	121
Nüssenfrüchte	—	—	40	4	—	—	40	4
Stärke	58 103	24 437	20 947	12 983	37 156	11 454	—	—
Sirup, Melasse	—	—	81	64	—	—	31	64
Tabak	261	231	—	—	261	231	—	—
Mopra	—	—	—	—	—	—	—	—
Erbsen	156 623	27 101	280 990	42 005	—	—	124 376	14 004
Getranke	8 983	1 536	11 748	1 461	—	75	2 765	—
Hoßbaumwolle	8 712	13 146	30 908	21 318	—	—	22 286	8 172
Zielfangaben	—	—	—	—	—	—	—	—
Baum-, Kuch- und Edelholz, roh, bearbeitet	16	1	—	—	16	1	—	—
Brennholz und Holzspänen	—	—	—	—	—	—	—	—
Gerbbholz, Gerbrinden	—	—	—	—	—	—	—	—
mauschel und Guttapercha	8 588	35 000	25 192	175 150	—	—	16 604	140 150
Rindvieh	—	—	148	1 889	—	—	148	1 889
Wild, Futter, Stäbe, Eier usw.	18 715	15 017	36 571	27 960	—	—	17 856	12 043



Benennung der Waren	Im I. Viertel 1908		Im I. Viertel 1907		Zunahme		Abnahme	
	Menge kg	Wert M	Menge kg	Wert M	Menge kg	Wert M	Menge kg	Wert M
Eisenblech	456	9 082	71	988	385	8 094	—	—
Gaite und Helle	128 810	100 255	240 795	394 213	—	—	111 985	293 958
Infeutenwachs	73 401	146 772	45 164	95 317	28 237	51 455	—	—
Stimmer	7	7	—	—	7	7	—	—
Stopal	—	—	—	—	—	—	—	—
Geld	8	17 000	2	10 666	6	6 334	—	—

Die Zentralbahn.

Vom Bau der etwa 90 km langen Zentralbahnstrecke Morogoro—Kilossa wird telegraphisch gemeldet, daß die Gleisröhre zu Anfang Dezember bei Kilometer 36 angefangen war.

Deutsch-Neuguinea.

Die Expedition Sapper-Friederici.*)

Bei dem Vorjgenden der Landesständischen Kommission ist von Dr. Friederici ein kurzer Schlussbericht (Lamajsa, 6. September) über seine Forschungstätigkeit auf Neu-Mecklenburg eingelaufen, dem wir folgende Einzelheiten entnehmen:

Bevor meine Tätigkeit auf Neu-Mecklenburg zu Ende geht, möchte ich noch einmal kurz berichten. Ich habe den Lloyd gebeten, die „Sumatta“ auf ihrer Fahrt nach den Salomonen hier anlaufen zu lassen. Die gebotene Gelegenheit ist nicht sehr günstig, aber sie ist die einzige, die ich überhaupt in absehbarer Zeit habe. Ich hoffe, wenigstens für kurze Zeit, in die Gegenden kommen zu können, wo mir sprachvergleichende Untersuchungen möglich sind. Dann gedente ich zu demselben Zweck für einen Monat nach Neuguinea zu gehen, um darauf die Expedition abzuschließen.

Nach einem dreitägigen Aufenthalt in Namatanai bin ich mit fünf Soldaten, zwei Dienern und 26 Trägern nach Süden marschiert. Am 9. August zog ich über das Gebirge bei Natubutubu und rückte dann auf teilweise fürchterlichen Wegen und im übelsten Regenwetter weiter vor. In Smailil hatte ich das Glück, mit Professor Sapper, der in Begleitung des Polizeimeisters von Namatanai reiste, zusammenzutreffen und mit ihm einige Stunden gemeinsam zu verleben. Ich marschierte dann nach Lamajsa, ohne (von Smailil an) geographische Aufnahmen zu machen, da die kaiserliche Marine und Professor Sapper hier schon erschöpfend gearbeitet hatten. Dies war eine große Erleichterung für mich, denn ich konnte mich nunmehr meiner ethnologischen Aufgabewidmen und bin verhältnismäßig zufrieden.

*) Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1908, Nr. 21, S. 1057 ff.

Von Lamajsa aus habe ich mehrere Ausflüge gemacht, meist im Eingeborenen-Boot, im Mon, bis nach Kabatros, der südlichsten Kolonie von Lambom am Kap St. Georg. Die Bewohner des Innern, die Leute von Lambel, traf ich zum Teil in Kalangor an der Küste, teils suchte ich sie in den Wäldern hier und in ihren Plätzen Kondo und Jalui von Lamajsa aus auf. Sie sind durch Dysenterie schrecklich begimert, leiden viel unter Haut- und Fußkrankheiten und sind kleiner, vielfach auch etwas heller als die Küstenbewohner, denen sie im übrigen ethnisch und linguistisch nahe verwandt sind.

Meine ethnologische Sammlung aus Neu-Mecklenburg ist nicht sehr umfangreich; ich habe nur rund 300 M ausgehen können. Aber ich glaube, sie ist zum Teil sehr wertvoll. Auch zoologisch habe ich seit Smailil, seit Fortfall meiner geographischen Aufgaben, besser arbeiten können. Ich denke, daß z. B. die Schmetterlings- und Mottenammlung recht gut ist.

Ich bin bisher keine Stunde unwohl gewesen und wundere mich fast selbst darüber, da man so viel Krankheit sieht.

Augenblicklich habe ich nur zwei Soldaten und einen Diener bei mir, die mich nach den Salomonen begleiten. Alles andere habe ich am Tage nach meinem Eintreffen in Lamajsa als überflüssig abgehoben. Mit der hiesigen Bevölkerung, die ja ihre Vorteile aus meiner Anwesenheit zieht, komme ich ganz ausgezeichnet aus.

Die deutsche Marine-Expedition 1907/09. *)

Achter Bericht.

Muliana, 8. August 1908.

Nach einem Aufenthalt auf Matupi, während dessen der Expedition wiederum die Gastfreundschaft der Firma Henssheim & Co., die schon so mancher Südpolforscher erfahren, in reichem Maße zuteil wurde, Lehrten Dr. Schlaginhausen und Photograph Schilling wieder nach Neu-Mecklenburg zurück.

*) Aus der „Marine-Blattschau“ 1908, Dezemberheft. Vgl. auch „Deutsches Kol. Bl.“ 1908, S. 183 ff., 291 ff., 478 ff., 581 ff., 685 ff., 803 ff. und 1011 ff.



Zunächst wurde auf dem Lloyd-Dampfer „Vangeoog“ eine Reise nach den noch wenig bekannten Greenwich-Inseln unternommen. Auf der Fahrt dahin wurden mehrere Punkte Neu-Mecklenburgs, nämlich Kamatanai, Karu, Füleba und Käwieng, berührt. Von Karu aus konnte eine Durchquerung der Insel ausgeführt werden. Auf einem Kanalerpfad war die Westküste schon nach $2\frac{1}{2}$ Stunden erreicht, und damit vielleicht die schmalste Stelle Neu-Mecklenburgs durchschritten. Unter den ethnographischen Gegenständen, die in dem Orte Kamalu aus der Westküste zu beobachten waren, interessierten besonders die Geräte zum Fang der Haifische.* In Füleba und Käwieng bot sich Gelegenheit, die schönen Straßenanlagen und Kasthäuser zu besichtigen, die unter der Leitung des kaiserlichen Stationschefs Voluminski entstanden sind und eine hervorragende Zierde unserer Kolonie darstellen.

Das eigentliche Ziel der Reise, die Greenwich-Inseln, bildet eine zwischen den Ost-Skarolinen im Norden und den Inseln Melanesiens im Süden liegende, isolierte Gruppe. Die schwierige Einfahrt in das Atoll wurde dank der Ruhe und Umsicht des Kapitäns Kofcher glücklich passiert. Von den zweiunddreißig Inseln sind nur drei bewohnt. Anthropologisch und ethnologisch dürften sie zu Mikronesien zu rechnen sein. Die Eingeborenen sind schöne, großgewachsene Menschen von hellbrauner Hautfarbe. Leider ist die Mehrzahl mit Ringwurm behaftet, wogegen die Hundstranzen, die in Neu-Mecklenburg so zahlreich sind, hier ganz zurücktreten. Als typische Inselbewohner sind sie tüchtige Seefahrer und daher im Besitz von zahlreichen Einbäumen. Diese werden meist aus angehewennten Holzstämmen geschnitten. Von Geräten zum Fischfang kommen Netze, Reusen und Angelhaken und diese alle wiederum in verschiedenen Formen vor. Die Häuser sind geräumig und sauber; ihr Boden ist stets mit Korallen bestreut und mit geflochtenen Matten belegt. Ein leidetler Lendenschurz aus fast weißem Baizeug bildet die Kleidung der Männer, die gewobene Matte diejenige der Weiber. Die Männer tragen die Haare lang und halten sie vermittels eines Holzstäbchens, das stets in den Haaren oder hinter den Ohren steckt, in Ordnung. Die Haare der Weiber sind kurz gehalten. Waffen fehlen den Bewohnern der Greenwich-Inseln. Der kurze Aufenthalt wurde neben sammlerischer und photographischer Tätigkeit hauptsächlich zu anthropologischen Beobachtungen und Sprachaufnahmen verwendet.

* Dr. Ziephan hatte diese schon weiter südlich festgestellt. Siehe das Werk „Neu-Mecklenburg“, Z. 66; Berlin 1907.

Auf der Rückreise wurde der Kurs nach den Fischer- und Gardener-Inseln genommen und dort eine Reihe von Plätzen angelaufen. Bei der Kürze der Zeit konnten nur einige orientierende Besuche gemacht werden. Diese Gruppe fällt in das besondere Untersuchungsgebiet des im Norden Neu-Mecklenburgs arbeitenden Expeditionsmittels Walden.

Nach einem nochmaligen Besuch in Kamatanai lief „Vangeoog“ wieder in Nulama ein. Dort wird Dr. Schlaginhausen nach den von dem verstorbenen Expeditionsleiter hinterlassenen Bestimmungen die Arbeit selbständig fortsetzen.

Neunter Bericht.

Babaje, Fëni-Inseln 5. September 1908.

Am 11. August 1908 besuchte S. M. S. „Planet“ die Station Nulama und brachte die Besatzung des Expeditionslagers nach den Fëni-Inseln.

Diese bilden eine der Ostküste von Süd-Neu-Mecklenburg vorgelagerte, aus zwei Inseln bestehende Gruppe, die auf den Karten mit den Namen Aneri oder St. Jan bezeichnet ist. Als wirklicher, von den Eingeborenen der Inseln selbst gebrauchter Name wurde Fëni festgestellt. Die größere Insel, Ambitie, ist westlich, die kleinere, Babaje, östlich gelegen; beide trennt ein für kleine Fahrzeuge passierbarer Meeresarm.

Dr. Schlaginhausen und Photograph Schilling verbrachten die erste Zeit des vierwöchigen Aufenthalts auf der kleinen Insel und durchkreuzten sie nach verschiedenen Richtungen. Später wurde das Lager nach dem Orte Suintau auf der großen Insel verlegt, von wo aus Küstenmärkte und Vorhöfe in die Berge unternommen wurden. Die Kultur der Eingeborenen wurde in mancher Hinsicht ähnlich derjenigen der Tanga-Leute* gefunden. Bambusrohr ist auch hier das Material, das zum Bau von Wänden und Säulen dient. Mit den Blättern der Atap-Palme, die von den Eingeborenen angepflanzt wird, werden die Häuser gedeckt. Die Ansiedlungen sind in der Regel etwas größer als auf Tanga, aber sie überschreiten die Zahl von acht Häusern nicht. Die geschnittenen und bemalten Säulen waren hier auch in ganz neuen Männerhäusern zu sehen, ein Zeichen, daß die Kunst ihrer Herstellung noch heute auf den Inseln lebt. Anders verhält es sich mit der Industrie der Muschelarmringe. Während sie auf Tanga heute noch blüht, ist sie auf den Fëni-Inseln verloren gegangen. Auch die Ringe selbst, die sich in ihrer Form deutlich von den Tangaringen unterscheiden, sind nur noch

* Siehe den sechsten Bericht (D. Kol. Bl. 1908, Z. 803).

in geringerer Zahl vorhanden. Besondere Aufmerksamkeit wurde der Beobachtung der Gewinnung und Verarbeitung der roten Erdfarbe geschenkt. Im Gebiet der heißen Quellen auf der großen Insel tritt die Farbe als lehmartige Masse zutage. Zwei Stellen, an den Flüssen Danlam und Num, sind es namentlich, wo die Farbe gesammelt wird, um nach den Dörfern gebracht und dort durch Trocknen und mehrfaches Brennen verarbeitet zu werden. Die so zubereitete Farbe gelangt von den Feni-Inseln durch Tausch in die Gebiete des Bismarck-Archipels und der Salomonen. Sie ist als Farbe für Kopf- und Barthaare sehr geschätzt. Auch werden Gesicht und Körper häufig damit bemalt. An den Holzschmuckereien fehlt sie selten und gibt im Verein mit Kalk und Kohle ihnen die charakteristische Dreifarbigkeit.

Die Untersuchungen über die geistige Kultur

beschränkten sich hauptsächlich auf Sprachaufnahmen. Auch stieß man auf die Spur von Sagen, die zum Teil an eigentümliche Naturerscheinungen, wie z. B. an die heißen Quellen und die an manchen Küstenstrecken angeammelten Steinblöcke anknüpfen.

Unter den sammlerischen Ergebnissen, die der Aufenthalt auf den Feni-Inseln brachte, ist vor allem eine größere Sammlung von Menschenschädeln zu nennen, die dadurch ihren besonderen Wert erhält, daß von jedem Individuum Name, Geschlecht und Herkunft festgestellt werden konnten. Die Eingeborenen bewahren nämlich den Schädel der Toten in Blätter gepackt eine Zeitlang im Männerhaus auf, und ein jeder kennt die Reste seiner verstorbenen Verwandten aus allen übrigen Paketen sicher heraus. Infolgedessen konnten über die einzelnen Schädel genaue Angaben gewonnen werden.

Kolonialwirtschaftliche Mitteilungen.

Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika.)

Benngleich das Resultat des Berichtsjahres auch dieses Mal nicht unbefriedigend ist, so zeigt der Reingewinn dennoch einen Rückgang von 108 064,79 *M* gegen das Vorjahr. Er beträgt 609 410,96 *M* gegen 789 475,75 *M* für das Jahr 1906/07. Die Gründe hierfür sind bei der Besprechung der einzelnen Geschäftszweige des näheren angeführt.

Der Gewinn-Vortrag aus dem letzten Geschäftsjahre von 318 528,17 *M* ist wie folgt verwendet worden:

Einer neu gebildeten Dispositions-Reserve für die durch die Absetzung unseres Farmgeländes in Deutsch-Südwestafrika, Wassererschließung dafelbst usw. entstehenden Kosten sind zugeführt

	300 000,— <i>M</i>
auf Beteiligungskonto abgeschrieben	18 528,17 <i>M</i>
	318 528,17 <i>M</i>

Das Handelsgeschäft unserer Zweigniederlassung in Swakopmund hat, wie dieses schon im letztjährigen Berichte angenommen wurde, nicht unerheblich nachgelassen. Es war dieses die Folge der weiteren Zurückziehung von Schutztruppen und des dadurch bedingten verminderten Konsums sowie der damit im Zusammenhang stehenden schärferen Konkurrenz einer Reihe in der Aufstapungsperiode entstandener Firmen. Man muß sich hierbei vor Augen halten, daß das

*) Aus dem Bericht über das dreißigste Geschäftsjahr.

plötzliche Aufblühen des Handelsgeschäfts und im engsten Zusammenhange damit der umfassende Terrain-Verkauf in den Plätzen Swakopmund und Lüderichsbucht die natürliche Folge der Hinausziehung der Schutztruppe zur Bekämpfung des Aufstandes in Südwestafrika und dem daraus entstehenden Konsum an Handelswaren, Errichtung von Geschäftsgeländen usw. war.

Benngleich das Gelände-geschäft in den Plätzen Swakopmund und Lüderichsbucht weiter zurückgegangen ist, so ist an die Stelle dessen ein größerer Umsatz an Farm-Grundstücken getreten, da nach Wiederherstellung des Friedens hauptsächlich aus dem Mutterlande eine große Anzahl Farmkultiger die Schritte nach Deutsch-Südwestafrika gelenkt hat.

Der auf Beteiligungs-Konto gebuchte Anteil an der Lüderichsbucht-Gesellschaft L. Scholz & Co. m. b. H. ist in seinem Ertragnis ebenfalls zurückgegangen und zwar aus den vorher entwickelten das Handelsgeschäft im allgemeinen betreffenden Gründen.

Die auf dem gleichen Konto gebuchten Beteiligungen an der Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika, auf die inzwischen die Restzahlung von 9700 *M* eingefordert worden ist und welche Gesellschaft in die Windhuker Farm-Gesellschaft m. b. H. umgewandelt wurde, sowie die an der Kaoko-Land- und Minen-Gesellschaft sind bis auf je 1 *M* zur Abschreibung gelangt. Neu gebucht auf dieses Konto sind 5000 *M* als erste Einzahlung

auf den Anteil von 50 000 *fl.* an dem Südwestafrikanischen Minen-Syndikat.

Die Erträgnisse der Bergwerksgerechtfame sind infolge der großen Schürftätigkeit, die im ganzen Schuggebiete herrschte, gestiegen.

Die Entwicklung größerer Bergwerksunternehmungen bedarf aber geräumiger Zeit, und wenn die Aussichten hierfür auch keine ganz ungünstigen sind, so darf mit bedeutenderen Erträgen aus diesem Geschäftszweige doch erst allmählich gerechnet werden.

Was die Diamantenfunde an der Bahntrasse nahe bei Lüderichbucht anbelangt, so fällt ein Teil des Fundgebietes in das Gesellschaftsgelände, der andere in die Bloks, welche aus Anlaß des Bahnbaus Lüderichbucht — Keetmanshoop von unserer Gesellschaft an die Regierung abgetreten wurden. Aber die Entwicklung der sich hieran eventuell knüpfenden Unternehmungen ist heute noch nicht zu jagen, da dieses abhängig ist von dem Erfolge weiterer Aufsuchungsarbeiten.

Das Gewinn- und Verlustkonto enthält u. a. auf der Kreditseite das Landverkaufsfonto mit 481 382 *fl.*, das Landpachtfonto mit 21 746 *fl.*, das Bergwerkstonto mit 39 884 *fl.*, das Zinsenfonto mit 103 130 *fl.*, Hypotheken- und Restkaufgelder-Reserve mit 32 166 *fl.* und die Zweigniederlassung Swakopmund mit 83 455 *fl.*; auf der Debetseite das Unkosten ufo.-Fonto mit zusammen 153 992 *fl.*, das Effektenkonto mit 12 195 *fl.* und den Gewinnsaldo mit 609 410 *fl.* Die hauptsächlichsten Posten der Vermögensbilanz sind auf der Passivseite Kapitalkonto mit 2 000 000, die Kapital- und Dispositionsreserve mit 600 000 *fl.*, Hypotheken- und Restkaufgelder-Reserve mit 146 758 *fl.*, die Sparrasse Swakopmund mit 171 918 *fl.*, auf der Aktivseite Guthaben mit 2 069 231 *fl.*, die Zweigniederlassung Swakopmund mit 469 330 *fl.*, das Beteiligungskonto mit 305 002 *fl.*, das Hypotheken- und Restkaufgelder-Konto mit 293 517 *fl.*, das Landbesitz- und Grundrechte-Konto mit 136 158 *fl.*, das Effektenkonto mit 308 390 *fl.*

Das Erträgnis des Geschäftsjahres 1907/08 beläuft sich, wie bereits erwähnt, auf 609 410,96 *fl.*

Hiervon gelangen zur Verteilung 4 v. H. als Dividende	80 000,—	"
	529 410,96	fl.
dann 10 v. H. Tantieme an den Verwaltungsrat	52 941,09	"
	476 469,87	fl.
ferner 16 v. H. Superdividende	320 000,—	"
der Rest von	156 469,87	fl.

ist auf neue Rechnung vorgetragen.

Aus dem „Tropenpflanzer“.

Das oben ersiehene Degenbergest des „Tropenpflanzer“ enthält an erster Stelle ein Preisaus schreiben des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees. Dasselbe hat folgenden Wortlaut:

„Ein Gelpreis von 3000 *fl.* (dreitausend Mark) ist von Herrn Hermann Schubert in Zittau i. Sa. ausgesetzt für denjenigen, der aus dem Saft irgend einer Euphorbienart der deutschen Kolonien ein neues industrielles Erzeugnis herstellt, das eine praktische Bewertung gestattet.

Die Einlieferung diesbezüglicher Arbeiten und der aus dem Saft hergestellten Erzeugnisse, soweit letztere ungefährlich sind, soll bis zum 30. Juni 1909 an den Ausschreiber des Preises in der Weise geschehen, daß die Arbeit und die wohlverpackten Erzeugnisse mit je einem Kennwort versehen sind. Dieses Kennwort soll auf einem Briefumschlag wiederholt sein und der Brief selbst Name und Adresse des Ein senders enthalten.

Die Beurteilung der eingegangenen Arbeiten findet durch ein Preisrichterkollegium statt, das je nach Art der eingegangenen Arbeit aus Männern der betreffenden technischen Industrie gebildet wird. Verurteilung gegen deren Beurteilung ist unzulässig.

Das Eigentum der betreffenden Erfindungen bleibt den Erfindern; letztere wollen den Schutz ihrer Erfindung rechtzeitig selbst nachsuchen. Die Auszahlung des Preises erfolgt durch das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee, das als letzte Instanz das preisrichterliche Gutachten bestätigt; es ist den Preisrichtern überlassen, den Preis eventuell zu teilen oder ganz zu verjagen. Im letzteren Fall soll das Preisaus schreiben wiederholt und auf andere bis jetzt noch nicht verwertete Kolonialpflanzen ausgedehnt werden.

Proben des Euphorbienstoffes werden von der Firma E. S. Road in Zittau zum Preise von 1,50 *fl.* pro kg, ausschließlich Verpackung ab Zittau, abgegeben.“

Des weiteren enthält die Nummer einen interessanten Reisebericht aus den Malaiischen Staaten und Niederländisch-Indien von Dr. S. Winkler. Winkler macht besonders über die Rotangkultur in Borneo ausführliche Angaben.

Ferner berichtet Dr. Schleyter über eine Erkundungstour, die er gemeinsam mit Gouverneur Dr. Dahl zur Feststellung des Vorkommens von Guttaperchabäumen nach dem Perulesfluß (Neuguinea) unternommen hat. Th. F. Koschny gibt in einer Abhandlung über die Verwaltung landwirtschaftlicher Unternehmungen in den Tropen beachtenswerte Ratsschlüsse.



Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten.

Handel Portugals im Jahre 1907.

In einem Berichte des portugiesischen Finanzministers an die Cortes wird der Gesamtwert des portugiesischen Generalhandels für das Jahr 1907 auf 128 208 Kontos de Reis angegeben. Hiervon entfallen 79 297 Kontos auf die Einfuhr und 48 911 Kontos auf die Ausfuhr. Diese Werte sind abgesehen von denen des Jahres 1904 die höchsten, die in den letzten Jahren erreicht worden sind.

Der Spezialhandel, in dem der Edelmetallverkehr nicht mitberücksichtigt ist, bewertete sich im Jahre 1907 auf 91 244 Kontos de Reis, ein Wert, der auch nur im Jahre 1904 übertroffen worden ist. Die Einfuhr nach Portugal ist in den letzten Jahren im Zunehmen begriffen, während die Ausfuhr von nationalen und nationalisierten Waren fast stationär geblieben ist.

Der Wert der Instrumente, Apparate und Maschinen hat im Jahre 1907 einen Betrag von 6360 Kontos erreicht und hat sich im Vergleich mit demjenigen vor 10 Jahren verdoppelt.

Die Einfuhr von Nahrungsmitteln betrug 12 671 Kontos; sie bleibt hinter dem Durchschnittswerte der letzten Jahre etwas zurück. Zucker erscheint in der Statistik des Jahres 1907 mit einer Einfuhrmenge von 32 993 Tonnen, das sind 229 Tonnen mehr als im Vorjahre. In seiner überwiegenden Menge stammt er aus Deutschland, das 14 150 Tonnen lieferte. Aus Österreich wurden 8618 Tonnen Zucker bezogen, aus Frankreich 2466 Tonnen und aus Großbritannien 1277 Tonnen. Die portugiesischen Besitzungen an der Ostküste Afrikas versorgten das Mutterland mit 4480 Tonnen Zucker, diejenigen an der Westküste Afrikas nur mit 559 Tonnen. Bis zum Jahre 1892 war Brasilien der hauptsächlichste Zuckertieferant für Portugal gewesen. Obgleich die portugiesischen Kolonien bei der Zuckereinfuhr nach Portugal Ermäßigungen in den Sätzen des Zolltarifs genießen, haben sie bisher gegen die Konkurrenz des Auslandes doch noch nicht aufkommen können.

Für den Handel mit den überseeischen Provinzen stammen die letzten statistischen Aufzeichnungen aus dem Jahre 1906; sie geben den Wert der Einfuhr auf 11 056 Kontos und der Ausfuhr auf 6181 Kontos an. Angola nimmt unter ihnen die erste Stelle ein, ihm folgen in der Reihenfolge ihrer Bedeutung San Thomé, Moçambique, die Kapverdischen Inseln, Portugiesisch-Guinea, Portugiesisch-Indien, Macao und Timor. In den letzten zehn Jahren hat sich der Handel Portugals mit seinen Kolonien um

11 156 Kontos vermehrt. Die hauptsächlichsten kolonialen Ausfuhrerzeugnisse hatten folgende Werte: Kakao 6600 Kontos, Hautschuf 3102 Kontos, Kaffee 333 Kontos und Wachs 387 Kontos.

Die Einfuhr für den Verbrauch Portugals gibt der Minister auf 60 815 Kontos an, während die Ausfuhr nur einen Wert von 30 429 Kontos erreichte. Es würde jedoch nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, wenn man aus der Differenz zwischen Ausfuhr und Einfuhr in Höhe von 30 386 Kontos auf die Handelsbilanz des Landes schließen wollte, da für die Beurteilung derselben noch anderweitige Momente mitzuprechen.

Die Zollrückstände betragen im Jahre 1907 21 086 Kontos; sie sind hinter den Ergebnissen der beiden vorausgegangenen Jahre zurückgeblieben.

Die Menge der in den Häfen des Kontinents und der benachbarten Inseln entlöhnten Waren belief sich im Jahre 1907 auf 1 874 548 Tonnen, an denen Großbritannien mit 1 334 690, die Vereinigten Staaten mit 101 659, Belgien mit 101 518, Deutschland mit 88 586, Frankreich mit 68 625, Italien mit 44 960 und Holland mit 26 868 Tonnen beteiligt waren. Hierbei ist indes zu berücksichtigen, daß in dem bedeutenden auf Belgien entfallenden Anteil eine große Menge deutscher und französischer Waren, die über Belgien zur Verschiffung gelangen, miteingegriffen ist. Den hauptsächlichsten Anteil an dem Warenverkehr Portugals nimmt Großbritannien, das an der Einfuhr nach Portugal mit etwa 78,9 v. H. und an der Ausfuhr mit 21 v. H. beteiligt ist.

(Bulletin Commercial.)

Handel der Kolonie Gambia 1907.

Der Handel Gambias bewertete sich im Jahre 1907 in der Einfuhr auf 445 359 £ gegen 447 657 £ im Vorjahre und in der Ausfuhr auf 408 476 £ gegen 428 678 £ im Jahre 1906. Zieht man hiervon die Ein- und Ausfuhr von Münzen ab, so verbleibt für das Jahr 1906 eine Wareneinfuhr im Werte von 295 981 £ und eine Warenausfuhr von 290 648 £.

Die hauptsächlichsten Einfuhrartikel sind Baumwollwaren, Reis und Kolanüsse. Der Wert der eingeführten Baumwollwaren belief sich im Jahre 1907 auf 82 023 £, wovon für 72 939 £ aus Großbritannien, für 7746 £ aus Frankreich und für 1026 £ aus Deutschland bezogen wurden; im Vergleiche mit dem Vorjahre ist ihre Einfuhr um 7665 £ zurückgegangen. Die Reis-

einfuhr ist von 52 427 £ im Jahre 1906 auf 71 889 £ im Jahre 1907 gestiegen. Auch die Einfuhr von Kolanüssen ist gestiegen, und zwar von 29 586 £ auf 39 942 £.

Von dem Gesamtausfuhrwerte entfallen allein auf die Erdnussausfuhr 256 685 £ (gegen 278 055 £ im Vorjahre). Ihr gegenüber fallen die Werte der übrigen Ausfuhrartikel, wie Kautschuk, Palmkerne, Wachs und Häute, wenig ins Gewicht. Die Verschiffungen der Erdnüsse richteten sich zum weitaus größten Teil nach Frankreich, das für 237 236 £ Erdnüsse aus Gambia aufnahm. Nach Deutschland wurden für 8116 £ und nach Holland für 7282 £ Erdnüsse ausgeführt.

(Colonial Reports Nr. 576.)

Handel der Goldküste 1907.*)

Der Wert des Gesamthandels der Kolonie erreichte im Jahre 1907 den Betrag von 5 007 869 £ und übertraf denjenigen des Vorjahres um 952 518 £. Bei der Beurteilung dieses recht beträchtlichen Aufschwunges ist noch in Erwägung zu ziehen, daß die Wertziffer für den Handel des Jahres 1906 die bisher höchste war und diejenige des Jahres 1905 auch schon um 920 000 £ übertroffen hatte. Dieser Fortschritt in der wirtschaftlichen Entwicklung der Kolonie wird als ein natürlicher und keinesfalls als eine zufällige Erscheinung hingestellt.

Die Werte der Einfuhr (ohne Einrechnung der Münzeinfuhr), der Ausfuhr und des Gesamthandels für die letzten fünf Jahre veranschaulicht die folgende Tabelle:

Jahr	Einfuhr £	Ausfuhr £	Insgesamt £
1903 . . .	2 082 544	980 942	3 063 486
1904 . . .	2 001 857	1 340 026	3 341 883
1905 . . .	1 486 068	1 646 145	3 132 213
1906 . . .	2 058 939	1 996 412	4 055 351
1907 . . .	2 366 195	2 641 674	5 007 869

Der weitaus größte Teil der Einfuhr kommt aus Großbritannien, das im Jahre 1907 für 1 758 315 £ Waren nach der Goldküste einführte gegen 1 590 460 £ im Vorjahre. Deutschland war mit 233 234 £ (im Vorjahre 207 818 £) an der Einfuhr beteiligt, Frankreich mit 11 540 £ (10 729 £), die Vereinigten Staaten mit 38 734 £ (32 781 £) und Holland mit 103 855 £ (55 411 £).

Die hauptsächlichsten Artikel der Einfuhr bemerzten sich, wie folgt:

Kleider 82 070 (im Vorjahre 60 704) £, Betten 22 571 (16 430) £, Baumaterialien

*) Vgl. auch „Deutsches Stof. Bl.“ 1908, Nr. 20, S. 1015 und 1018.

32 520 (29 624) £, Kohlen 36 881 (41 240) £, Witterungsartikel 26 133 (14 556) £, Taumert 22 214 (19 259) £, Baumwollengarn und -zwirn 27 230 (21 770) £, Baumwollenwaren 508 754 (353 977) £, Mehl 28 500 (30 324) £, Möbel 20 704 (16 594) £, Eisenwaren 54 113 (43 901) £, Holz 30 898 (19 600) £, Maschinen 161 798 (188 925) £, Öle, Petroleum 27 451 (18 289) £, Parfümerien 29 804 (20 973) £, Nahrungsmittel 88 120 (84 790) £, Reis 42 013 (40 012) £, Seidenwaren 50 670 (27 594) £, Seife 25 164 (23 987) £, Wein und Genever 61 611 (52 318) £, Rum 56 335 (57 000) £, andere Spirituosen 15 554 (13 849) £, Zucker 25 630 (22 651) £, Tabak, unbeeidnet 13 810 (11 166) £, Tabak, beednet 32 602 (32 186) £.

Im Hinterlande der Kolonie herrscht eine wachsende Nachfrage nach billigeren deutschen Baumwollenwaren, insbesondere nach solchen, die auf beiden Seiten mit Mustern bedruckt sind.

Die Werte der hauptsächlichsten Ausfuhrartikel stellten sich im Vergleich mit denen im Jahre 1906, wie folgt:

Katao 515 089 (im Vorjahre 336 269) £, Kolanüsse 78 901 (73 632) £, Gold 1 164 676 (858 842) £, Holz 169 458 (80 013) £, Palmkerne 101 822 (80 834) £, Palmöl 119 468 (125 008) £, Kautschuk 333 120 (334 505) £.

Der bedeutendste Hafen der Kolonie ist Sekondi; es ist der Ausgangspunkt der Sekondi-Kumasi-Eisenbahn, die die Küste mit dem Goldgrubenbezirk und mit dem Ashantilande verbindet. Der Warenumsatz über diesen Hafen erreicht einen Wert von 2 448 048 £. Der nächstbedeutende Hafen ist Accra mit einem Warenumsatz von 967 490 £, er ist der Sitz der Regierung und der bedeutendste Verschiffungshafen für Katao. Im übrigen sind noch zu erwähnen der Hafen Ada mit einem Warenumsatz von 418 986 £, Axim mit 339 251 £ und Cape Coast mit 260 760 £.

(Colonial Reports Nr. 573.)

Sum Handel Britisch-Indiens 1907/08 auf dem Gebiete der Textilindustrie.

An der Spitze der Wareneinfuhr Britisch-Indiens stehen auch im Jahre 1907/08 wiederum die Artikel der Baumwollindustrie, die zum weitaus größten Teil von Großbritannien bezogen werden. Der Wert dieser diesjährigen Einfuhr (1907/08) bezifferte sich auf 480 1/2 Millionen Rupien gegen 409 Millionen im Vorjahre.

Wenn auch die deutsche Baumwollindustrie für eine Menge der in Indien verlangten Baumwollenwaren, welche von den Lancashire und schottischen Industrieflecken in äußerst hohem Maße



spezialisiert worden sind, nicht in Frage kommt, so ist es doch auffallend, daß die deutsche Industrie sich immer noch in einer so bescheidenen Weise an diesem, nicht allein für den ostindischen, sondern auch für alle tropischen und subtropischen Märkte so wichtigen Handelsartikel beteiligt. Zu Anbetracht der großen Massen, welche allein schon in Ostindien, ganz abgesehen von den anderen Märkten, abgesetzt werden, sollte man die Aufnahme ihrer Fabrikation deutscherseits eines Versuchs wert halten. Der deutsche Fabrikant müßte in erster Linie seine Fabrikate dem indischen Markte anpassen und vor allem die Artikel, für welche er sich besonders leistungsfähig dünkt, in großem Maßstabe spezialisieren. Dem indischen Käufer steigt im allgemeinen sehr wenig daran, in welchem Lande ein Artikel hergestellt worden ist; so lange er nur das Gewünschte zu einem angemessenen Preise erhält. Italien und Holland scheinen z. B. bereits die Möglichkeiten, welche sich ihren Baumwollindustrien in Indien bieten, erkannt zu haben, denn gewisse Qualitäten ihrer Fabrikation, welche sie stark forcieren, scheinen jährlich auf größeren Absatz zu stoßen.

Die Ausfuhr von Rohbaumwolle stellt durchschnittlich ein Drittel des Wertes der gesamten Ausfuhr von Rohmaterialien aus Indien dar. Ihr Umfang richtet sich natürlich in erster Linie nach dem exportfähigen Überschuß, welcher wiederum von dem Ausfall der Ernte abhängig ist. Als weitere sehr wichtige Faktoren für die indische Ausfuhr sind ferner die Beschäftigung der europäischen und nordamerikanischen Industrien sowie die greifbaren Vorräte der nordamerikanischen und der ägyptischen Ernte in Berechnung zu ziehen. Für alle diese Umstände war die Konjunktur der Saison 1907/08 eine der indischen Ausfuhr in jeder Hinsicht günstige zu nennen. Nicht nur war die Beschäftigung der Industrie in allen Weltteilen sehr groß, sondern die indische Ernte des Jahres 1906/07, deren Erträge erst für die Verchiffungen des Jahres 1907/08 in Betracht kamen, war ebenfalls durchschnittlich gut, so daß alle Umstände dazu beitrugen, die Verchiffungen auf ein ungewöhnlich großes Quantum zu bringen.

Der Ertrag der Ernte 1906/07 wurde auf 4 932 700 Ballen zu 400 lbs. oder auf 17 616 786 cwt. (1905/06: 10 871 428 cwt.) geschätzt. Vergleichshalber sei hier erwähnt, daß die nordamerikanische Ernte im Jahre 1906 60 694 187 cwt., im Jahre 1907 50 783 308 cwt. ergeben haben soll, während die ägyptische mit 6 099 100 cwt. angegeben wird.

Von der indischen Ernte wurden während der letzten drei Jahre die folgenden Mengen verschifft:

	1905/06	1906/07	1907/08
	Gewicht in 1000 cwt.		
von Kalkutta . . .	499	574	354
„ Chittagong . . .	—	—	1
„ Bombay . . .	5 290	5 242	5 922
„ Karachi . . .	712	798	1 127
„ Madras . . .	800	680	1 052
„ Rangun . . .	98	107	106

Insgesamt . . . 7 399 7 401 8 562

Zu Werte von
1000 Rs. . . . 213 415 219 785 257 025

Deflatierter Durchschnittswert pro cwt. 28 Rs. 13 1/2a 29 Rs. 11 1/6a 30 Rs. 0 1/3a.

Die bedeutendsten Abnehmer der indischen Baumwolle waren während der letzten drei Jahre:

	1905/06	1906/07	1907/08
	Gewicht in 1000 cwt.		
Japan	2231	1729	2245
Deutschland . . .	1384	1663	1880
Belgien	1128	1102	1254
Italien	809	874	1060
Österreich-Ungarn . .	615	619	622
Frankreich	482	560	625
Großbritannien . . .	373	452	453
Spanien	140	139	157
China	185	166	135

Wenn auch nach dieser Aufstellung Deutschland nur der zweitgrößte Abnehmer dieses indischen Produktes ist, so dürfte es doch wohl unter der Berücksichtigung, daß die endgültige Bestimmung vieler nach Belgien verladenen Baumwolle die westdeutschen Industriebezirke sind, als größter Käufer anzusehen sein.

Der Wert der direkt nach Deutschland verladenen Baumwolle stieg von 47 1/4 Millionen im Vorjahre im Jahre 1907/08 auf 54 1/2 Millionen Rupien.

Was die Preislage von Baumwolle anbetrifft, so verglichen sich die Quotierungen für „Middling Upland Cotton“ in Liverpool und für „Good Broach Cotton“ in Bombay während der letzten zwei Jahre im Durchschnitt, wie folgt:

	1906/07	1907/08
Liverpool	5,95 d	6,62 d pro lb
Bombay	5,06 -	5,37 -

Die von den indischen Fabriken verarbeitete Baumwolle ist vornehmlich im Lande gewachsen; erst seit einigen Jahren hat man angefangen, auch Rohmaterial aus Nordamerika zu beziehen, um mit der langtapeligen und feineren amerikanischen Sorte die einheimische kurztapelige für die Herstellung besserer Webwaren zu vermischn. Der Gesamtwert dieser Einfuhr stellte sich im Berichtsjahre auf ungefähr 7 Millionen Rupien (etwa 7900 Tonnen Gewicht).

(Aus einem Bericht des Handelsattachés in Ostindien bei dem Statthalter, Generalkonsular in Malakutta.)



Handel Britisch-Südafrikas im 1. Halbjahr 1908.

Die Gesamteinfuhr Britisch-Südafrikas bewertete sich im 1. Halbjahre 1908 auf 13 667 327 £ gegen 14 525 112 £ im gleichen Zeitabschnitte des Vorjahres. Davon entfielen auf die Wareneinfuhr 12 478 106 £ gegen 13 207 121 £ im 1. Halbjahr 1907, auf die Einfuhr für Rechnung der Regierung 426 046 (877 777) £ und auf die Gelbeinfuhr 763 175 (440 214) £.

Der Gesamtwert der Ausfuhr bezifferte sich auf 22 335 110 £ gegen 24 168 666 £ im 1. Halbjahr 1907. Hiervon entfielen auf die Ausfuhr von südafrikanischen Erzeugnissen 22 023 365 £ gegen 23 813 115 £ im entsprechenden Zeitraume des Vorjahres, auf die Wiederanzufuhr, einschließlich der Geldausfuhr von 86 991 (14 239) £, 311 745 (355 551) £.

Ein- und Ausfuhr zeigen also im Vergleiche mit dem Vorjahre einen beträchtlichen Rückgang.

Die Wareneinfuhr und die Ausfuhr südafrikanischer Erzeugnisse wickelten sich über die einzelnen Häfen in folgender Weise ab:

Häfen	Einfuhr		Ausfuhr	
	1. Halbjahr		1. Halbjahr	
	1908	1907	1908	1907
	Wert in £			
Kapstadt	2 560 350	2 614 909	17 999 490	18 735 059
Port Elisabeth	2 746 974	3 073 454	1 114 397	2 734 268
East London	1 416 817	1 601 295	589 230	874 218
Anderer Kaphäfen	259 750	301 293	595 236	795 318
Durban	3 220 564	3 638 307	1 495 791	1 436 602
Delagoa Bay	1 930 807	1 686 603	129 720	90 387
Beira	331 527	275 809	99 299	147 213
Zeira und über Land	11 317	15 451	202	50
Zusammen	12 478 106	13 207 121	22 023 365	23 813 115
Davon über:				
britische Häfen	10 215 772	11 244 709	21 794 346	23 575 515
portugiesische Häfen	2 262 334	1 962 412	229 019	237 600

Prozentual hat sich die Einfuhr über britische Häfen von 85,1 auf 81,9 v. H. vermindert, während die Einfuhr über portugiesische Häfen sich von 14,9 auf 18,1 v. H. gehoben hat. Für die Ausfuhr südafrikanischer Erzeugnisse kommen die portugiesischen Häfen so gut wie gar nicht in Frage.

Nach Warengruppen bewertete sich die Ein- und Ausfuhr im 1. Halbjahre 1908, verglichen mit dem entsprechenden Zeitraume des Vorjahres, in folgender Weise:

Einfuhr	1. Halbjahr 1908		1. Halbjahr 1907	
	Wert	Anteil	Wert	Anteil
	£	v. H.	£	v. H.
Lebende Tiere	32 938	0,3	49 080	0,4
Nahrungs- und Genußmittel	3 380 170	27,1	3 664 716	27,8
Rohmaterialien und Halbfabrikate	1 201 187	9,6	1 212 350	9,1
Fabrikate	7 863 811	63,0	8 280 175	62,7
Zusammen	12 478 106	100	13 207 121	100
Ausfuhr				
Gold	15 278 415	68,7	14 362 396	59,5
Diamanten	2 948 303	13,2	4 701 810	19,5
Rohmaterialien und Halbfabrikate	3 486 699	15,7	4 642 141	19,0
Lebende Tiere	17 912	0,1	25 844	0,1
Nahrungs- und Genußmittel	272 463	1,2	55 443	0,2
Fabrikate	19 573	0,1	25 481	0,1
Südafrikanische Erzeugnisse	22 023 365	99,0	23 813 115	98,6
Anderer Erzeugnisse	224 754	1,0	341 312	1,4
Insgesamt	22 248 119	100	24 154 427	100



Auf die wichtigeren Herkunft- und Bestimmungsländer entfielen folgende Werte:

	E i n j a h r				A u ß j a h r			
	1. Halbjahr		1907		1908		1. Halbjahr	
	1908	1907	1908	1907	1908	1907	1908	1907
	1000 £	v. S.	1000 £	v. S.	1000 £	v. S.	1000 £	v. S.
Großbritannien	6755	54,1	7334	55,6	20 746	93,3	22 686	93,9
Kanada	210	1,7	167	1,3	0,9	—	0,8	—
Britisch-Indien	426	3,4	422	3,2	35	0,2	0,6	—
Australischer Bund	1024	8,2	1118	8,4	100	0,4	9	—
Mauritius	145	1,2	226	1,7	21	0,1	7	—
Belgien	139	1,1	155	1,2	147	0,7	200	0,8
Frankreich	182	1,5	215	1,6	8	—	46	0,2
Deutschland	1042	8,3	980	7,4	505	2,3	674	2,8
Holland	180	1,4	169	1,3	10	—	9	—
Schweden	183	1,4	159	1,2	—	—	—	—
Vereinigte Staaten	1130	9,0	1019	7,7	122	0,6	55	0,3
Argentinien	182	1,4	276	2,1	6	—	1	—
Brasilien	153	1,2	156	1,2	—	—	—	—
Chile	139	1,1	120	0,9	—	—	—	—

(Trade of the Colonies and Territories forming the South African Customs Union.)

Aussichten der indischen Baumwollernte 1908/09.

Zm Anschluß an die jüngst veröffentlichten Ausführungen des Memorandums der indischen Regierung über die Aussichten der Baumwollernte 1908/09 („D. Kol. Bl.“ 1908, S. 1178 f.) werden einem Bericht des Handelsjachsverständigen bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Kalkutta vom 19. Oktober d. J. noch folgende Angaben entnommen:

Die Ernteaussichten für die bisherige Aussaat werden von dem größten Teil der Anbaudistrikte als gute bezeichnet; aus den Distrikten der Zentralprovinzen und von Berar, deren Anbau bisher mit einem Anteil von 22,5 v. S. an der diesjährigen Ernte angegeben wird, wird gemeldet, daß man in dieser Saison nach den jetzigen Aussichten einen um 51 v. S. besseren Ertrag als im Vorjahre erwartet. Nimmt man aber selbst unter Berechnung des bisherigen Anbaus (17 313 000 Acres) nur einen auf Basis der letzten drei Jahre (Ertrag: 1905/06: 65; 1906/07: 88; 1907/08: 58 lbs. pro Acre) festgesetzten Durchschnittsertrag (70 lbs.) an, so würde sich schon jetzt der diesjährige Ernteertrag (ungefähr 3 037 000 Ballen zu 400 lbs.) im Vergleich zum vorjährigen, welcher von der Regierung im Februar 1908 endgültig auf 3 033 000 Ballen geschätzt wurde, um eine Kleinigkeit besser stellen, ganz abgesehen davon, daß man wohl noch auf einen weiteren Anbau von rund 3 Millionen Acres rechnen darf. Nach den bisher vorliegenden Anzeichen wird man daher für die Saison 1908/09 auf eine zum mindesten gute, aller Wahrscheinlichkeit nach aber auf eine

vorzügliche Ernte rechnen dürfen. Endgültige Angaben über den gesamten Anbau werden erst gegen Ende Februar 1909 von dem indischen statistischen Bureau veröffentlicht.

Stand der ägyptischen Baumwollernte im Oktober 1908.

Die Bitterung im Monat Oktober war kühl und für die Baumwollpflanzen ungünstig; erst in der letzten Hälfte des Monats meldete man etwas mehr Wärme.

Diese Umstände bildeten die Ursache zu der Verzögerung in der normalen Entwicklung der Pflanze und der Öffnung eines Teils der Kapseln der zweiten Pflüde, so daß schließlich die Ernte, in ganzen genommen, sich weiter im Rückstande befindet, als man erwartet hatte.

Das Ergebnis sowohl der ersten als auch der zweiten Pflüde scheint geringer zu sein, als die Aussichten es vermuten ließen.

Die dritte Pflüde zeigt sich in wenig glänzender Beschaffenheit, und ohne Andauer der Wärme wird der Ertrag wahrscheinlich mäßig sein.

Der Ertrag bei der Entförmung ist ebenfalls unregelmäßig, da er zwischen 1 bis 2 v. S. weniger und 1 bis selbst 2 v. S. mehr gegen das Vorjahr schwankt.

Aus Oberägypten lauten die Berichte infolge der durch Nebel und Tau verursachten Beschädigungen schlechter als im vorigen Monat, und alle Berichterstatter geben übereinstimmend eine empfindliche Verminderung gegen ihre vorausgegangenen Schätzungen an.



Wenn man schließlich alle Messungen zusammenfaßt, so scheint die Ernte empfindlich geringer zu sein als im Vorjahre, und die Schätzungen lauten auf 6250 000 bis 6500 000 Kantar.

(Bericht der Alexandria General Produce Association vom 5. November 1908.)

Der Anteil der einzelnen Baumwollsorten an den Ernteergebnissen Britisch-Indiens.

Der Baumwollbau pflegt von der indischen Regierung in ihren Veröffentlichungen nur nach Distrikten wiedergegeben zu werden. Da indessen auch eine Aufstellung über die jeweilig vorhandenen Mengen der einzelnen Baumwollsorten nach ihrer Handelsbezeichnung von Interesse sein dürfte, so sei eine solche für die vergangenen Jahre nachstehend wiedergegeben:

Guzerat gepflanzt wird. Die Coomptas- und Dharwas-Qualitäten, die erstere eine einheimische, die letztere eine exotische Pflanze, werden vornehmlich im Bombay-Decan-Distrikt in den Eingeborenen-Staaten des südlichen Mahratta-Gebietes, in den Distrikten von Dharwar, Bijapur, Belgaum, Satara und Kolhapur geerntet. In Sind wird Baumwolle nur in den Distrikten von Hyderabad und von Lhar und Parfar angebaut, woselbst durch künstliche Bewässerung die Felder bereijelt werden. Der Regenfall in diesen Gegenden beläuft sich durchschnittlich auf nur 5 bis 10 Zoll das Jahr. Im vergangenen Jahre hat man dort auch angefangen, Versuche mit der ägyptischen Pflanze anzustellen. Es waren vorerst nur etwa 6000 Acres hiermit bepflanzt, die einen Ertrag von nur 2200 Ballen oder nur ungefähr ein Drittel des Ertrages (147 lbs. pro Acre), welcher an den Ufern des Nils mit der

Handelsübliche Bezeichnung	1905/06		1906/07		1907/08	
	Ballen	Anteil an der Ge- samternte in %	Ballen	Anteil an der Ge- samternte in %	Ballen	Anteil an der Ge- samternte in %
Domras	1393	40,6	1597	32,5	936	30,8
Bengals	772	22,5	1357	27,7	807	26,6
Dholeras	473	13,8	949	19,4	445	14,7
Broach	311	9,1	321	6,6	235	7,7
Coomptas und Dharwas	26	0,8	163	3,3	168	5,5
Sind	84	2,4	155	3,2	121	4,0
Western, Coconadas und Tinnevellys	236	6,9	289	5,9	269	9,0
Ajjan	17	0,6	17	0,3	24	0,8
Rangoon	35	1,0	36	0,7	28	0,9
Sonjtige (Bombay)	81	2,3	21	0,4	—	—
Insgesamt in 1000 Ballen zu 400 lbs.	3428	—	4905	—	3033	—

Die unter Domras bekannte Baumwolle wird in der Gegend von Ahmedaiff, Ahmednagar, Sholapur und einigen anderen Distrikten der Provinz Bombay, in den südlich gelegenen Staaten Zentral-Indiens, in Berar, in den Zentral-Provinzen und in dem größeren Teil von Hyderabad (Decan) angebaut. Mit Bengals wird vornehmlich die in den nördlichen Provinzen (Punjab, N. W.-Grenzprovinz, Vereinigte Provinzen, Rajputana, Ajmer-Merwara, Zentral-Indien, Bengalen und in Balanpur, einem Eingeborenen-Staate an der Grenze von Rajputana) — gewonnene Baumwolle bezeichnet. Dholeras werden im nördlichen Guzerat, in den Eingeborenen-Staaten von Kathiawar, Cutch und im Norden von Baroda, sowie in Ahmedabad und einigen weiteren Teilen der Provinz Bombay angebaut, während die Broach-Qualität, welche den besten Stapel der indischen Varietäten liefert, in den südlichen Gegenden von Baroda, in Broach, Surat und einigen angrenzenden Distrikten des südlichen

nämlichen Saat gewonnen wird, ergaben. Die einheimische Saat brachte im Jahre 1906/07: 248 lbs. und im letzten Jahre 211 lbs. reine Baumwolle pro Acre ein.

In der Provinz Madras wird Baumwolle vornehmlich in den westlichen Gegenden, sowie in den Distrikten von Coconada und Tinnevelly gepflanzt. Die unter der Bezeichnung Rangoon im Handel bekannte Baumwolle wird in dem Hinterlande von Rangoon, der Provinz Birma, gewonnen.

In diesem Jahre hat man zum erstenmal in der Provinz Punjab, und zwar in den Irrigations-Distrikten der Jhelum- und Chenab-Kolonien, ungefähr 680 Acres mit der amerikanischen Pflanze bebaut. Man erwartet nach den bisher vorliegenden Nachrichten einen Ertrag von ungefähr 1295 cwts. nicht gereinigter Baumwolle mit diesem Versuch zu erzielen, welche man öffentlich versteigern lassen will, um eventuell einen möglichst hohen Preis zu erzielen, damit



die Bauern angeregt werden, diese Pflanze in einem größeren Maße anzubauen.

(Nach einem Bericht des Handelsfachverständigen bei dem Raj. Generalconsulat in Kalkutta.)

Die rumänische Seidenzucht im Jahre 1907.

Die Zahl der rumänischen Seidenzüchter betrug im Jahre 1907 55 101, die aus 382 kg 480 g Samen 436 057 kg 556 g Kokons ernteten. Zur Nahrung für die Seidenraupen wurden die Blätter von 624 820 Maulbeerbäumen gebraucht.

Seidenraupenzuchten finden sich in Rumänien insbesondere in den Distrikten von Jisov, Dof, Mesebinji, Washca, Olt u. a.

(Nach Moniteur Commercial Roumain.)

Aussichten der Indigoernte Britisch-Indiens 1908/09.

Das erste Memorandum über die gesamte Indigoernte Britisch-Indiens für die Saison 1908/09 ist unter dem 22. Oktober d. J. erschienen. Die darin behandelten Provinzen enthalten 98 v. H. der gesamten in Britisch-Indien mit Indigo bestellten Fläche, wie sie auf Grund von Durchschnittsberechnungen aus den fünf mit dem Jahre 1906/07 abschließenden Jahren berechnet ist. Innerhalb dieser Periode belief sich die durchschnittliche unter Indigokultur stehende Fläche auf 547 100 Acres; im Jahre 1907/08 sank sie auf 331 200 Acres, und für das Jahr 1908/09 wird sie auf 247 800 Acres geschätzt, sie hat also gegen das Vorjahr um 25 v. H. abgenommen.

Der Stand der Indigofelder litt in den wichtigsten Indigobaustriften von Nord-Bihar (Bengalen) unter Regenmangel, an andern Orten wird der Saatenstand als ziemlich gut und gut bezeichnet.

Die Schätzung für Oktober d. J. ergibt für die einzelnen Anbaugenden folgende Flächen:

Provinzen	1908/09	1907/08	1906/07
	Flächen in Acres		
Bengalen	129 200	146 800	137 800
Madras (Rajyat-waridörfer)	33 900	79 200	94 900
Bereinigte Provinzen	31 000	47 300	40 400
Punjab	53 700	57 900	62 300
Zusammen	247 800	331 200	335 400

Im einzelnen enthalten die Berichte aus den Provinzen, denen der Prozentfuß, mit dem sie an der gesamten Indigofläche Britisch-Indiens beteiligt sind, in Klammern beigelegt ist, über die Größe und den Stand der Felder noch folgende Angaben:

In Bengalen (36,7 v. H.) hat das mit Indigo bestellte Areal gegen das Vorjahr um 12 v. H. abgenommen. Die Bitterungsverhältnisse sind in dem Hauptanbaubezirk Nord-Bihar im allgemeinen nicht günstig gewesen, die Saat litt infolge des kurzen Regenfalles von 1907 und der fortgesetzten Trockenheit in diesem Jahre. In den weniger wichtigen Distrikten erholten sich die Saaten später etwas von der Trockenheit. Im Durchschnitt wird der Ertrag auf 65 v. H. einer Normalernte geschätzt gegen 79 v. H. im Vorjahre.

In Madras (32,8 v. H.) hat die in den Rajyatwaridörfern bebaute Indigofläche gegen das Vorjahr um 57 v. H. abgenommen. Geringere Nachfrage nach Indigo und Mangel an rechtzeitigem Regen haben diesen Anfall verurteilt. Der Stand der Felder wird als ziemlich gut gemeldet, doch macht sich an manchen Stellen Mangel an Regen fühlbar. In den Nicht-Rajyatwaridörfern sind 1750 Acres mit Indigo bestellt.

In den Vereinigten Provinzen (18 v. H.) hat sich die Indigofläche um 34 v. H. verringert, da für die Bewässerung nicht genügend Wasser vorhanden war. Es werden 85 v. H. einer Normalernte erwartet.

Im Punjab (10,7 v. H.) hat die Indigofläche wegen des späten Anstiegens der Bewässerungskanaäle in den Bezirken von Multan um 7 v. H. abgenommen. Der Stand der Felder ist gut.

Tabakernte in Bahia.

Da in den letzten beiden Monaten in allen Tabakdistrikten Bahias der erforderliche Regen erfreulicherweise nicht ausgeblieben ist, so haben sich die Aussichten für die endgültigen Erträge der schon jetzt im Gange befindlichen Tabakernte gegenüber dem letzten, vor zwei Monaten gegebenen Berichte*) noch verbessert. Man rechnet jetzt allgemein mit einer Ernte von 600 000 Ballen.

(Bericht des Ministerkonsulats in Bahia vom 29. Oktober 1908.)

Neikenausfuhr Sansibars 1907.

Die Ausfuhr von Neiken aus Sansibar betrug:

	Menge in engl. Pfund	Wert in Rupien
1904	14 502 775	4 986 449
1905	15 312 952	4 306 090
1906	15 105 760	5 349 545
1907	18 214 668	5 941 817

*) Vgl. „Z. Kol. W.“ 1908, Nr. 20, S. 1022.



Die Keffenausfuhr von 1907 betrug 39 v. H. der Gesamtausfuhr.

Die Ausfuhr ging nach:

	1904	1905	1906	1907
Menge in engl. Pfund				
Europa	7 312 375	5 673 319	8 039 789	10 457 830
Amerika	2 056 175	1 789 880	717 909	1 102 420
Asien	4 839 524	7 810 508	5 355 875	6 558 458
Afrika	94 701	59 265	92 196	100 965

	Wert in Rupien			
Europa	2 633 787	1 676 468	3 176 924	3 387 448
Amerika	713 420	401 027	238 975	306 061
Asien	1 601 061	2 123 255	1 901 368	2 215 292
Afrika	38 191	15 340	82 278	33 046

Auf die europäischen Märkte verteilte sich die Ausfuhr in folgender Weise:

	1905	1906	1907
Menge in engl. Pfund			
Rotterdam	1 814 460	1 543 310	952 006
London	2 762 850	2 650 919	3 298 930
Hamburg	633 284	3 841 300	5 529 050
Marseille	218 750	585 760	418 850

	1905	1906	1907
Wert in Rupien			
Rotterdam	554 887	557 320	295 300
London	820 638	915 629	1 112 693
Hamburg	181 335	1 387 202	1 770 961
Marseille	54 230	207 338	125 867

Neben Europa nimmt Indien einen sehr großen Teil der Keffenausfuhr auf, nämlich:

	1905	1906	1907
Wert in Rupien			
	1 985 878	1 782 609	2 149 154

Die Anteile der hauptsächlich in Betracht kommenden Länder stellen sich nach Prozenten:

	1905	1906	1907
Wert in Rupien			
Indien	46,5	33,3	36,3
Deutschland	4,2	25,9	29,8
Großbritannien	19,2	17,0	18,7
Vereinigte Staaten	11,5	5,4	5,1
Niederlande	13,0	10,0	4,9
Frankreich	1,0	3,8	2,1

Es ist jedoch hierbei zu bemerken, daß die Zollstatistik bei den auf den deutschen Schiffen verschifften Keffen als Bestimmungsort Deutschland angibt, während die Kadepapiere meistens auf „Option Rotterdam—London“ lauten. Der Weltmarkt in Keffen ist London, und es geht der größte Teil der als nach Deutschland verschifften Keffen nicht nach Hamburg, sondern nach London.

Eine Zusammenstellung der Keffenernte der letzten zehn Jahre (eine Ernte jeweils August bis Juli) gibt folgendes Bild:

Erntejahr	Zinsel		Zusammen	Durchschnitts-	
	Zanzibar	Pemba		Preis	(Pemba)
	Frasilah				
	Rupien				
1897/98	44 941	150 703	195 644	6	3
1898/99	149 417	481 505	630 982	6	8
1899/1900	59 751	206 640	266 381	6	1
1900/01	87 567	201 192	288 759	7	—
1901/02	48 026	321 599	365 225	6	6
1902/03	175 420	251 780	427 200	6	8
1903/04	28 369	96 792	125 161	13	4
1904/05	76 860	676 688	755 548	9	5
1905/06	181 586	109 981	291 467	11	14
1906/07	56 883	202 633	259 466	13	—

Durchschnittsgrößen der Ernten: 355 582 Frasilah. Durchschnittspreis der letzten 10 Ernten: 8 . 9 . 3 Rp. Dieser Preis gilt nur für die Pemba-Keffen, Zanzibar-Keffen sind etwas höher.

Eine genaue Zählung der auf den beiden Inseln stehenden Keffenbäume erzielt nicht. Man schätzt jedoch nach ziemlich sicheren Anhaltspunkten, daß rund 2 000 000 Bäume auf Zanzibar und rund 3 000 000 Bäume auf Pemba stehen. Das Gouvernment hat auf Regierungsplantagen in Zanzibar rund 130 000, auf Pemba 26 000 Bäume. Tragende und nicht tragende Bäume zusammengerechnet, kommen 20,9 Bäume in Zanzibar und rund 10 Bäume in Pemba auf ein Frasilah geernteter Keffen.

Die letzte Ernte der Regierungsplantagen betrug rund 7680 Frasilah in Zanzibar und 4596 in Pemba.

Die Berechnung von Durchschnittsergebnissen wird außerordentlich erschwert durch die ungewöhnlich großen Schwankungen in dem Ergebnis der einzelnen Pflanzungen. Ein weiteres Moment der Unsicherheit ist die Tatsache, daß wegen Arbeitermangel bei einer reichen Ernte ein Teil der Bäume gar nicht abgepflückt werden kann.

Der Mangel an Arbeitern zum Einbringen der Keffenernte ist überhaupt störend für die Weiterentwicklung dieser Produktion und hat die Preise erheblich in die Höhe getrieben. Während z. B. früher für das Pflücken eines Pischis (Hohlmaß) Keffen 4 Pefa gezahlt wurden, zahlte man zu Beginn der vorigen Ernte schon 9 Pefa. Bei einem Durchschnitt von 8 Pefa pro Pisch macht dies einen Pflücklohn von 2 1/2 Rp. pro Frasilah. Auf ein Frasilah (35 engl. Pfund) getrockneter Keffen gehen etwa 20 Pisch, d. h. 50 bis 60 engl. Pfund grüner Keffen.

Die Regierung hat im letzten Jahre rund 1200 Mann aus Britisch-Ostafrika nach Pemba gebracht, von Zanzibar sollen rund 3000 Mann zur Keffenernte nach Pemba gegangen sein. Trotzdem ist es angeblich nicht möglich gewesen, die ganze Ernte einzubringen.



An Nesselstengeln wurden ausgeführt:

	1905	1906	1907
	Gewicht in engl. Pfund		
Europa . .	3 777 062	2 317 305	2 055 415
Asien . . .	63 835	63 056	48 125
Amerika . .	149 426	—	179 900
Afrika . . .	—	2 065	—
	Wert in Rupien		
Europa . .	285 818	222 608	190 197
Asien . . .	3 622	6 831	4 708
Amerika . .	9 680	—	15 060
Afrika . . .	—	285	—

Wie im Vorjahre ging auch diesmal beinahe die ganze Ausfuhr nach Hamburg, nämlich für 176 648 Rp. von einer Gesamttausfuhr von 209 965 Rp.

Mutterneffen sind im Jahre 1907 nicht ausgeführt worden.

(Nach einem Berichte des Kaij. Konsulats in Zanzibar.)

Entwicklung Neuzeelands von 1902 bis 1907.

Die nachstehende vergleichende Übersicht zeigt den Fortschritt der Entwicklung Neuzeelands in den letzten fünf Jahren von 1902 bis 1907:

	1902	1907
Weiße Bevölkerung .	807 929	929 484
Anzahl der Farmen	65 034	73 367
Bebautes Land. Acker	13 357 700	15 215 488

Viehbestand der Kolonien: 1902 1907

Pferde . . . Zahl	286 955	352 832
Vieh "	1 460 663	1 816 299
Schafe "	20 342 727	29 983 418
Schweine "	193 740	241 128
Regierungsbahnen im Betriebe . . Meilen	2 291	2 477
Regierungsbahnen Einnahmen . . £	1 974 038	2 761 938
Schiffe eingehend Tonnen	1 089 179	1 254 266
Ausfuhr:		
Wolle £	3 354 563	7 657 298
Gefrorenes Fleisch	2 718 763	3 420 664
Butter "	1 205 802	1 615 345
Käse "	163 539	662 355
Fisch "	534 031	832 068
Gold "	1 951 426	2 027 490
Kauri-Gummi . . "	450 223	579 888
Gesamt-Ausfuhr von Erzeugnissen	13 498 599	19 783 138
Gesamt-Einfuhr . .	11 326 723	17 302 861
Depositen in den Banken, Durchschnitt	17 231 767	23 517 113
Depositen in Sparkassen	7 876 877	12 825 061
Anzahl der Depositoren	261 948	364 422

(Nach einem Berichte des Kaij. Konsulats in Wellington.)

Westaustraliens Mineralergewinnung 1907.

Der Wert der im Staate Westaustralien gewonnenen Mineralien belief sich nach dem „Report of the Department of Mines for the year 1907“ im Jahre 1907 auf insgesamt 7 638 231 £ und blieb um 337 416 £ gegen denjenigen des Jahres 1906 zurück. Dieser Rückgang ist hauptsächlich auf die verringerte Goldgewinnung zurückzuführen. Im einzelnen gestaltete sich die Mineralienergewinnung Westaustraliens im Jahre 1907 im Vergleiche zum Vorjahre folgendermaßen:

	1906		1907	
	Menge	Wert £	Menge	Wert £
Zinn engl. Tonnen	1 495	157 464	1 624	158 648
Wohle " "	149 755	57 998	142 373	55 158
Kupfererz " "	7 430	50 337	18 978	180 387
Gold ¹⁾ Unzen fein	1 794 547	7 622 749	1 697 554	7 210 749
Eisenstein engl. Tonnen	1 280	512	1 094	438
Kalkstein " "	9 472	1 691	3 602	1 382
Blodblei ²⁾ " "	2 681	44 460	313	6 087
Silber ²⁾ Unzen frei	282 145	37 612	189 265	25 382
Tantalit engl. Tonnen	15	2 644	—	—

(The Board of Trade Journal.)

¹⁾ Ausgeführt und in der Münze aufgenommen.

²⁾ Ausfuhr.



Die Aufnahme der Kokosnußfaser-Industrie in der portugiesisch-ostindischen Kolonie Goa.

Die Kokosmülder in der portugiesisch-indischen Kolonie Goa an der Westküste Indiens wurden bisher kommerziell nur wenig ausgebeutet. Man betrieb nur einen unbedeutenden Handel mit den Kokosnüssen nach dem britischen Hinterlande und nach den benachbarten britisch-indischen Hafenvästen, anstatt nach dem Vorbilde von einigen an der Westküste gelegenen britischen Distrikten die sämtlichen Produkte der Kokospalme zu verwerten.

Endlich scheint nun auch der Wert des Waldbestandes in Goa erkannt worden zu sein, wenn auch weniger von seiner eigenen Bevölkerung, als von den Bewohnern des benachbarten britischen Hinterlandes. Es hat sich eine aus Britisch-Indern zusammengesetzte Gesellschaft, die „Goa Coir and Oil Mills Co.“ mit Sitz in Bombay gebildet, welche in Goa eine Fabrik für die Herstellung der folgenden Produkte zu errichten beabsichtigt:

Fasern, Garne, Stricke und Kopra, Kopra-Etze, Teer und Essigsäure, Kokosnußbutter, Buttererlos, Seifen, Knöpfe und Spielsachen (aus der Schale der Nüsse), Getränke aus der süßlichen Milch der Nuß.

Vorerst will man jedoch nur mit der Anfertigung von Garnen, Stricken, Kopra, Kopraöl und Butter einen Anfang machen; die weiter angeführten Artikel sollen erst nach und nach aufgenommen werden.

Die portugiesische Regierung hat der Gesellschaft ein Grundstück für die Errichtung der Fabrik frei zur Verfügung gestellt und soll ihr ferner ein Fabrikationsmonopol für die Kolonie versprochen haben.

Die Vorbedingungen für den Betrieb einer solchen Fabrik in Goa dürften sehr günstig sein, denn einmal wird wohl stets das Rohmaterial in genügenden Mengen zu beschaffen sein und dann auch sind die vielen Meeresbuchten, welche hier vorhanden sind, dem Laugen der Faser sehr gelegen.

Nach den vorliegenden Berichten gedenkt man den Bau der benötigten Gebäude sofort in Angriff nehmen zu können, so daß der Betrieb gegen Ende April l. Js. aufgenommen werden kann. Für die Leitung der Fabrik sollen Engländer angestellt werden.

Die Gesellschaft ist in Britisch-Indien mit einem Aktienkapital von 250 000 Rupien eingetragen worden.

(Bericht des Handelsnachverständigen bei dem Kaiserl. Generalkonsulat in Skalfutta.)

Straußenzucht in der Kapkolonie.

Wie die Zeitungen berichten, ist kürzlich in der Kapkolonie ein zwei Jahre alter Strauß für den Preis von 400 £ verkauft worden und ein Paar Strauße sogar für 1000 £. Bedenkt man, daß man Strauße gewöhnlicher Art jederzeit für 30—60 Schilling kaufen kann, so zeigen die vorgedachten hohen Preise, zu welcher Höhe die Straußenzucht in der Kapkolonie bereits entwidelt worden ist, und welche Unterschiede in der Qualität der Vögel und ihres Gefieders sich entwikkelt haben. Man ist zur Zeit bestrebt, ein Zuchtbuch anzulegen, um dadurch wie bei Pferden die Bildung und Pflege reiner Rassen zu fördern. Wie die Qualität der Vögel, so hat auch ihre Menge ungemein zugenommen. Während die Zählung vom Jahre 1904 insgesamt 358 000 Vögel ergab, schätzt ein Sachverständiger die Zahl der gegenwärtig in der Kapkolonie vorhandenen Strauße auf 700 000. Trotzdem der Markt für Straußenfedern sich bisher immer mehr erweitert hat, sind die Farmer naturgemäß doch ängstlich darauf bedacht, sich diesen einträglichen Erwerbszweig zu sichern, und sie haben es daher durchgeseht, daß die Ausfuhr von Straußen und Straußeneiern über See in ganz Britisch-Südafrika verboten worden ist. Besonders fürchtet man das Aufkommen einer ebenbürtigen Straußenzucht in Nordamerika und vielleicht noch mehr in Australien. Dorthin sind vor etwa drei Jahren sechs alte Tiere — zwei Hähne und vier Hennen — gebracht worden, die sich inzwischen auf mehrere Hundert vermehrt haben sollen, und man erzählt sich, daß einzelne Farmer in Südaustralien bereits die Schafzucht aufgeben und sich der höheren Gewinn bringenden Straußenzucht zuwenden. Diese ist in intensiver Form abhängig von der Luzernkultur, die wieder durch hinreichende Bewässerungsmöglichkeit bedingt wird.

(Bericht des Stati. Generalkonsulats in Kapstadt.)

Handlungsfreisende und Zollbehandlung der Warenmuster in Liberia.

Alle Handlungsfreisenden werden als Kommissionsäre behandelt und müssen, ehe sie ihre Waren und Muster auslegen oder Bestellungen auf Waren annehmen, sich von der Regierung gegen Zahlung einer jährlichen Gebühr von 25 Dollar eine Lizenz verschaffen. Muster mit einem Handelswerte, die zollfreien Artikeln zugehören, werden ebenso wie Gegenstände ohne Handelswert zollfrei zugelassen. Für Muster von allen anderen Waren sind die regelrechten Zölle zu zahlen.

(Daily Consular and Trade Reports, Washington.)



Handlungsreisende und Zollbehandlung der Warenmuster in Marokko.

Mit bezug auf die Behandlung von Handlungsreisenden bestehen in Marokko keine gesetzlichen Vorschriften. Von Mustern, die früher zollfrei waren, wird neuerdings allgemein der regelrechte Zoll von 10 v. H. des Wertes erhoben.

(Göbda.)

Ermäßigung der Lizenzgebühr für den Verkauf inländischer Weine in der Kapkolonie.

Durch ein Gesetz vom 11. September 1908 — The Light Wine Licences Act, 1908 (Nr. 40/1908) — ist der Verkauf inländischer Weine von einer jährlichen Lizenz abhängig gemacht, für die eine jährliche Gebühr von 5 £ zu zahlen ist. Bisher war der Verkauf von Wein ohne Unterscheidung zwischen inländischem und eingeführtem ebenso wie der Verkauf von Bier und Spirituosen einer jährlichen Lizenzabgabe von 40 £ unterworfen. Da eingeführte Weine sowie Biere und Spirituosen von dem vorliegenden Gesetze nicht berührt werden, so ist für diese Artikel nach wie vor eine Lizenzgebühr von 40 £ zu zahlen.

(Nach einem Berichte des Majest. Generalkonsuls in Kapstadt.)

Geplante Erhöhung der Hafengebühren in Natal.

Nach einem kürzlich der Volksvertretung vorgelegten Gesetzentwurf soll mit Bezug auf Waren, die nach Natal zum Verbrauch in der Kolonie eingeführt werden, die Höchstgrenze der Hafengebühren von 10 sh für einen Wert von 100 £ auf 1 £ erhöht werden.

Zollbefreiungen in Britisch-Ostafrika.

Laut Bekanntmachung des Gouverneurs vom 22. September d. Js. können Pferde und Maultiere künftig zollfrei eingeführt werden.*
(The Official Gazette of the East Africa Protectorate.)

Verbot der Ausfuhr von Angoraziegen aus der Kapkolonie nach Deutsch-Südwestafrika.)**

Laut einer in der „Cape of Good Hope Government Gazette“ vom 16. Oktober d. Js.

*) Bisher nur für Zweckzwecke zollfrei, sonst 10 v. H. des Wertes.

**) Vgl. „D. Stof. Bl.“ 1908, Nr. 3, S. 148 und Nr. 22, S. 1130.

veröffentlichten Bekanntmachung des Gouverneurs der Kapkolonie ist die Bekanntmachung vom 16. Dezember 1907, wodurch die Ausfuhr von Angoraziegen nach Deutsch-Südwestafrika unter Aufhebung des Ausfuhrzolls zugelassen ist, wieder aufgehoben worden. Demnach kommt das neuerdings erlassene Verbot der Ausfuhr von Angoraziegen aus der Kapkolonie auch für den Verkehr mit Deutsch-Südwestafrika, wo ein gleiches Verbot nicht besteht, in Anwendung.

(Nach einem Berichte des Majest. Generalkonsuls in Britisch-Südafrika.)

Vorschriften für die Einfuhr geistiger Getränke in Nord-Nigeria.

In einer in der „Northern Nigeria Gazette“ vom 31. August d. Js. enthaltenen Bekanntmachung ist für diejenigen Personen, die geistige Getränke und Weine persönlich oder zum eigenen Gebrauche nach dem Schutzgebiete von Nord-Nigeria befördern, auf die Tatsache hingewiesen worden, daß die Einfuhr zu Wasser gemäß der Liquors Prohibition Proclamation vom Jahre 1902 verboten ist, wenn solche Getränke nicht beim Zollamte Forcados angemeldet sind und nicht eine Bescheinigung über die Genehmigung der Einfuhr erteilt ist.

(The Board of Trade Journal.)

Der „Cabakkrieg“ in Kentucky.

Der „Cabakkrieg“, der nun schon seit drei Jahren den Staat Kentucky in Aufregung erhält, scheint seinem Ende noch nicht nahe zu sein. Fast täglich bringen die Zeitungen Nachrichten von Gewalttaten, die von den „Nachreitern“ gegen Personen und Eigentum begangen werden. Der angerichtete Schaden läßt sich auf Grund der vielen, sich widersprechenden Berichte auch nicht annähernd schätzen. Jedenfalls geht er aber hoch in die Millionen. Der Gouverneur des Staates hat wiederholt seinen Entschluß erklärt, die Unruhen mit Gewalt zu unterdrücken. Zu diesem Zwecke hat er die Miliz mobilisiert und in die hauptsächlich bedrohten Gegenden verteilt. Kürzlich haben sich Beamte und Richter einer der hauptsächlich beteiligten Grafschaften an den Gouverneur mit der Bitte um Zurückziehung des Militärs gewandt und dabei der Überzeugung Ausdruck gegeben, daß die Zivilbehörden auch ohne militärische Unterstützung völlig Herr der Lage seien. Der Gouverneur hat es aber abgelehnt, das Gesuch zu berücksichtigen. In seinem Antwortschreiben hat er die Schutzereignungen



der Tabakbauern für die herrschenden Zustände verantwortlich gemacht. Die Vereinigungen leugnen in ihren öffentlichen Erklärungen jede unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an dem gefegwidrigen Treiben der Nachtreiter.

Die öffentliche Meinung in Kentucky ist im allgemeinen auf der Seite der Tabakbauern und Nachtreiter. Einen interessanten Beleg hierfür bilden die Verhandlungen, die vor einigen Wochen vor dem Schwurgerichte der Grafschaft Lyon stattgefunden haben. Es lagen mehrere hundert Anklagen gegen Nachtreiter vor. Auch nicht in einem einzigen Falle kam es zur Eröffnung der Hauptverhandlung. Zwei unter den Angeklagten befindliche Beamte, ein Richter und ein Staatsanwalt, wurden von den Geschworenen außer Verfolgung gesetzt, ohne daß dem öffentlichen Ankläger Gelegenheit gegeben wurde, die angeblich in seinem Verjage befindlichen Beweise vorzubringen. In der Nacht vor Entlassung der Geschworenen wurde der Hof eines der Geschworenen niederbekannt. Er war als Gegner der Nachtreiter bekannt.

In welchem Umfange der Beschluß der „Equity Society“, einer der erwähnten Schutzgesellschaften, dieses Jahr feinen Tabak anzubauen, befolgt worden ist, zeigt eine kürzlich im „United States Tobacco Journal“, der Zeitschrift des Tabaktrujts, veröffentlichte Schätzung der Ernte von Burleytabak in Kentucky und den angrenzenden Bezirken der Nachbarstaaten. Danach beträgt die Ernte nur etwa 20 Millionen Pfund gegen 176 Millionen im Vorjahre.

Das Bedürfnis nach festerem Zusammenschluß der verschiedenen Schutzvereinigungen hat vor einigen Wochen zu einer aus Abgeordneten der Tabakbauern von Kentucky, Tennessee, Ohio, Indiana Westvirginia und Wisconsin bestehenden Versammlung in Bowling Green, Kentucky, geführt. Dort wurde unter dem Vorjiz eines Vorstandsbeamten der „Society of Equity“ die Gründung einer neuen, als Zentralverein gedachten Gesellschaft, der „Union Tobacco Society“ beschloffen. Ver-

einszweck soll die „Förderung der Interessen aller Tabakbauern in den Vereinigten Staaten“ sein. Die Gesellschaft soll ihren Hauptjiz in Louisville, Kentucky, erhalten. Sie soll nach dem Rechte des Staates Kentucky als Korporation ohne Kapital errichtet werden und nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein, sich vielmehr auf die Verbreitung von Nachrichten und die kostenlose Vermittlung von Verkäufen beschränken. Mit den übrigen Schutzgesellschaften soll sie Fühlung halten und sie unterstützen, „um angemessene und gewinnbringende Preise zu erzielen“. Die Ausgaben sollen anseheinend durch Auflagen gedeckt werden. Als Verschuldungsgrenze ist der Betrag von 1 Million Dollar festgesetzt.

Die „American Tobacco Company“, der Tabaktrujt, beantwortet natürlich die Maßregeln der Tabakbauern mit entsprechenden Gegenmaßregeln. Er hat „mit Rücksicht auf die in Kentucky herrschende Gesetzlosigkeit“ sein Hauptgeschäft von Lexington, Kentucky, nach Cincinnati verlegt und eine Erklärung veröffentlicht, wonach seine beiden großen Lagerhäuser in Lexington mit einer Aufnahmefähigkeit von zusammen 20 Millionen Pfund demnächst aufgegeben werden sollen. Dadurch würden Hunderte von Arbeitern in der genannten Stadt brotlos werden. Ferner hat der Trujt 22 seiner bisher in den verschiedenen Tabakbezirken ständig angestellten Käufer zurüdgezogen und beabsichtigt angeblich, noch eine Reihe von weiteren Agenturen eingehen zu lassen. Die „Society of Equity“ erklärt allerdings öffentlich, daß ihr dieses Vorgehen nur erwünscht sein könne, da ihr dadurch freies Spiel gelassen werde.

Welche der beiden Parteien aus dem erbitterten Kampfe schließlich als Sieger hervorgehen wird, läßt sich nicht voraussagen. Immerhin ist nicht zu verkennen, daß die Tabakbauern, wenn auch unter erheblichen Opfern, bereits Erfolge errungen haben.

(Aus einem Bericht des Kaiserl. Konsulats in Cincinnati vom 16. Oktober 1908.)

Vermischtes.

Die missionsärztliche Tätigkeit

hat in letzter Zeit einen erfreulichen Aufschwung genommen. Das missionsärztliche Institut in Tübingen ist in diesem Jahre unter Dach gebracht worden. Dieses Institut soll einerseits den an der Universität studierenden Medizinerinnen, welche Neigung zu missionsärztlicher Tätigkeit haben, ein Heim und Anschluß an Missionskreise

geben, anderseits sollen darin Missionare und weibliche, für die Mission bestimmte Pflegekräfte ihre Ausbildung erfahren.

Der Berliner Verein für ärztliche Mission wurde im Frühjahr dieses Jahres gegründet. Er will Mittel zur Ausbildung und Ausjendung von Missionsärzten und ärztlichem Hilfspersonal hauptsächlich für das Missionsgebiet der Berliner

Missionsgesellschaft aufbringen. Die Bildung einer größeren Anzahl von Zweigvereinen ist bereits gelungen.

Endlich hat die Rädler Akademie für praktische Medizin achtwöchige Kurse für Ausbildung von Missionaren eingerichtet. Ein solcher Kursus findet zur Zeit statt. Die Vorlesungen erstrecken sich auf Grundzüge der Anatomie und Physiologie, Hygiene, besonders Tropenhygiene, Pflege der Zähne und Behandlung der einfachsten Zahnkrankheiten, der wichtigsten Haut- und Geschlechtskrankheiten, Behandlung der Geisteskranken und sonstige Kapitel der Chirurgie und inneren Medizin. Sie finden durch praktisches Arbeiten eine entsprechende Ergänzung.

• Eine neue Kolonial-Akademie.

In Halle a. S. ist, wie uns mitgeteilt wird, am 6. November d. Jz. eine Kolonial-Akademie begründet worden. Ihre Satzungen lauten folgendermaßen:

§ 1. Unter der Bezeichnung „Kolonial-Akademie“ hat sich innerhalb des Lehrkörpers der Universität Halle eine Vereinigung gebildet mit dem Zwecke, die Kolonialwissenschaften zu fördern unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Schutzgebiete.

§ 2. Mitglied der Akademie kann jedes Mitglied des Lehrkörpers der Universität werden, das sein Interesse an kolonialen Wissenschaften durch akademische Vorträge oder Forschungen betätigt. Über die Aufnahme beschließt die Akademie in einer ihrer Sitzungen. Die Aufnahme unterbleibt, wenn sich drei Stimmen dagegen erklären.

Die Aufnahme von Mitgliedern, die außerhalb der Universität stehen, bleibt einstimigem Beschluß der Akademie vorbehalten.

§ 3. Zur Erreichung des Zweckes dienen insbesondere:

1. Vorlesungen und Übungen an der Universität,
2. wissenschaftliche Vorträge,
3. Meinungsaustausch im Kreise der Mitglieder.

§ 4. Bei den Vorlesungen und Übungen soll auf eine möglichst vielseitige und geschlossene Vertretung der kolonialen Wissenschaften im Lehrplane der Universität Bedacht genommen werden. Wissenschaftliche Arbeiten sollen angeregt und gefördert werden. Dazu ist ein sachgemäßer Abschluß der Studien durch eine Prüfung vor Mitgliedern der Akademie in Aussicht genommen.

§ 5. Durch den Meinungsaustausch unter den Mitgliedern soll eine Verbindung zwischen den einzelnen Gebieten kolonialen Wissens angestrebt und dadurch im eigenen sachlichen Gebiete eine Vertiefung der Kenntnis genommen werden.

Zu diesem Zwecke vornehmlich werden im Winterhalbjahr regelmäßige Zusammenkünfte am ersten Freitag des November, Dezember, Januar, Februar und März stattfinden.

§ 6. Die Leitung der Akademie liegt einem Vorsitzenden ob.

Der Vorsitzende und ein Stellvertreter für ihn werden in der November-Sitzung jeweils für zwei Jahre durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Wird beim ersten Wahlgang eine absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt, so entscheidet im zweiten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Los.

§ 7. Die Einberufung zu den Sitzungen geschieht durch den Vorsitzenden eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung.

§ 8. Die Abstimmung über Aufnahme von Mitgliedern (§ 2) und die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters (§ 6) ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel.

§ 9. Zur Deckung von Aufwendungen wird ein Jahresbeitrag von 5 Mark von jedem Mitgliede erhoben und zwar zu Beginn des Winterhalbjahres.

§ 10. Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Sie kann nur in einer Sitzung beschlossen werden, zu der wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. War dies in derjenigen Sitzung, für die eine Änderung der Satzung auf die Tagesordnung gebracht war, nicht der Fall, so ist mit Frist von längstens zwei Wochen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, für die eine Beschränkung der Beschlußfähigkeitssziffer nicht besteht.

Begründer der Kolonial-Akademie sind die nachstehend genannten Herren: Privatdozent Dr. Brandes (Tierwelt der deutschen Kolonien); Professor Dr. Buchholz (Astronomie und Ortsbestimmung auf Reisen); Professor Dr. Dittlerhorst (Tropische Tierkrankheiten); Professor Dr. Fleischmann (Kolonialrecht und internationales Verkehrsrecht); Professor Dr. Fraentel, Geh. Med. Rat (Tropenhygiene); Privatdozent Dr. Goltz (Subtropische Landwirtschaft, Viehzucht und Feldbewässerung); Professor D. Gangleiter (Koloniale Mission und Religionswissenschaft); Professor Dr. Mez (Botanik der deutschen Kolonien); Professor Dr. Philippson (Geographie der deutschen



Kolonien); Professor Dr. v. Ruville (Entdeckungs- und Kolonialgeschichte); Professor Dr. Schend (Landes- und Wirtschaftskunde der deutschen Kolonien); Professor Dr. Scupin (Praktische Geologie der deutschen Kolonien); Professor Dr. Sommerlad (Kolonialgeschichte und Kolonialwirtschaftsgeschichte); Professor Dr. Baentig (Kolonialwirtschaft und -Politik); Professor Dr. Walther (Geologie der deutschen Kolonien und geologische Beobachtungen auf Reisen); Professor Dr. Wohltmann, Kaiserlicher Geh. Reg. Rat (Befiehlung, Landwirtschaft und Handelsstatistik der deutschen Kolonien).

Staatshaushalt Transvaals für 1908/09.

Der Voranschlag für die Einnahmen und Ausgaben des Transvaal weist in Einnahme 4 682 962 £ auf, dem als Ausgabe im Ordinarium 4 534 094 £ und im Extraordinarium 316 868 £, zusammen also 4 850 962 £ gegenüberstehen.

Hiernach würden noch 168 000 £ mehr zu bedien sein, die man durch Überschüsse zu beschaffen hofft.

Unter den Einnahmen verdienen die folgenden Veränderungen hervorgehoben zu werden: Die Zölle, deren Einnahme im Vorjahre auf 1 600 000 £ veranschlagt war, sind in vorsichtiger Weise auf 1 400 000 £ angelegt worden. Die Einnahme aus den Goldbergwerken ist um 220 000 £ höher veranschlagt als im Vorjahre, während die Einkünfte aus dem Post- und Telegraphenwesen hinter dem Voranschlag des Jahres 1907/08 um 57 000 £ zurückbleiben. Aus der Kopfsteuer der Eingeborenen erwartet man einen um 30 000 £ höheren Ertrag als im Vorjahre. Die Einnahmen an Stempeln und Gebühren sind um 30 000 £ geringer angelegt als im Jahre 1907/08. Den Anteil an den Überschüssen der Eisenbahnen hat man auf 529 962 £ veranschlagt.

Bei den Ausgaben weisen Mehrausgaben gegen den Anschlag im Vorjahre namentlich die folgenden Posten auf: Land- und Forstwirtschaft 194 913 (1907/08: 161 656) £, Erziehungs- wesen 602 808 (501 815) £, Polizei 576 939 (341 587) £, Gefängnisse 240 349 (215 551) £ und Bergbau 145 228 (117 483) £. Erheblich geringere Beträge sind angelegt worden für das Gesundheitswesen 93 177 (1907/08: 117 462) £, für Bewilligungen an Lokalbehörden 95 400 (155 500) £, für die Freiwilligen 72 793 (118 565) £, für das Post- und Telegraphen-

wesen 406 453 (459 966) £ sowie für die Staatsdruckerei 90 664 (99 381) £.

(Nach dem Voranschlag für Einnahmen und Ausgaben in Transvaal im Jahre 1908/09.)

Volkszählung in Johannesburg (Transvaal).

Die Munizipalität der Stadt Johannesburg hat Ende August dieses Jahres eine Volkszählung vorgenommen, bei der sich ergeben hat, daß die Zahl der weißen Bevölkerung der Stadt nicht nur nicht, wie befürchtet wurde, im Laufe der letzten Jahre zurückgegangen ist, sondern daß sie sogar eine Rekordziffer erreicht hat. Die Zahl der Weißen Johannesburgs beläuft sich demnach auf etwa 95 000 oder auf etwa ein Drittel der gesamten weißen Bevölkerung des Transvaals, wie sie sich nach dem Zensus des Jahres 1904 darstellte. Rechnet man hierzu die weiße Bevölkerung der übrigen Ortschaften des Witwatersrands, die mit den weißen Bergarbeitern zusammen auf etwa 40 000 Personen geschätzt wird, so kommt man auf eine weiße Bevölkerung von etwa 135 000 Personen für den ganzen Witwaterstrand.

Die Zunahme der weißen Bevölkerung Johannesburgs seit 1896 beläuft sich auf mehr als 40 000 Personen.

Mit der nicht weißen, sich auf rund 85 000 belaufenden Bevölkerung zusammen hat die Volkszählung für Johannesburg eine Einwohnerzahl von 180 687 ergeben, die sich folgendermaßen zusammensetzt: 1. Weiße 95 126, 2. Eingeborene (Kaffern) 78 781, 3. Afrikaner 6780, zusammen also 180 687 Seelen.

(Nach einem Berichte des Maj. Konjants in Johannesburg.)

Beitritt Liberias zum Internationalen Verbands zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

Die Republik Liberia ist vom 16. Oktober d. Js. ab dem Berner Vertrage vom 9. September 1886 über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst sowie der am 4. Mai 1896 in Paris unterzeichneten Zusatzakte nebst erläuternder Erklärung beigetreten.



Literatur-Verzeichnis.

(Die eingereihten Bücher, deren Besprechung sich die Redaktion durchaus vorbehält, werden unter keinen Umständen zurückgelandt.)

Marine-Taschenbuch. Mit Genehmigung des Reichs-Marine-Amtes auf Grund amtlichen Materials bearbeitet und herausgegeben. 7. Jahrgang. Berlin, 1909. E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, SW 68, Kochstraße 68/71. Preis: M 3,25, geb. M 4,—.

Deutsch-Südwestafrika. Kriegs- und Friedensbilder. Hundert Originalaufnahmen von Friedrich Lange in Bindhof. Bindhof 1907. Verlag von Franz Rohloff.

Das prächtige Album bildet eine Zierde für die Bibliothek jedes Kolonialfreundes. Die Reproduktion der Bilder ist hervorragend und künstlerisch kaum noch zu übertreffen.

Carte du Dahomey. Dressée par A. Meunier. Ministère des Colonies. Service Géographique et des Missions. 1908. 3 Blatt. 1 : 500 000.

Diese vom Service Géographique des Colonies herausgegebene, von dem bekannten Kartographen Meunier bearbeitete mehrfarbige Karte gibt ein durchaus klares und trotz der vielen Details übersichtliches Bild der unserem Schutzgebiet Togo benachbarten französischen Kolonie. Da der Maßstab der gleiche ist, wie der der seither erschienenen Sprigabeischen Karte von Togo in zwei Blatt, so ist ein unmittelbares Vergleichen

ermöglicht. Den deutsch-französischen Grenzorten zwischen dem 7. und 9. Breitengrad sind die astronomischen Bestimmungen der Grenzkommission von 1898/1899 zugrunde gelegt, während auf den deutschen Karten den späteren Bestimmungen v. Seefrieds der Vorzug gegeben worden ist. Die Darstellung der deutsch-französischen Grenze entspricht also nicht den vertragsmäßigen Verhältnissen, sondern beruht auf einem im Jahre 1901 diskutierten Grenzvorschlag, der aber nicht zur Ratifikation gelangt ist. Solange nicht ein neues Grenzabkommen zwischen den beteiligten Mächten erzielt ist, sind für die Grenzführung in jenem Gebiet nach deutscher Auffassung die Bestimmungen des Abkommens vom 23. Juli 1897 maßgebend.

Bekanntlich ist gegenwärtig eine erneute gemischte Kommission im Felde, um genaue und einwandfreie Grundlagen für weitere Verhandlungen über eine definitive Abgrenzung der beiden Kolonien zu schaffen.

Dr. Tilemann: Tagebuchblätter eines deutschen Arztes aus dem Burenkriege. Mit zwei Bildnissen und einer Karte. München 1908. C. F. Weytsche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck. Preis: M 5,—.

Jung-Deutschlands Flotten- und kolonialkalender 1909. Würzburg. Verlag der kgl. Universitäts-Bucherei von G. Eißig. Preis für das einzelne Exemplar 20 Pf., bei Massenbezug nicht unter 100 Exemplaren) 10 Pf.

Verkehrs-Nachrichten.

Mit dem Jahre 1909 wird der zwischen Hongkong und Sydney über Palau, Marianen, Karolinen- und Marshall-Inseln verkehrende Postdampfer „Germania“ der Jaluit-Gesellschaft in Hamburg in beiden Richtungen auch Simpsonhafen (Deutsch-Neuguinea) anlaufen, so daß von diesem Zeitpunkt ab eine unmittelbare Verbindung des Gouvernementssitzes auch mit dem östlichen Teile des Verwaltungsbezirks der Karolinen usw. (Bezirksämter Jaluit und Ponape) bestehen wird.

Der westliche Teil (Bezirksamt Zap) hat bereits seit diesem Jahre durch die Dampfer der Austral-Japan-Linie die unmittelbare Verbindung mit dem Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea erhalten. (Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1908, Nr. 17, S. 829 f.)

In Khan (Deutsch-Südwestafrika), an der Eisenbahn zwischen Swakopmund und Jaksakwater, ist am 20. Oktober eine Postanstalt eingerichtet worden, deren Tätigkeit sich auf die Annahme und Ausgabe von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen erstreckt.



Postdampfschiffsverbindungen nach den deutschen Schutzgebieten für den Monat Dezember 1908.

Nach	Die Abfahrt erfolgt vom Ein- schiffungshafen am:		Ausshiffungshafen. Dauer der Überfahrt	Briefe müssen aus Berlin spätestens abgegeben werden am:
1. Deutsch-Neuguinea.	Neapel (deutsche Schiffe)	1. Jan.	Friedrich-Wilhelms- hafen 37 Tage	30. Dez. 8. Jan. 10 ³⁰
	Brindisi (engl. Schiffe)	10. Jan.	Simpsonhafen 40 Tage Simpsonhafen 38 Tage Friedrich-Wilhelms- hafen 41 Tage	
2. Deutsch-Ostafrika.	Neapel (deutsche Schiffe)	21. Dez. 11. Jan.	Nombaja O 16—17 Tage	19. Dez. 9. Jan. 10 ³⁰
a) nach Sufofo, Muanjo, Usum- bura und Schirah O von Nombaja Weiter- beförderung mit der Usumba- baha und von der Umhulation zu Schiff nach den Bestim- mungsorten.	Marseille	10. Jan.	Nombaja O 17 Tage	8. Jan. 10 ³⁰
	Brindisi (engl. Schiffe)	Nombaja 14 Tage 10 ³⁰
	† Brindisi (engl. Schiffe)	20. Dez.	Nombaja 18 Tage	18. Dez. 10 ³⁰
	† Marseille	Nombaja 17 Tage 10 ³⁰
b) nach Tanga (einschl. Mmani, Krufo, Korogwe, Momb. Woi, Mubera, Wangan, Wihelmsst. und Mngira)	Neapel (deutsche Schiffe)	21. Dez. 11. Jan.	Tanga 17—19 Tage	19. Dez. 9. Jan. 10 ³⁰
	Brindisi (engl. Schiffe)	Tanga 16 Tage 10 ³⁰
	Neapel (deutsche Schiffe)	21. Dez.	Daresfalam 18 Tage	19. Dez. 10 ³⁰
	Marseille	10. jedes Monats	Zanzibar 18 Tage (von Zanzibar unmittelbar Weiterbeförderung nach Daresfalam durch Gouverne- mentsdampfer in 6 Stund.)	8. jed. Mts. 10 ⁴⁵
c) nach Deutsch-Ostafrika (auschl. der unter a und b genannten Postorte)	Brindisi (engl. Schiffe)	Daresfalam 17 Tage 10 ³⁰
	† Brindisi (engl. Schiffe)	20. Dez.	Zanzibar 20 Tage nach Daresfalam zweier mit nächster Gelegenheit	18. Dez. 10 ³⁰
	† Neapel (deutsche Schiffe)	Daresfalam 20 Tage 10 ³⁰
3. Deutsch-Südwestafrika.	Hamburg	16. Dez. 6. Jan.	Swafopmund 25 Tage	15. Dez. 5. Jan. 5.25
a) nach Swafopmund sowie nach Ababis, Aris, Gaurro, Gwabisi (Grootfontein), Groß- Witvoer, Gwabab, Karis, Söber- warie, Jafafismater, Kalfelb, Kontib, Zuz, Kubos, Nambas, Otabanja, Olatte, Olu- hojo, Olombabe, Onaruru, Onguan, Omani, Oshomera, Oshimbinger, Oshomero, Oshofobu, Oshofonjat, Osho, Oshoforero, Oshobeth, Osho, Ihumb, Ilofob, Walbau, Westerberg, Wihelmsst., Wubbut	Antwerpen (deutsche Schiffe)	21. Dez.	Swafopmund 20 Tage	20. Dez. 8.38
	Southampton	22. Dez.	Swafopmund 19 Tage	21. Dez. 11.23
	Southampton	26. Dez. 2. Jan.	Swafopmund 21—22 Tg.	25. Dez. 1. Jan. 11.23
	† Southampton	19. Dez.	Swafopmund 23 Tage	18. Dez. 11.23
	Hamburg	2. Jan.	Swafopmund 25 Tage	1. Jan. 7 ¹²
	† Hamburg	Swafopmund 25 Tage 7 ¹²
	Southampton	jeden Sonnabend	Lüderibucht 20 Tage	jeden Freitag 11.23
	Southampton (deutsche Schiffe)	22. Dez.	Lüderibucht 20 Tage	21. Dez. 11.23
b) nach Lüderibucht, Kubub sowie nach Aus, Berleba, Be- thamben, Bradmoeller, Gibeon, Gochas, Gollaur, Kalffontein (Eib), Kams, Krimm- boep, Kubis, Matlabde, Nambab, Ufamas	Antwerpen (deutsche Schiffe)	21. Dez.	Lüderibucht 21 Tage	20. Dez. 8.38
	† Hamburg	2. jed. Monats	Lüderibucht 28 Tage	1. jed. Mts. 7 ¹²
	† Hamburg	16. Dez. 6. Jan.	Lüderibucht 26 Tage	15. Dez. 5. Jan. 5.25
c) nach Namansbrift	Southampton	19. Dez. 2. Jan.	Capitadt 17 Tage von dort weiter auf dem Landwege über Zintropf	18. Dez. 1. Jan. 11.23



Nach	Die Abfahrt erfolgt		Ausshiffungshafen. Dauer der Überfahrt	Briefe müssen aus Berlin spätestens abgehandelt werden am:	
	vom Ein- schiffungshafen	am:			
4. Kamerun.	Hamburg	24. Dez.	Victoria 19—24 Tage Duala 20—25 Tage Kribi 22—30 Tage	23. Dez. 712	
	a) nach Antoninga, Bamerbo, Banjo, Ebundi, Pipindibof, Fonabert, Bonambou, Buro, Campo, Eshang, Duala, Dume, Gholmos, Ibea, Ja- balli, Jaunde, Johann, Mi- brschidjör, Sola, Kribi, Solo- dorf, Lomie, Kongli, Pian- tation, Wiharia	Boulogne für Mer (deutsche Schiffe)	11. jedes Monats		Victoria 18 Tage Duala 19 Tage Kribi 21 Tage
		Eiverpool	Victoria 25 Tage Duala 26 Tage Gr. Yananga 30 Tage 1045
	b) nach Rio del Rey	Hamburg	24. Dez.	Rio del Rey 32—35 Tage	23. Dez. 712
		Eiverpool	jeden Sonnabend	Calabar 19 Tage von dort weiter über Mang nach Rio del Rey in 2 Tagen	
	c) nach dem Tschadsee-Gebiet (Gorau, Russert)	Eiverpool	jeden Sonnabend	Focobos 17 Tage von dort weiter über Estoba-Vela	jeden Donnerstag 1045
	d) nach Ostlinge	Eiverpool	jeden Sonnabend	Calabar 19 Tage von dort weiter über Lohom (am Großfluß) bis Ostlinge in 6 bis 10 Tagen	
	e) nach Wolambu	Antwerpen	17. Dez. 7. Jan.	Watabi 19—20 Tage von da weiter mit der Offen- bahn bis Braganville und dann mit Buschomfern auf dem Kongo, Sanga und Tschad bis Wolambu	16. Dez. 6. Jan. 1.0
		Bordeaux	25. jedes Monats		23. jed. Mts. 1045
	5. den Karolinen, Palau- Inseln, Marianen aus: (Schließlich Guam,*)	Neapel (deutsche Schiffe)	15. Jan.	Bonape 50 Tage Saipan 43 Tage Palau 36 Tage Angaur 36 Tage	30f. Dez. 13. Jan. 1030
Neapel (deutsche Schiffe)		1. Jan.	Jap 38 Tage Jap 38 Tage		
† Brindisi (engl. Schiffe)		10. Jan.	Jap 40 Tage	8. Jan. 1030	
Auf Verlangen des Abfenders werden Briefsendungen nach den Marianen auch über Japan geleitet; von Yokohama weiter sechs- bis siebenmal jährlich mit Segelschiffen.					
6. Kiantſchow. Auf Verlangen des Ab- fenders geschuldete und ein- gelieferte Briefe und Post- karten über Sibirien.	Neapel (deutsche Schiffe)	18. Dez. 1. Jan.	Tsingtau 35 Tage	16. 30. Dez. 1030	
	Brindisi (engl. Schiffe)	jeden Sonntag	Tsingtau 33—37 Tage	jeden Freitag 1030	
	Marseille (franz. Schiffe)	20. Dez. 3. Jan.	Tsingtau 37 Tage	18. Dez. 1. Jan. 1030	
	Eiverpool Marseille (engl. Schiffe)	18. Dez. 25. Dez. 8. Jan.	Tsingtau 35 Tage Tsingtau 35 Tage	17. Dez. 8. 38 23. Dez. 6. Jan. 100	
7. Marſha-Inseln.	Brindisi (engl. Schiffe)	10. Jan.	Naluit etwa 50 Tage	8. Jan. 1030	
	Neapel (deutsche Schiffe)	15. Jan.	Naluit 56 Tage Nauru 65 Tage	13. Jan. 1030	
8. Samoa.	Queenstown	3. Jan.	Apia 31 Tage	1. Jan. 11. 23 Nachverhand 1.0	



Nach	Die Abfahrt erfolgt vom Ein- schiffungshafen am:		Ausschiffungshafen. Dauer der Überfahrt	Briefe müssen aus Berlin spätestens abgehandelt werden am:
9. Togo.	Hamburg	18. 24. Dez. 1. Jan.	Rome 21—27 Tage	15. 23. u. sehten Dez. 7 ¹²
	Hamburg	10. jedes Monats	Rome 17 Tage	9. jed. Mts. 8.56
	Rotterdam (Deutsche Schiffe)	5. u. 20. jed. Mts.	Rome 20—23 Tage	4. u. 19. jed. Mts. 9 ²⁵
	Boulogne f. M. (Deutsche Schiffe)	11. jedes Monats	Rome 16 Tage	10. jed. Mts. 1.0
	† Marseille	12. jedes Monats	Cotonou 18 Tage von da ab Landverbindung	10. jed. Mts. 10 ³⁰
	† Bordeaux	25. jedes Monats	Cotonou 18 Tage von da ab Landverbindung	23. jed. Mts. 10 ⁴⁵
	† Liverpool	jeden Sonnabend	Affa 15 Tage von dort weiter auf dem Landwege in 4—5 Tagen	Donnerstag 10 ¹⁷

† Den durch † bezeichneten Schiffsverbindungen werden Briefsendungen nur dann zugeführt, wenn der Absender die Beförderung auf diesem Wege durch einen Zeitvermerk verlangt hat.

Eintreffen der Post aus den deutschen Schutzgebieten.

Von	Landungs- hafen	Die Post ist fällig in Berlin am	Von	Landungs- hafen	Die Post ist fällig in Berlin am		
Deutsch-Neuguinea	Reapel . . .	16*. Dez. 3. Jan.	Marshall- Inseln	Reapel . . .	18. Jan. 24*. Febr.		
	Reapel . . .	25*. Dez. 7*. Jan.		Brindisi . . .	25. Dez.		
Deutsch-Ostafrika	Brindisi . . .	18. jed. Mts.	Klantschau	Reapel . . .	16*. 30*. Dez.		
	Marseille . . .	18. jed. Mts.		Brindisi . . .	26. Dez. 8. Jan.		
Deutsch-Südwestafrika	Southampton	25*. Dez.		Reapel . . .	Marseille . . .	24. Dez. 7. Jan.	
	nöchl. Teil d. Schutzgeb.	Southampton			20. 26. Dez. 3. Jan.	Liverpool . . .	üb. Vancouv. 4. Jan.
	südl. Teil des Schutzgeb.	Hamburg . . .			19*. jed. Mts.	Plymouth, Southampton, Le Havre oder Cuenstomn	über San Francisco 24. Dez. 8. Jan.
	Southampton	25*. Dez.			Sibir. Eisenbahn . . .	jeden Dienstag und Sonntag	
Kamerun	Hamburg . . .	18*. jedes Monats	Samoa . . .	Plymouth . . .	üb. Vancouv. 1. Jan.		
	Southampton	30*. jedes Monats		Cuenstomn oder Havre od. Plymouth	über San Francisco (unbestimmt)		
	Plymouth . . .	19. Dez. 2. Jan.		Togo . . .	Hamburg . . .	18*. 21*. jedes Monats	
den Karolinen, Marianen, Palaus-Inseln	Reapel . . .	16*. Dez. 3. Jan.	Southampton	30*. jedes Monats			
	Brindisi . . .	25. Dez.					

* Fälligkeitstage für die mit deutschen Schiffen eintreffenden Posten.

Schiffsbewegungen.

(Die Zeit vor dem Orte bedeutet die Ankunft, hinter dem Orte die Abfahrt des Schiffes.)

- ©. M. ©. „Buffard“ . Lourenço Marquez 6/11. — 10/11. Port Elizabeth 14/11. — 16/11. Kapstadt.
- ©. M. ©. „Condor“ . 5/11. Zap.
- ©. M. ©. „Panther“ . 17/9. Duala 5/12. — 6/12. Libreville 8/12. — Cap Lopez.
- ©. M. ©. „Planet“ . 6/7. Simpsonhafen.
- ©. M. ©. „Seeadler“ . 4/11. Daresalam 11/11. — 12/11. Manjabucht 26/11. — 27/11. Daresalam 30/11. — 30/11. Zanzibar 7/12. — 7/12. Daresalam.
- ©. M. ©. „Sperber“ . 30/10. Duala.



- E. M. S. „Arcana“ . Zutichau 9/11. — 10/11. Kinoy 16/11. — 17/11. Hongkong 8/12.
 Zambranga (Philippinen).
 E. M. S. „Bremen“ . Bahia Blanca 2/11. — 10/11: Punta Arenas 28/11. — 4/12. Buenos
 Aires.
 E. M. S. „Charlotte“ . Havana 3/11. — 9/11. Kingston (Jamaica) 23/11. — 25/11. Santiago
 de Cuba 29/11. — 5/12. Port of Spain.
 E. M. S. „Fürst Bismard“ 25/8. Tjingtau 17/11. — 19/11. Shanghai 30/11. — 4/12. Hongkong.
 E. M. S. „Luchs“ . . . 1/11. Shanghai.
 E. M. S. „Niobe“ . . . 7/11. Tjingtau.

Schiffsbewegungen der Woermann-Linie zwischen Hamburg und West- und Südwestafrika.

Postdampfer	R e i s e		Letzte Nachrichten bis 11. Dezember 1908.
	von	nach	
„Adolph Woermann“	Delagoa Bay	Hamburg	am 6. Dezember ab Kapstadt.
„Alexandra Woermann“	Kotonou	Hamburg	am 9. Dezember in Hamburg.
„Anna Woermann“	Hamburg	Burutu	am 19. November in Lagos.
„Arnold Amfin“	Rima	Hamburg	am 8. Dezember in Hamburg.
„Eduard Bohlen“	Swafofmund	Kapstadt	am 9. Dezember ab Swafofmund.
„Eduard Woermann“	Lüderichbucht	Hamburg	am 30. November in Lagos.
„Eleonore Woermann“	Duala	Hamburg	am 10. Dezember ab Victoria.
„Erna Woermann“	Lüderichbucht	Hamburg	am 4. Dezember in Hamburg.
„Frieda Woermann“	Hamburg	Kotonou	am 9. Dezember in Kotonou.
„Gertrud Woermann“	Hamburg	Durban	am 27. November in Kambaja.
„Hans Woermann“	Hamburg	Gabun	am 8. Dezember in Libreville.
„Henriette Woermann“	Hamburg	Gabun	am 6. Dezember ab Las Palmas.
„Irma Woermann“	Hamburg	Burutu	am 1. Dezember ab Las Palmas.
„Jeannette Woermann“	Hamburg	Lüderichbucht	am 9. Dezember Cuxhaven passiert.
„Kurt Woermann“	Accra	Hamburg	am 8. Dezember in Conakry.
„Kili Woermann“	Hamburg	Calabar	am 5. Dezember ab Rotterdam.
„Linda Woermann“	Hamburg	Lüderichbucht	am 8. Dezember Dover passiert.
„Lottar Bohlen“	Affinie	Hamburg	am 5. Dezember ab Teneriffe.
„Lucie Woermann“	Duala	Hamburg	am 10. Dezember Cuxhaven passiert.
„Marie Woermann“	Hamburg	Affinie	am 26. November in Affinie.
„Martha Woermann“	Hamburg	Calabar	am 14. November ab Las Palmas.
„Mar Wrad“	Hamburg	Moffamedes	am 19. November in Loanda.
„Otto Woermann“	Hamburg	Affinie	am 8. Dezember ab Las Palmas.
„Paul Woermann“	Hamburg	Accra	am 30. Dezember in Sierra Leone.
„Thella Bohlen“	Burutu	Hamburg	am 5. Dezember in Hamburg.

Hamburg-Amerika-Linie, Afrika-Dienst.

„Edea“	Calabar	Hamburg	am 30. November ab Lagos.
„Kamerun“	Gabun	Kotonou	am 7. Dezember in Conakry.
„Lome“	Hamburg	Lüderichbucht	am 9. Dezember ab Rotterdam.
„Dlabi“	Hamburg	Lüderichbucht	am 7. Dezember in Lüderichbucht.
„Swafofmund“	Hamburg	Hamburg	am 3. Dezember Cuxhaven passiert.
„Togo“	Moffamedes	Hamburg	am 7. Dezember ab Las Palmas.
„Windhut“	Hamburg	Delagoa Bay	am 9. Dezember ab Southampton.

Hamburg-Bremer Afrika-Linie.

„Friederun“	Hamburg	Accra	am 9. Dezember in Rotterdam.
„Henner“	Hamburg	Rio Runez	am 24. November in Bissao.
„Immo“	Hamburg	Rio Runez	am 9. Dezember ab Las Palmas.
„Ingbert“	Hamburg	Lüderichbucht	am 27. November ab Las Palmas.
„Ingo“	Moffamedes	Hamburg	am 3. November in Hamburg.
„Ingraban“	Lüderichbucht	Hamburg	am 30. November ab Lüderichbucht.
„Jensfried“	Lüderichbucht	Hamburg	am 2. Dezember in Las Palmas.
„Jensgard“	Hamburg	Moffamedes	am 3. Dezember ab Dakar.
„Ivo“	Rio Runez	Hamburg	am 5. Dezember in Hamburg.
„Walburg“	Hamburg	Moffamedes	am 9. Dezember in Emden.



Kurze deutscher Kolonialwerte.

Mitgeteilt durch von der Händl'sches Kolonialkontor G. m. b. H., Berlin W. 64.
 Telefon: Amt I 9 2229 und 9224. Telegramm-Adresse: „Händlbank“.

11. Dezember 1908.

Gründungs-jahr	Kapital M	Ges- chäfts- jahr	vor- legte Divi- dende	letzte Divi- dende		Nachfrage		Angebot	
						%	%	%	%
1907	1 850 000	1. 10.	—	10	Afrikanische Kompagnie A.-G.	—	—	—	88
1906	2 000 000	1. 1.	—	4	Borneo-Kaufschut-Kompagnie A.-G.	—	—	—	60
1905	750 000	1. 4.	8	15	Premier Kolonial-Handelsgesellschaft born. F. Dloff & Co., A.-G.	150	—	—	—
1905	1 200 000	1. 4.	0	0	Centralafrikanische Bergwerkgesellschaft	—	—	—	55
1905	600 000	1. 1.	5	5	Centralafrikanische Seengeellschaft	95	—	—	100
1890	1 500 000	1. 1.	22	50	China-Export, Import u. Pant-Kompagnie	—	—	—	270
1881	2 600 000	1. 10.	7	7	Chocola-Plantagen-Gesellschaft	88	—	—	92
1905	220 000	1. 1.	13	20	Debundicha-Plantung	130	—	—	—
1900	418 000	1. 1.	7	7	Deutsche Kaven-Gesellschaft	—	—	—	96
1878	2 750 000	1. 1.	20	16	Deutsche Handels- und Plantagen-Gesellschaft der Südl.-Indien	191	—	—	196
1885	2 000 000	1. 4.	20	20	Deutsche Colonial-Gesellsch. für Südwest-Afrika	400	—	—	—
1907	2 500 000	1. 1.	—	0	Deutsche Kaufschut-Kriegengesellschaft	—	—	—	55
1902	1 000 000	1. 1.	0	0	Deutsche Samoa-Gesellschaft	—	—	—	70
1908	4 500 000	1. 5.	—	—	Deutsche Südl.-Phosphat Akt.-Ges.	205	—	—	215
1902	1 000 000	1. 5.	2	3	Deutsche Togo-Gesellschaft	—	—	—	72
1885	3 721 000	1. 1.	5	5	Deutsch-Nigerianische Gesellschaft Stamm-Akt.	96	—	—	100
	3 000 000	—	5	5	do Vorzugs-Anteile	97	—	—	101
1886	400 000	1. 1.	0	0	Deutsch-Nigerianische Plantagen-Gesellschaft	—	—	—	80, —
	—	—	—	—	do do Vorz.-Aktien	—	—	—	225, —
1908	11 495 000	1. 1.	3 1/2	8 1/2	Deutsch-Nigerianische 3 1/2 % Schuldverschrei- bungen (vom Reich sicher gestellt)	92	—	—	98
1897	2 250 000	1. 1.	4	5	Deutsch-Westafrikanische Handelsgesellschaft	—	—	—	100
1899	4 000 000	1. 1.	0	0	Gesellschaft Nordwestamerica Lit. A.	—	—	—	20, —
	960 000	—	0	0	do do Lit. A.	—	—	—	10, —
1898	1 000 000	1. 1.	10	0	Gesellschaft Südamerica Lit. A.	—	—	—	95
	1 000 000	—	10	0	do do Lit. B.	60	—	—	—
1889	2 000 000	1. 10.	0	0	Guatemala Plantagen-Gesellschaft	12	—	—	—
1897	1 153 000	1. 1.	0	0	Hanseatische Kolonisationsgesellschaft	—	—	—	40
1889	3 000 000	1. 10.	0	0	Hanseatische Plantagen-Gesellschaft	—	—	—	30
1887	1 200 000	1. 1.	15	20	Indut-Gesellschaft, geteilte Aktien do Genußscheine	143	—	—	149
	1 000 000	—	—	—	Kamerun-Bergwerks-Aktiengesellschaft	—	—	—	35
1906	3 000 000	1. 1.	—	4	Kamerun-Kaufschut-Kompagnie	—	—	—	78
1903	1 000 000	1. 1.	—	0	Kaufschut-Plantung Senegal A.-G.	32	—	—	—
1899	1 100 000	1. 7.	0	5	Kultiv.-Plantungs-Gesellschaft	83	—	—	—
1885	6 000 000	1. 4.	0	0	Neu Guinea Kompagnie Vorzugs-Anteile Stamm-Anteile	95	—	—	100
	—	—	0	0	—	30	—	—	35
1906	1 200 000	1. 1.	—	—	Nigerita-Kompagnie	—	—	—	90
1904	21 000 000	1. 1.	3	3	Nigerianische Eisenbahngesellschaft Anteile (vom Deutschen Reich mit 3% Zins und 120% Rückzahlung garantiert)	103	—	—	104
1900	20 000 000	1. 4.	0	9	Nubi-Winen- und Eisenbahngesellschaft	172	—	—	177
1902	£ 125 000	1. 1.	30	50	Pacific Phosphate Co.	10 1/2	—	—	11
1897	2 000 000	1. 10.	5	6	Plantagen-Gesellschaft Concepcion	—	—	—	86
1886	1 500 000	1. 1.	0	0	Rheinische Handels-Plantagen-Gesellschaft	—	—	—	40
1903	600 000	1. 1.	0	0	Salata-Samoa-Gesellschaft	—	—	—	65
1905	2 000 000	1. 1.	4	4	Samoa-Kaufschut-Kompagnie	—	—	—	55
1897	500 000	1. 1.	0	0	Sigt-Plantungs-Gesellschaft	—	—	—	70
1900	£ 500 000	1. 7.	0	0	South African Territories	4 sh 6 d	—	—	5 sh
1892	£ 2 000 000	1. 7.	0	0	South West Africa Co.	21 sh 9 d	—	—	22 sh 0 d
1893	869 100	1. 4.	0	0	Umanbara Kaffeebahngesellschaft Stamm-Anteile	28 sgr.	—	—	33 sgr.
	142 200	—	0	0	do Vorzugs-Anteile	50 sgr.	—	—	—
1897	1 500 000	1. 1.	0	6	Westafrikanische Plantagen-Gesellschaft Nibumbi Stamm-Anteile	92	—	—	—
	600 000	—	6	25,6	do Vorzugs-Anteile	98	—	—	103
1897	4 500 000	1. 1.	0	0	Westafrikanische Plantagen-Gesellschaft Victoria zusammengelegte Stamm-Aktien	50	—	—	—
	—	—	—	8	do Vorz.-Aktien	—	—	—	93
1895	1 800 000	1. 1.	0	0	Weidendeutsche Handels- und Plantagen-Gesellschaft Düsseldorf	—	—	—	70

Zu jeder Art von Auskunf ist obenstehendes Panthaus stets gern bereit.

Vermantlicher Redakteur für den monatlichen Zeit: Oskar Heinenbal, Berlin.
 Abtiglihen Postbuchhandlung und Postbuchdruckerei von G. E. Brillier & Sohn, Berlin SW 68, Redtstraße 68-71.
 Aufgegeben am 14. Dezember 1908.



